This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

ANDOVER-HARVARD LIBRARY
AH 4TDW J

S 915
Niedner. 1054.

יהוה

Völkerrechtliche

Beweiſe

für

die fortwährende Gültigkeit des weſtphäliſchen oder allgemeinen Religions-Friedens,

wie er

als erſter Grund-Vertrag von Europa und charta magna in teutſchen Staaten, bekannt iſt.

Aus Quellen

und

in einem Anhange mit ſiebenzehn Beilagen

herausgegeben

von

Dr. J. L. Klüber.

Verlag der Joh. Phil. Raw'ſchen Buchhandlung.
Nürnberg, 1841.

Druck der J. J. Barfus'schen Univ.-Buchdr.

Erleuchteten

Katholiken und Protestanten,

welche

aus Christenthum und Edelmuth, für Aufrechthaltung des allgemeinen Religions-Friedens, verträglich sich beweisen,

mit

Gesinnungen innigster Verehrung

gewidmet

vom

Verfasser.

„Quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum.“

Instrum. Pac. Osnabr. V. 1.

Vorrede und Einleitung.

Der westphälische Friede, wie der heilige Bund (Allianz), sind allerdings Erscheinungen, die ein neues Zeitalter zur Folge hatten *). Beide haben ursprünglich ihre ganze Tiefe in göttlichem Frieden, welcher bekanntlich der höchste, vollkommenste, und deswegen der vernunftmäßigste

*) Epoche für Civilisation machten auch die Concordata Nationis Germanicae sive Principum cum sede apostolica de anno 1448, dann der Landfriede zu Augsburg vom Jahre 1548, und der Friede zu Aachen vom Jahre 1748, welcher Letztere den westphälischen Frieden erneuert und bestätigt; und die sämmtlich, würden sie mit einhundertjähriger Feier begangen, eben so in einem Jahre zu feiern wären, wie noch alljährlich am 8. August in Augsburg, der westphälische Friede als Festtag gefeiert wird. Das Jahr 1848 könnte dazu Gelegenheit darbieten.

ist. Der westphälische Friede, darinnen ein wohlthätiges Gleichgewicht zuerst einen Leib und eine organische Gestaltung bekam, demungeachtet leider! oft von Vielen mißachtet, weil sie ihn geistig nicht kennen, oder nicht berücksichtigen wollen, und von noch Mehreren gar nicht gekannt, enthält die ersten, und zugleich ausreichenden Grundlagen, für die Stellung zwischen katholischer und protestantischer Kirche des Abendlandes, und namentlich für Teutschland. Er bezeichnete sothane Verhältnisse weit genauer, und erkräftigte sie mit völkerrechtlicher Garantie, welche bis jetzt nicht aufgehoben ist, als Solches zuvor, jedoch ohne Garantie auswärtiger Mächte, durch königlich polnische Privilegien aus Wilna vom 16. Juni 1563, und zu Grodno 1. Juli 1568, „für Gewissensfreiheit, und bürgerliche Rechte, von Christen aller Konfessionen und Kommunionen", wie es in diesen Bestimmungen verlautet, einst wegen Polen geschehen war*). Mit vollem Rechte, nennt demnach die Ge-

*) Auf dem polnischen Reichstage hätte Solches durch ein einziges Veto verhindert werden können, allein auch selbst die acht gegenwärtig gewesenen katholischen Erz- und Bischöfe, stimmten eben so ein, wie 1840 auf dem ungarischen Reichstage, die dortigen Erz- und Bischöfe, wegen einem Gesetze über die Kopulation von Ehen ꝛc. zwischen Katholiken und Protestanten, sich einstweilen und in ge-

schichte, den westphälischen Frieden, eben sowohl ein Meisterwerk, als der heilige Bund, nach des Freiherrn von Gagern Ansicht, ein Merkzeichen ist, für eine herannahende neue Zeit, oder eine neue Geschichtsphase, welche die größten Schlachten im Hintergrunde läßt, und sich bereits hierüber im Völker-Vertrage wegen Griechenland vom 7. oder 8. August 1834, und über Belgien vom 19. April 1839, bewährt hat, übrigens auch dafür und darüber, wie im Art. I. Schutz für Religion, Frieden und Gerechtigkeit festgesetzt ist, bisher erwiesen hat. Geht man von diesem erhabenen Gesichtspunkte aus; so verschwindet von selbst das Dunkel, welches dermalen wegen Fortdauer, oder gar Vergrößerung kirchlicher Wirren, und ihren Folgen,

---

wisser Beziehung nicht ausschlossen. Dermaßen erfolgten auf dem polnischen Reichstage vota unanimia. Man vergleiche des polnischen Grafen Valerian Krasinski Schrift Historical sketh of the rise, progress and decline of the reformation in Polland. London 1839. Wegen Ungarn ꝛc., vergleiche man die allgemeine Zeitung aus Augsburg vom 28. April 1840 S. 591, und vom 25. Mai 1840 Seite 1166 f. Hingesehen selbst auf den westphälischen Frieden und spätere Tractate, welche sich auf ihn beziehen; so haben bekanntlich auch teutsche katholische Erz- und Bischöfe diese Verträge mit abgeschlossen ꝛc., was noch jetzt Viele geneigt dafür erhält.

Manchem noch vor Augen schwebt, und Besorgnisse eingeflößt hat, die eine Zukunft mit Unheil versehen, befürchten ließen. Ein Zeitalter, in welchem der Friede, in und für die Menschheit, geachtet ist, und damit die deshalb aus menschlicher Natur ohne Glanz dennoch gekrönte Erscheinung des Weltheilandes *), schon darum in ihren Folgen so beglückend sich zeigt, daß auch ohne den unvermuthet und ohnlängst erschienenen Hatticherif **), ein goldenes Zeitalter in göttli-

---

*) Verglichen mit Art II der heiligen Allianz vom Jahre 1815, welche (wie laut angefügter Beilage Nr. 14. zu ersehen ist) enthält: „daß die christliche Nation keinen andern Souverain hat, als Gott, unsern göttlichen Erlöser Jesus Christus, das Wort des Allerhöchsten, das Wort des Lebens, welches der göttliche Heiland die Menschen gelehrt hat.“ Nochmals sind diese Grundsätze ausgesprochen in der Declaration der fünf europäischen Grosmächte aus Aachen vom 15. Nov. 1818, an sämmtliche europäische Höfe, ersichtlich hierinnen Beilage Nr. 15., worinnen sie „ihre Pflichten gegen Gott, für den Frieden in Europa“ erklären, und feierlich erneuern. Ein wohleingerichtetes europäisches Völker-Tribunal könnte für diese Verträge der Schlußstein werden.

**) Bekanntlich enthält dieser Hatticherif das neueste türkische Staatsgrundgesetz, oder die sultanische charta magna, welches der junge türkische Kaiser als Emancipations-Acte für alle Nichttürken, also auch für Christen (Rajah's) am 3. Nov. 1839 in seiner Gegenwart feierlich proklamiren und beschwören ließ.

cher Fortentwicklung, mehr und mehr empor zu kommen, sich darstellt; indem anfangend mit dem westphälischen Frieden, alle Religions-Kriege, (nicht Differenzen) und vermöge des heiligen Bundes und der Declaration aus Aachen, sämmtliche andere Kriege *) in Europa aufhören, folglich nicht verjährbare, und aus ihren Wirkungen grundhaltende Völker-Verträge für ewigen Frieden, und zum Schutze christlicher Civilisation, geschlossen sind und bleiben. Da diese geschichtlichen Wahrheiten, Markworte sind, welche jeden Obscuranten versteinern; so hat man es für möglichst thunliche Befriedigung derjenigen, welche über kirchliche Zustände mit Interesse lesen, und zugleich aus Religion und gemüthlich ihr Vaterland lieben, unternommen,

*) Vielleicht? nicht unmögliche Revolutions-Kriege, wie in Frankreich ꝛc. ausgenommen. Wann bei civilisirten Nationen, insonderheit aus Staatsregierungen, die mit dergleichen Nationen in natürlichen Allianzen stehen, die Civilisation zunimmt, wozu Eisenbahnen unterstützend durch ihre Mehrzahl, und gegen Kriege durch Neutralitäts-Verträge, beitragen dürften; dann ist nur zu wünschen, daß zuletzt diese Bahnen nicht in Heeres- und Militär-Straßen für das Ausland verwandelt, und dadurch die Begründung des ewigen Friedens aufgehalten und verhindert werde. Man erinnere sich an die Römer-Straßen im alten Germania!! welche auch Kunststraßen waren.

im Anhange gegenwärtiger Beweisführung, das Wichtigste aus den dafür sprechenden Quellen und völkerrechtlichen Urkunden ꝛc., noch zu eigener Ueberzeugung beizufügen. Indem nun Solches dermaßen vollbracht wurde, bestrebte man sich selbst keine Hindernisse scheuend, Licht zu suchen, und nach bester Erkenntniß allein, deßhalb auch der gefundenen Wahrheit, so wie dem Rechte, für die allgemeine Wohlfahrt mit Umsicht zu huldigen. Die in der Beweisführung angewandten Argumente, erhielten jedoch keine Zierde, weil dabei Prunk in Beredsamkeit nicht vorhanden ist, und eben so wenig eine Selbstsucht Gelehrsamkeit kund giebt. Dagegen spricht sothane Bearbeitung, nach ganz oben, dem Zwecke gemäß, ihren friedlichen Ursprung aus, und folglich durchaus aus derjenigen Erleuchtung, und aus dem Beistande, welche die Vorsehung dem Verfasser werden ließ. Sie verlehe ihm dafür ein tieffühlendes Gemüth, in welchem er bei dem Wunsche, in den Grenzen der Bescheidenheit zu verbleiben, um so weniger nicht übertroffen zu werden hoffen möchte. Bei diesem klaren Bewußtseyn, vertraut der Autor, auch hauptsächlich auf das definitive Urtheil, nicht blos der Nachwelt, sondern der Ewigkeit. Er behauptet dazu nicht minder eben so feierlich, als beharrlich, weder dem unkirchlichen Indifferentismus, noch heuchlerischem und pietistischem Kopfhängen, und noch weniger dem Fanatismus ge-

fröhnt zu haben. Auch ist er deswegen vorzüglich da, wo Beurtheilung über verschiedene Glaubensparteien zu äussern Noth thut, in der Lage, nicht erst jetzt, wo ihm der Eingang zu einem bessern Seyn so nahe ist, sich zuvor noch niedrigen, und feindlichen Leidenschaften überlassen zu können, oder zu wollen. Er achtet und liebt jede Nation und jede Glaubenspartei vielmehr, bei welcher gesagt werden darf, was der Heiland selbst Evangel. Mark. 3, 35. seinen Jüngern in den Worten äusserte: „Siehe, das ist meine Mutter und meine Brüder! Denn wer Gottes Willen thut, der ist mein Bruder, und meine Schwester, und meine Mutter!“ Derselbe Autor glaubt jedoch, seine letzte Pflicht hierüber, mithin zum Nutzen und Frommen des hochwichtigen Gegenstandes, endlich damit erfüllt zu haben, daß er aus Quellen, welche allgemeines Anerkenntniß für sich haben, Motive schöpfte, und entwickelte, sie in bündiger Kürze als Resultate vorlegte, welche künftig zum Abhalten und für Auflösung kirchlichen Unfriedens, näher berücksichtigt, und sich zugeeignet zu werden, verdienen dürften *). Andeutungen für diejenigen, welche

*) Wie unumgänglich Solches war, erweist sich aus dem Antrage des ältern Freih. von Gagern, welchen derselbe zu Darmstadt der I. Kammer der Stände im J. 1840 mittheilte, und darinnen unter andern äusserte: „der erste

sie beherzigen wollen, wurden im Text und in den Noten hinzugefügt. Hätte nun der Verfasser, bei erwähntem Wirken da, wo er etwa das punctum saliens nicht getroffen hat, diesen Mangel und Unvollkommenheit, wie Cäsar seine kahle Glatze, unter dem Lorbeerzweig verbarg, sich zu metamorphosiren vermocht; so würde er auch, was noch Niemand bewerkstelligt hat, über seine Schultern selbst hinüber haben blicken, und so (wäre es möglich) den Stein der Weisen entdecken können. Da nun der Verfasser diese Aufgabe zu lösen nicht unternimmt; so wird er auch diejenigen Recensionen, welche nicht bescheiden sind, und von Jenen herrühren, welche das Licht scheuen, sich öffentlich zu nennen, dadurch mit Indignation behandeln, daß er sie ungelesen läßt, um so mehr, da bekanntlich in der Periode, wo dermalen die kirchlichen Zerwürfnisse hoch aufgewachsen sind, kein Publicist Hand angelegt hat, das Fortbestehen des westphälischen Friedens, in einer Deduction, aus friedlichem Gemüthe zu vertheidigen, mithin dem

---

Grundfehler unseres so schwachen, krankhaften Staatsrechts, ist der, daß noch Keiner unter uns genau sagen kann, welche von den alten Grundgesetzen noch gültig seyen, oder nicht. Zum Beispiel der westphälische Friede ꝛc. Allgemeine Zeitung aus Augsburg 1840. S. 1190.

Verfasser in seinem Alter, und bei leidender Gesundheit, die Aufgabe zugelassen wurde, mit Gewissenhaftigkeit, und soviel das Maas seiner schwachen Kräfte noch gestattete, dieses, ihm nicht leicht gewesene Geschäft, ohnmaßgeblich zu vollführen. Darinn allein, dürfte auch der Grund zu suchen seyn, warum so Vieles wider den westphälischen Frieden, in jetziger Zeit gedruckt wird *). Mit schneidenden Widersprüchen, kämpfen die Stimmführer beider Kirchenparteien, dermaßen gegen einander, daß sie sich das Recht sogar, dazu streitig machen, und sich aus dieser schroffen Stellung, roh mißhandeln, über die brennend gewordene Frage: „was Recht ist über Einsegnung wegen Ehen zwischen Ka-

*) In den teutschen Blättern für Katholiken und Protestanten, Heidelberg 1839. Heft I. Seite 3. kommt darüber wörtlich Folgendes vor: „Welch' eine Gefahr!! Alle Pressen sind in Bewegung, alle alte Künste in Wirksamkeit, um den Frieden Gottes zu verbannen, die edelsten Früchte, welche das teutsche Volksleben seit dem westphälischen Frieden getragen hat, zu verderben, das heilige Band des gemeinsamen Vaterlands zu zerreißen, und das Palladium der teutschen Ehre, Freiheit und Selbstständigkeit, die Versöhnung des kirchlichen Zwiespalts in dem Gefühle gemeinsamer Nationalität und Christlichkeit, dem Hasse und dem Spotte Preis zu geben."

tholiken und Protestanten, und insonderheit über das Versprechen, in Betreff religiöser Erziehung, von Kindern aus dergleichen Ehen?“ Das kirchliche Zerwürfniß hierüber, rührt demnach aus Verwundungen nach Innen her, und das Problem, diese höchst wichtige Frage zu lösen, erstreckt sich nicht allein für die kirchlichen Interessen des Friedens, in einem Lande, sondern diese Frage hat leider! eine allgemeine Ausdehnung, für alle diejenigen Staaten erlangt, darinnen Katholiken und Protestanten neben einander wohnen. Es ist diese Frage dadurch eine teutsche, und sogar abendländische Lebensfrage geworden, die folglich nicht einseitig, aus einem teutschen und katholischen National-Concilio *), nicht aus dem Gesammt-Ministerio irgend eines Reichs, oder Staates, und eben so wenig aus Ständen eines Staats, wie es in comitiis in Ungarn ohnlängst versucht wurde, und nicht für immer genügend sich erweisen wird, kann durchführend behandelt werden, auch nicht aus Concessionen eines geistlichen, oder weltlichen Oberhaupts, kann erledigt werden. Irgend ein Krieg z. B.

*) Man vergleiche die Druckschrift: Die Wünsche vieler Katholiken in Teutschland über Verbesserung des Kirchenwesens, und ein zunächst zu veranlassendes Nationalconcil. Leipzig 1840. gr. 8. Seite 13.

aus dem Orient ꝛc., der später konfessionelle Färbung annimmt, könnte etwa die dermaligen kirchlichen Differenzen, in schlimmere Lage versetzen, als darinnen sie sich schon befinden? und aus Rußland her, werden wohl Katholiken und Protestanten keine Einigung erwarten. — Der kirchliche Friede zwischen beiden Parteien, oder ihre **unitas in necessariis**, (et vis unita fortior) dürfte sich **in casu substrato** einzig und allein sonst nirgendwo, lediglich im westphälischen Frieden, namentlich im **Instrum. Pac. Osnabr. Art. V. §. 1 et 35** genau bezeichnet finden, in welchem Instrumente **Art. XVII. §. 10 seq.** auch die „**foederati et adhaerentes**“ des Abendlandes, von den Paciscenten dieses Vertrags genannt sind. Wird die große Allianz, mit andern Worten, die Mächte, welche sie gegründet haben, und die hohe teutsche Bundesversammlung den westphälischen Frieden, als ersten Völker-Vertrag von Europa, und als **charta magna**, insonderheit in teutschen Staaten, öffentlich und ausdrücklich anerkennen; wer wird es hierauf wagen, zu bezweifeln, daß der kirchliche Friede zu den Parteien zurückkehrt, und daß diese Parteien sich alsdann überzeugen, wie dieser Friede, ein wahrer Gottes-Friede ist, ein Friede, welcher höher, als aller Menschen Vernunft, sich factisch im Leben ausspricht? Stimme man also dafür noch ein, in die Worte: „Alle Straßen

führen uns auf einen Punkt, wo Keiner mehr stolz auf dem Kampfplatze prunkt." Aude sapere!

Erlangen, im Herbstmonate 1840.

Dr. J. S. Klüber.

aus dem Orient ꝛc., der später konfessionelle Färbung annimmt, könnte etwa die dermaligen kirchlichen Differenzen, in schlimmere Lage versetzen, als darinnen sie sich schon befinden? und aus Rußland her, werden wohl Katholiken und Protestanten keine Einigung erwarten. — Der kirchliche Friede zwischen beiden Parteien, oder ihre **unitas in necessariis**, (et **vis unita fortior**) dürfte sich **in casu substrato** einzig und allein sonst nirgendwo, lediglich im westphälischen Frieden, namentlich im **Instrum. Pac. Osnabr. Art. V. §. 1 et 35** genau bezeichnet finden, in welchem Instrumente **Art. XVII. §. 10 seq.** auch die „**foederati et adhaerentes**“ des Abendlandes, von den Paciscenten dieses Vertrags genannt sind. Wird die große Allianz, mit andern Worten, die Mächte, welche sie gegründet haben, und die hohe teutsche Bundesversammlung den westphälischen Frieden, als ersten Völker-Vertrag von Europa, und als **charta magna**, insonderheit in teutschen Staaten, öffentlich und ausdrücklich anerkennen; wer wird es hierauf wagen, zu bezweifeln, daß der kirchliche Friede zu den Parteien zurückkehrt, und daß diese Parteien sich alsdann überzeugen, wie dieser Friede, ein wahrer Gottes-Friede ist, ein Friede, welcher höher, als aller Menschen Vernunft, sich factisch im Leben ausspricht? Stimme man also dafür noch ein, in die Worte: „Alle Straßen

Inhalt.

		Seite
I.	Der allgemeine Religions- oder weſtphäliſche Friede, iſt als europäiſcher Völker-Vertrag, noch nicht aufgehoben. Er iſt der erſte große Grund-Vertrag von Europa, und die charta magna in teutſchen Staaten geblieben	1—32
II.	Schlußbemerkungen, über den Ausdruck: „zwei oder drei chriſtliche Religions-Parteien in teutſchen Staaten", dann darüber: „ob der Papſt die proteſtantiſche Kirche nicht wenigſtens indirect anerkannt habe?" und noch weitere Ausführung über die Benennung der genannten Parteien, ſo wie über Secten-Namen und Schmäh-Ausdrücke .	33—52
III.	Anhang mit ſiebenzehn Beilagen	53—120

Kriege waren demungeachtet unvermeidlich, und wurden auch mit vieler Erbitterung solange geführt, bis Europa zu einem Staaten-System für ein Gleichgewicht wechselseitiger Verhältniße, reif geworden und herangebildet worden war [3]). Die Verträge, welche vorher dafür in Teutschland errichtet wurden, waren der sogenannte Paßauer Vertrag vom 2. August 1552, und der zu Augsburg am 25. Nov. 1555 geschlossene Religions-Friede [4]). Aber auch diese sicherten nicht genügend, weil ein Decennium früher, sowohl in Bezug auf die Anzahl der Mitglieder, als auf den Ort der Wirksamkeit, hauptsächlich gegen Ketzer und Unglaubige, unter päpstlicher Begünstigung ein sehr verbreiteter Mönchs-Orden, nämlich der Orden der Jesuiten, den Samen zu vielen Religions-Streitigkeiten ausstreute, und dadurch 1618 aus Böhmen, (wie später 1719 und nochmals 1820 aus Rußland) vertrieben wurde, und eben damals (1618) zunächst aus Böhmen, wie es notorisch ist, einen gräuelvollen und dreißig Jahre in teutschen Staaten fortgeführten Krieg veranlaßte, der erst aus Erschöpfung und Blutübersättigung den zugleich in Münster und zu Osnabrück am 24. Oct. 1648 abgeschlossenen Frieden zur Folge hatte, welcher, weil solches in Westphalen geschah, davon den Namen „westphälischer Friede" bekam [5]).

---

die Reformation genannt von Heeren in seinen kleinen histor. Schriften. Göttingen 1803. Th. I. S. 87—90.

[3]) Heeren a. a. O. Th. I. Abschn. II. S. 81 — 144, insonderheit S. 96 ff. Ducis de Rohan trutina statuum europae sive principum interesse. Lugd. Batav. 1645.

[4]) Lünig in der Sammlung der Reichs-Abschiede, Th. III. S. 10.

[5]) Er ist das große Grundgesetz von Europa, und insonderheit von Deutschland, deswegen die wahre vnitas in magnis, sive necessariis. cf. E. M. Chladenii oratio pac. westph. plane inter exempla habendam. Viteb.

Nach 7jährigen Unterhandlungen, wurde er unterzeichnet von dem teutschen Reiche mit Frankreich und Schweden, von dem Kaiser mit dem Korpus der Reichsstände, und von dem katholischen Reichstheile mit dem protestantischen, unter Garantie [6]) sämmtlicher Theilhaber mit Pönal-Sanction [7]) gegen die Contravenienten, und Einschließung der Bundesgenoßen und Freunde der contrahirenden Theile [8]). Als pragmatische Sanction wurde der erwähnte Friede dem teutschen Reichsabschiede von 1654 reichsgesetzlich und wörtlich einverleibt, und auch in allen folgenden Kaiser-Wahl-Kapitulationen [9]) wie auch in den wichtigsten Friedens-

1748. Ein unantastbares Heiligthum und heilige Wahrheit, ward der westphälische Friede 12. Oct. 1839 in einer vor dem König von Bayern Majestät, vom Minister des Innern gehaltenen Rede, genannt. Allgemeine Zeitung aus Augsburg vom 15. Oct. 1839. S. 2301. Die Religions-Kriege, nicht die Religions-Differenzen, wurden durch diesen Frieden geschlossen. J. Schön's allgem. Gesch. u. Statistik, Leipz. 1833, S. 101.

[6]) Instrum. Pac. Osnabr. XVII. 5. 6 Instr. Pac. Monast. XVI. 115. 116. Frankreich und Schweden als Garanten behalten das Recht zur Aufrechthaltung des westphäl. Friedens. v. Römer's Völkerrecht der Teutschen, S. 97.

[7]) Instrum. Pac. Osnabr. XVII. 4. Instrum. Pac. Monast. XIV. 114.

[8]) Instrum. Pac. Osnabr. XVII. 10. 11. Instrum. Pac. Monast. XVI. 114.

[9]) Instrum. Pac. Osnabr. XVII. 2. Reichsabschied 1654. §. 5. Wahlcap. II. 3. (woselbst der westphäl. Friede I. 5. auch der Friedensschluß genannt wird) die Wahlcapitulationen seit diesem Frieden sind vom 18. Jul. 1658. 24. Jan. 1690. 12. Oct. 1711. 24. Jan. 1742. 13. Sept. 1745. 27. März 1764. 30. Sept. 1790. u. 5. Jul. 1792. Gerstlacher in corp. jur. publ. II. 428 seq. et 660 seq. Alle diese Bestimmungen waren für die Ruhe Teutschlands nicht zu

Kriege waren demungeachtet unvermeidlich, und wurden auch mit vieler Erbitterung solange geführt, bis Europa zu einem Staaten-System für ein Gleichgewicht wechselseitiger Verhältniße, reif geworden und herangebildet worden war [3]). Die Verträge, welche vorher dafür in Teutschland errichtet wurden, waren der sogenannte Paßauer Vertrag vom 2. August 1552, und der zu Augsburg am 25. Nov. 1555 geschlossene Religions-Friede [4]). Aber auch diese sicherten nicht genügend, weil ein Decennium früher, sowohl in Bezug auf die Anzahl der Mitglieder, als auf den Ort der Wirksamkeit, hauptsächlich gegen Ketzer und Ungläubige, unter päpstlicher Begünstigung ein sehr verbreiteter Mönchs-Orden, nämlich der Orden der Jesuiten, den Samen zu vielen Religions-Streitigkeiten ausstreute, und dadurch 1618 aus Böhmen, (wie später 1719 und nochmals 1820 aus Rußland) vertrieben wurde, und eben damals (1618) zunächst aus Böhmen, wie es notorisch ist, einen gräuelvollen und dreißig Jahre in teutschen Staaten fortgeführten Krieg veranlaßte, der erst aus Erschöpfung und Blutübersättigung den zugleich in Münster und zu Osnabrück am 24. Oct. 1648 abgeschlossenen Frieden zur Folge hatte, welcher, weil solches in Westphalen geschah, davon den Namen „westphälischer Friede" bekam [5]).

---

die Reformation genannt von Heeren in seinen kleinen histor. Schriften. Göttingen 1803. Th. I. S. 87—90.

[3]) Heeren a. a. O. Th. I. Abschn. II. S. 81 — 144, insonderheit S. 96 ff. Ducis de Rohan trutina statuum europae sive principum interesse. Lugd. Batav. 1645.

[4]) Lünig in der Sammlung der Reichs-Abschiede, Th. III. S. 10.

[5]) Er ist das große Grundgesetz von Europa, und insonderheit von Deutschland, deswegen die wahre vnitas in magnis, sive necessariis. cf. E. M. Chladenii oratio pac. westph. plane inter exempla habendam. Viteb.

Rechte, Privilegien, Verträge und Friedens-Schlüße [11]). Für ein Meiſterwerck in der neuern Staatskunſt geachtet, ward der weſtphäliſche Friede noch überdies die Grundlage zu mehreren, und inſonderheit zu denjenigen Staats- und Völker-Verträgen, die jetzt genannt werden ſollen, und deren Anzahl beträchtlich höher könnte erwähnt werden. Nämlich a) Vertrag zwiſchen Kurmainz, Kurbayern und Kurbraunſchweig zu Mainz vom 1. Juni 1657. Art. 1; b) rheiniſche Allianz zwiſchen Kurmainz, Kurtrier, Kurcöln, Fürſtenthum Münſter, Pfalzneuburg, Braunſchweig-Lüneburg und Heſſenkaßel zu Frankfurth a. M. v. 4/14. Auguſt 1658. Art. 3, verlängert von Frankreich mit Pfalzneuburg zu Fontainebleau am 21. Jul. 1666; c) Allianz zwiſchen Frankreich und Schweden zu Fontainebleau am 24. Sept. 1661. Art. 7; d) Defenſiv-Bündnis zwiſchen Schweden und Brandenburg zu Stockholm v. 30. Jan. 1666. Art. 2; e) Allianz zwiſchen Dänemark und Holland zu Kopenhagen v. 10/20. Mai 1673. Art. 2; f) Allianz zwiſchen Frankreich und Bayern zu München vom 14. Jan. und zu Saint Germain v. 3. Febr. 1673; g) Allianz zwiſchen Dänemark und dem teutſchen Kaiſer zu Kopenhagen v, 16/26. Jan. 1674. Art. 2; h) Frieden zwiſchen Holland und dem Fürſtenthum Münſter zu Cöln am 22. April 1674. Art. 3; i) Allianz zwiſchen Schweden und Bayern zu München vom 27. Febr. und 9. März 1675 und aus Stockholm 29. März 1675; k) Allianz zwiſchen Dänemark und Brandenburg zu Kopenhagen am 23. Dez. 1676. Art. 13; l) Friede zwiſchen Frankreich und Brandenburg zu Saint Germain en Laye vom 29. Juni 1679. Art. 4; m) Friede zwiſchen Dänemark und Frankreich zu

---

lichen Nuntius Fabius Chigi v. 26. Oct. 1648. Gerstlacher l. c. II. 438. 435 seq. 645. seq.

11) Instrum. Pac. Osnabr. XVII. 3. Nürnberger Executions-Rezeß vom 21. Sept. 1649 und 16. Jun. 1650. Neue Sammlung der Reichsabſchiede III. 621 ff. Gerstlacher l. c. II. 428 seqq. 611 seq. 622. 645. seqq.

Schlüssen wiederholend bestätigt, so im Frieden zu Nimwegen zwischen dem Kaiser, dem teutschen Reich und Schweden vom 5. Febr. 1679, im Instrument mit Schweden Art. 2, dann in dem zwischen Frankreich, Schweden und Braunschweig-Lüneburg im Art. 4 und 5, so auch in dem zwischen Schweden und dem Fürstenthum Münster Art. 3, die beiden Letztern vom 29. März 1679 verlautend, ferner im Frieden von Ryswick zwischen dem Kaiser, dem teutschen Reich und Frankreich vom 30. Oct. 1697. Art. 3, so wie im Frieden aus Baden zwischen dem Kaiser, dem teutschen Reich und Frankreich vom 7. Sept. 1714. Art. 3, desgleichen im Frieden von Wien zwischen dem Kaiser und Frankreich vom 18. Nov. 1738. Art. 3, nicht minder zu Aachen im Frieden zwischen Frankreich, Spanien, Modena, der Republik Genua, der teutschen Kaiserin als Königin von Ungarn und Böhmen ꝛc., Grosbritannien, Sardinien und der Republik Holland am 18. Oct. 1748. Art. 3, desgleichen im Frieden zu Teschen (darüber das Weitere noch rückwärts wird nahmhaft gemacht) zwischen Oestreich und Preußen geschlossen, unter französischer Garantie 13. Mai 1779. Art. 8 und 12, ratificirt vom Kaiser als Oberhaupt des teutschen Reichs, 8. März 1780, und auch in dem unter k. rußischer, so wie französischer Vermittelung zu Regensburg am 25. Febr. zu Stande gekommenen, und 27. April 1803 vom teutschen Kaiser ratificirten Reichs-Deputations-Haupt-Schluße §. 63. ausdrücklich, dann in den §§. 68 u. 72 ohne den westphälischen Frieden zu nennen, dennoch daselbst allenthalben aufgenommen, erneuert und erkräftiget. Indem Solches durch Wiederholungen mit sothanem Frieden geschah, erfolgten hiernächst Vernichtung aller Protestationen und Widersprüche [10]) aller entgegenstehenden

vermeiden, weil es bekannt ist, daß Glaubens-Sachen nach Innen verwunden können, deshalb der kirchliche Friede Grundbedingung des politischen Friedens immer bleibt.

[10]) Instrum. Pac. Osnabr. XVII. 3. die Protestation des päpst-

Rechte, Privilegien, Verträge und Friedens-Schlüße [11]). Für ein Meisterwerck in der neuern Staatskunst geachtet, ward der westphälische Friede noch überdies die Grundlage zu mehreren, und insonderheit zu denjenigen Staats- und Völker-Verträgen, die jetzt genannt werden sollen, und deren Anzahl beträchtlich höher könnte erwähnt werden. Nämlich a) Vertrag zwischen Kurmainz, Kurbayern und Kurbraunschweig zu Mainz vom 1. Juni 1657. Art. 1; b) rheinische Allianz zwischen Kurmainz, Kurtrier, Kurcöln, Fürstenthum Münster, Pfalzneuburg, Braunschweig-Lüneburg und Hessenkaßel zu Frankfurth a. M. v. 4/14. August 1658. Art. 3, verlängert von Frankreich mit Pfalzneuburg zu Fontainebleau am 21. Jul. 1666; c) Allianz zwischen Frankreich und Schweden zu Fontainebleau am 24. Sept. 1661. Art. 7; d) Defensiv-Bündnis zwischen Schweden und Brandenburg zu Stockholm v. 30. Jan. 1666. Art. 2; e) Allianz zwischen Dänemark und Holland zu Kopenhagen v. 10/20. Mai 1673. Art. 2; f) Allianz zwischen Frankreich und Bayern zu München vom 14. Jan. und zu Saint Germain v. 3. Febr. 1673; g) Allianz zwischen Dänemark und dem teutschen Kaiser zu Kopenhagen v, 16/26. Jan. 1674. Art. 2; h) Frieden zwischen Holland und dem Fürstenthum Münster zu Cöln am 22. April 1674. Art. 3; i) Allianz zwischen Schweden und Bayern zu München vom 27. Febr. und 9. März 1675 und aus Stockholm 29. März 1675; k) Allianz zwischen Dänemark und Brandenburg zu Kopenhagen am 23. Dez. 1676. Art. 13; l) Friede zwischen Frankreich und Brandenburg zu Saint Germain en Laye vom 29. Juni 1679. Art. 4; m) Friede zwischen Dänemark und Frankreich zu

---

lichen Nuntius Fabius Chigi v. 26. Oct. 1648. Gerstlacher l. c. II. 438. 435 seq. 645. seq.

11) Instrum. Pac. Osnabr. XVII. 3. Nürnberger Executions-Rezeß vom 21. Sept. 1649 und 16. Jun. 1650. Neue Sammlung der Reichsabschiede III. 621 ff. Gerstlacher l. c. II. 428 seqq. 611 seq. 622. 645. seqq.

Polen einmal, von Sardinien einmal, von Spanien dreimal, von Rußland zweimal, von Venedig einmal, vom teutschen Reich sechsmal, von Bayern viermal, von K. Sachsen viermal, von Braunschweig-Lüneburg dreimal, von Kurmainz dreimal, von Kurtrier zweimal, und von Kurköln zweimal. Aus der Zahl katholischer und weltlicher Regierungen, bemerkt man hiebei Frankreich, Polen, Oestreich und Spanien, desgleichen Savojen, Toskana und Venedig. Von protestantischer Seite erscheinen bemerkenswerth Dänemark, Preußen, Holland und Schweden, ohne eine protestantische geistliche Regierung. Dagegen von katholischer Seite, der päpstliche Nuntius bei dem Kongreße zu Münster, Fabius Chigi (1651 Kardinal und 1655 Papst). Er hatte bei den Unterhandlungen einen friedfertigen Character bewiesen, erließ aber instructionsmäßig 29. Nov. 1647, noch vor Abschluß des westphälischen Friedens, Abmahnungs-Schreiben an die katholischen Kongreß-Gesandten, wodurch er sie ansprach, den Frieden zum Nachtheil der römischen Kurie nicht zu unterzeichnen. Weil diese Schreiben aber ohne Erfolg blieben; so exhibirte er zwei Tage nach der Unterzeichnung, nämlich 14. Oct. alten Styls und 26. Oct. neuerer Zeitrechnung 1648, zwei förmliche Protestations-Urkunden bei dem Kongreße des westphälischen Friedens. Hierauf folgte 20. Nov. 1648 eine eigene Protestations-Urkunde (Bulle) von Papst Innocenz X., welche aber erst 25 Monate nachher, am 3. Jan. 1651 feierlich in Rom, publicirt wurde. Obgleich diese Bulle in Oestreich war nachgedruckt, und daselbst, also auch zu Wien, an Kirchenthüren war angeschlagen worden; so mußte sie doch auf Befehl des Kaisers abgenommen werden, und der Buchdrucker Cosmerovius ward in einen Thurm gesperrt, und um 2000 Thaler gestraft, der Kurfürst von Trier aber, welcher ohne Auftrag aus Rom und mit Widerspruch seines Domkapitels, diese Bulle hatte publiciren lassen, wurde von dem Friedens-Exekutions-Kongreß in Nürnberg, vermöge Beschlußes vom

Auch wird zu diesen Verträgen noch genannt, als sehr merkwürdig, der 23. Juli 1785 zu Berlin abgeschlossene teutsche Fürstenbund zwischen Kurbrandenburg, Kurmainz, Kursachsen, Kurbraunschweig, Braunschweig-Wolfenbüttel, S. Gotha und Weimar, Pfalzzweibrücken, Mecklenburg, Brandenburg-Onolzbach und Baireuth, Baden, Heßen-Kaßel, Anhalt und Osnabrück, errichtet zur Bevestigung des Systems im teutschen Reiche auf der Grundlage des westphälischen Friedens [13]). Sieht man hin auf diejenigen Staatsregierungen, welche den westphälischen Frieden garantirt, oder zu Grundlagen in Verträgen angenommen haben, so ergiebt sich aus den bereits genannten Verträgen, und mit Uebergehung der nicht erwähnten, beiläufig folgendes Verhältniß, nämlich Frankreich hat den erwähnten Frieden garantirt und anerkannt fünfzehnmal, Schweden dreizehnmal, noch weitere Anerkenntniße erfolgten vom teutschen Kaiser eilfmal, von Oestreich fünfmal, von Brandenburg und Preußen acht bis neunmal, von Dänemark fünfmal, von Genua einmal, von Großbritannien zweimal, von Holland viermal, von Modena einmal, von

dem westphäl. Frieden, als worauf im Allgemeinen, als besonders in Hinsicht auf die Rechte der gesetzlichen Religionstheile, das innere Gleichgewicht in Teutschland ruhe, sprach sich das kaiserl. Hofdecret vom 30. Jun. 1803 aus, an die teutsche Reichsversammlung. (v. Schelhaß's) pragmat. Geschichte der teutschen Reichstagsverhandl. v. 1803 — 1804. Regensb. 1805. S. 56 ff.

13) Comte d'Herzberg Recueil des Deductions etc. traités et autres actes etc depuis l'anneé 1778 jusqu'a l'anneé 1789. Vol. II. N 9. 10 11. p. 364 etc. Ferner die officielle Schrift: Erklärung der Ursachen, welche Se. k. Maj. von Preußen bewogen haben Ihren hohen Mitständen des Reichs eine Association anzutragen. Berlin 1785 und Reuß's teutsche Staatskanzlei. Ulm 1783 ff. Th. XII. S. 211, so wie E. L. Posselts kleine Schriften. Nürnberg 1795. S. 113 ff.

wie jedoch die römische Kurie fortwährend eine ganz vollkommene Unwandelbarkeit, auch insonderheit wegen Verträgen, die nur irgend auf die katholische Religion, oder Kirche Bezug haben, und ohne ihre Mitwirkung und Einwilligung geschlossen wurden, beweißt; so wurde der westphälische Friede auch von ihr höchstens nur als ein Waffenstillstand angesehen, dessen Aufhören die Gunst der Umstände rechtfertigt [16]). Sie ließ deswegen protestiren, und protestirte, als der besagte Friede in den Reichsabschied von 1654 kam, dann im J. 1679 bei Abfassung des nimweger Friedens, und 1706 bei dem altranstädter, die schlesischen Protestanten (wie oben ersichtlich) so sehr berührenden Frieden, ferner bei dem Kaiser-Wahl-Convent 1658, und in einer Urkunde des päpstlichen Nuntius vom 4. Nov. 1690, welche bei dem damaligen Wahl-Convente war übergeben worden, endlich bei gleicher Gelegenheit 22. Jan. 1742 wider diejenigen Stellen der Wahl-Kapitulation, durch welche der osterwähnte Friede bestätigt ward, und wider den 14. Art. der Wahl-Kapitulation [17]). Auf dem Wahl-Konvent 1790

1722. Ein kaiserl. östreich. Hofdecret vom 6. März 1839 weißt die obern Landes-Stellen an: hinsichtlich Weigerungen von kathol. Geistlichen, Ehen zwischen Katholiken und Protestanten ohne Reversalien einzusegnen, die Landesgesetze anzuwenden. Offenbare Folgen aus erwähntem Frieden.

16) Eine einzige, jedoch merkwürdige Ausnahme von sothanen Protestationen, wird in dem 12. Febr. 1803 vom Papste nach Bayern erlassenen Breve wegen Anwendbarkeit des westphäl. Friedens, hinsichtlich unerlaubten Zwangs der in Note 15 so eben genannten Ehen, sichtbar, weil sich der Pavst darinnen auf sothanen Frieden namentlich beruft. Vollständig ist dieses Breve abgedruckt in Aler. Müller's encyclopädischem Handbuche des Kirchenrechts, Bd. I. S. 190 — 192. Note 22.

17) Moser's teutsches Staatsrecht VIII. S. 405 und Häberlin von der kaiserl. Wahl-Kapitulation. (Nürnberg) 1792, S. 102.

23. Oct. (2. Nov.) 1650 für straffällig erklärt, vom Regiment entfernt, und blos mit fürstlichem Unterhalt versehen [14]). Von diesem Kongreße wurde in dessen Haupt-Rezeß vom 16. Juli 1650, alle Protestationen wider den westphälischen Frieden und die beiden Friedens-Rezeße von 1649 und 1650, eben so für aufgehoben, kassirt und annullirt ausgesprochen, als der Papst vorher in der Bulle vom 20. Nov. 1648 den genannten Frieden für gänzlich unstatthaft, nichtig und als verdammt erklärt, so wie in den index librorum prohibitorum zu setzen verordnet hatte. Dazu mußten nun noch seit dem westphälischen Frieden, die gewesenen acht teutschen Kaiser in den Wahl-Kapitulationen eidlich versprechen, daß sie alle wider diesen Frieden eingewendeten Protestationen und Contradictionen, sie haben Namen, wie sie wollen, und rühren her, woher sie wollen, vernichten und verwerfen wollten [15]). So

---

[14]) v. Meiern's Acta pac. exec. II. 780. 781. 784. 793 seq. Moser von der teutschen Religions-Verfassung, S. 709. und J. L. Klüber's Uebers. der diplom. Verhandlungen des Wiener Kongreßes, S. 486 u. 487.

[15]) J. P. O. Art. V. §. 1. Art. XVII. §. 3 et 12. v. Meiern a. a. O. sub voce: Protestation, hiezu vergleiche man noch das kaiserl. Patent vom 27. Jun. 1650, wodurch alle Attentata, Disputationes und Predigten wider diesen Frieden verboten wurden, in v. Meiern's Act. etc. T. II., dann den nürnberger Executions-Rezeß von 1650, §. 34, in der neuen Sammlung der Reichsabschiede T. III. S. 630, ferner die Wahl-Kapitulat. Kaiser Franz II. §. 6., v. Riegger's harmon. Wahl-Kapit. T. II. S. 76. Auch erschien 18. Juli 1715 ein kaiserl. Edict wider Schmähschriften in Glaubens-Sachen, vorfindlich in der neuen Sammlung der Reichsabschiede Th. IV. S. 336, und vermöge kaiserl. Hofdekrete vom 14. Aug. 1781 und 18. Oct. 1784, sollen sich die kath. Geistlichen bestreben, alle Vetanlassungen zu Zwistigkeiten und Lästerungen zu vermeiden. Man vergl. dazu auch das Conclus. Corp. Evangel. vom 28. Febr.

wie jedoch die römische Kurie fortwährend eine ganz vollkommene Unwandelbarkeit, auch insonderheit wegen Verträgen, die nur irgend auf die katholische Religion, oder Kirche Bezug haben, und ohne ihre Mitwirkung und Einwilligung geschlossen wurden, beweißt; so wurde der westphälische Friede auch von ihr höchstens nur als ein Waffenstillstand angesehen, dessen Aufhören die Gunst der Umstände rechtfertigt [16]). Sie ließ deswegen protestiren, und protestirte, als der besagte Friede in den Reichsabschied von 1654 kam, dann im J. 1679 bei Abfassung des nimweger Friedens, und 1706 bei dem altranstädter, die schlesischen Protestanten (wie oben ersichtlich) so sehr berührenden Frieden, ferner bei dem Kaiser-Wahl-Convent 1658, und in einer Urkunde des päpstlichen Nuntius vom 4. Nov. 1690, welche bei dem damaligen Wahl-Convente war übergeben worden, endlich bei gleicher Gelegenheit 22. Jan. 1742 wider diejenigen Stellen der Wahl-Kapitulation, durch welche der ofterwähnte Friede bestätigt ward, und wider den 14. Art. der Wahl-Kapitulation [17]). Auf dem Wahl-Konvent 1790

1722. Ein kaiserl. östreich. Hofdecret vom 6. März 1839 weißt die obern Landes-Stellen an: hinsichtlich Weigerungen von kathol. Geistlichen, Ehen zwischen Katholiken und Protestanten ohne Reversalien einzusegnen, die Landesgesetze anzuwenden. Offenbare Folgen aus erwähntem Frieden.

16) Eine einzige, jedoch merkwürdige Ausnahme von sothanen Protestationen, wird in dem 12. Febr. 1803 vom Papste nach Bayern erlassenen Breve wegen Anwendbarkeit des westphäl. Friedens, hinsichtlich unerlaubten Zwangs der in Note 15 so eben genannten Ehen, sichtbar, weil sich der Pavst darinnen auf sothanen Frieden namentlich beruft. Vollständig ist dieses Breve abgedruckt in Aler. Müller's encyclopädischem Handbuche des Kirchenrechts, Bd. I. S. 190 — 192. Note 22.

17) Moser's teutsches Staatsrecht VIII. S. 405 und Häberlin von der kaiserl. Wahl-Kapitulation. (Nürnberg) 1792, S. 102.

wurde die vom Nuntius übergebene Protestation von Kurmainz mit der Bedeutung zurückgewiesen, daß der Wahl-Konvent bereits geschlossen sey [18]). In der Protestations-Urkunde des päpstlichen Legaten Kardinals Consalvi zu Wien vom 14. Juni 1815, beruft er sich auf publica documenta, durch welche der Papst die Bestimmungen des Reichs-Deputations-Schlußes mißbilligt habe, allein 1803 ist darüber öffentlich nichts bekannt geworden. In seiner zu Wien gehabten Instruction, soll der Ausdruck „la disastrosa pace de Westphalia" enthalten gewesen seyn [19]). Diese Ansicht zieht sich gleich einem Nebel in die Höhe, sobald erwogen wird, daß im ganzen europäischen Staaten-Systeme durch den westphälischen Frieden, eben so eine neue Ordnung der Dinge, und damit ein wohlthätiges Gleichgewicht, mithin eine neue Zeit zum Vorschein kam, wie nach des Frhrn. von Gagern's Ueberzeugung, die heilige Allianz der erste Lichtstrahl abermals von einem neuen Zeitalter geworden ist, worüber sich am Schluße

---

[18]) Häberlin a. a. O. S. 103.

[19]) Brendel a. a. O. §. 181. S. 501. Note **). In einer 18. Jul. 1839 gehaltenen Sitzung der Kammer II. von der Stände-Versammlung zu Carlsruhe, äusserte der Abgeordnete Kuenzer, katholischer Dekan von Konstanz: „daß, wie bekannt, die Beschlüsse des westphälischen Friedens ausserhalb Teutschland sehr ungerne wären gesehen worden, und nicht nur noch niemals genehmigt, sondern dagegen zu verschiedenen Zeiten geheime und offene Schritte gethan worden, und auf vielerlei Weiße, selbst in der allerneuesten Zeit versucht worden sey, sie zu untergraben und umzustürzen." Conf das frankfurther (teutsche) Journal in der Beilage Nr. 203 vom 22. Jul. 1839. Auch wurde noch geäußert: „daß alle Pressen in Bewegung seyen, um die Früchte, welche der westphälische Frieden getragen hat, zu verderben." Man vergl. die teutschen Blätter für Protestanten und Katholiken. Heidelberg 1839. Heft I. S. 3.

gegenwärtiger Ausführung näher geäußert wird. Beinahe völlig, verschwanden durch den westphälischen Frieden die Formen des Mittelalters, die aus Rom nicht wollen, am wenigsten in der neuesten Zeit, vermißt, wohl aber wieder in Gang gebracht werden, was jedoch unmöglich bleibt; denn auf sothane Weiße veränderte sich der Grund-Character der europäischen Politik, darinnen das religiöse Princip war vorherrschend gewesen, jedoch durch diese Veränderung aufhören mußte, wie die, bereits auch in Oestreich mit Bestrafung erfolgte Vollziehung des genannten Friedens, welche erwähnt wurde, beweißt. Nachhaltend und folglich mehr begründet, ergiebt sich Solches aus der vorzüglichen Theilnahme, welche der schon oben angeführte und ebenfalls nirgends aufgehobene teschener Friede zwischen Oestreich und Preußen vom 3. Mai 1779, nachher fand, der in Art. 8 und 12 den westphälischen Frieden erkräftigte, und worüber Frankreich und Rußland die Garantie übernommen haben, wie Art. 16. des ermeldeten teschner Friedens ersehen läßt [20]). Die Kaiserin Katharine II. von Rußland erklärte sich noch für diese Garantie, in einem Erlaße an die Stände des schwäbischen Kreises vom 14. April 1783, weshalb ihr bei diesem Kreise accreditirter Minister Graf Ostermann, in einem Schreiben an diese Stände vom 23. Mai (3. Juni) 1785, die kaiserliche Gesinnung wiederholt und ausdrücklich auf den westphälischen Frieden hin deklarirte [21]). Verschiedene Autoren halten auch Rußland für einen Garanten des westphälischen Friedens, worüber bei ihnen

---

[20]) de Martens Recueil T. II. p. 7 und Faber's Staatskanzlei Th. 53. S. 1 ff.

[21]) Verglichen mit der Schrift unparteiische Gedancken über das kurtrierische Nachsuchen um kaiserlich rußischen Schutz und und Garantie gegen Frankreich, Philadelphia 1792. S. 24 und 27.

kann nachgelesen werden [22]). Allein die Paciscenten des teschner Friedens, hatten kein Recht und keine Vollmacht, von den übrigen Mitcontrahenten des westphälischen Friedens, die Garantie des Letztern an Rußland zu übertragen [23]). Preußen betrachtet sich auch als Garanten, sowohl vom westphälischen, als vom teschener Frieden [24]), was vielleicht? dermalen (1840), wo zwischen Preußen und Rom die Lösung von Kirchenfragen obwaltet, schon hohen Werth haben dürfte, wann nicht Preußen diese Fragen selbst, und zwar aus dem Gesichstpunkte von Regierungs-Rechten, wie die Verfügung des k. preuß. Ministeriums der geistl. Angelegenheiten v. 15. Nov. 1837 in verbis: „landesherrlichen **Macht** einzuschreiten" an das Metropolitan-Domkapitel in Cöln ausspricht, (verglichen mit der Augsburger Postzeitung vom 29. Nov. 1837 Seite 3 u. in and. Zeitungen) ohne andere Mächte erledigen wollte, und Rom, oder die römische Kurie den westphälischen Frieden seit seinem Daseyn und bis jetzt nicht

---

22) Gerstlacher in corp. jur. publ. T. II. p. 642 und (Roth) ist Rußland Garant des westphälischen Friedens 1791, 8. dann F. van der Beck's Beantwortung hierüber 1793, 4. In einer Note des k. ruß. Gesandten, welche in comitiis zu Regensburg d. d. 6. Mai 1804 und communicirt 7. Mai ej. an. exhibirt wurde, nannte sich Rußland „Garanten der teutschen Konstitution" (Schelhaß's) pragm. Geschichte der t. Reichstags-Verhandl. 1805. S. 305.

23) von Martens über die Erneuerung der Verträge in den Friedens-Schlüßen. Göttingen 1797. 8. (Wackerhagen's) Versuch eines Beweißes, daß der Kaiser vor Rußland den westphälischen Frieden weder garantiren könne, noch dürfe. 8. 1794.

24) Gerstlacher im Handbuch der Reichsgesetze Th. I. S. 100 und Reuß's Staatskanzlei, Th. XII. S. 100. Entsteht Streit, ob ein Fall der Garantie vorhanden sey? so gebührt die Entscheidung den Garanten selbst, denn ein Dritter kann freilich nicht hierüber entscheiden.

anerkennt, also wie bereits vollständig nachgewiesen ist, verwirft, und mithin durchaus die Anerkennung versagt, demnach römischer Seits, und auch von Preußen, gewiß auf den westphälischen Frieden sich in sothanen Differenzen niemals wird berufen werden. Dem oft genannten teschener Frieden, sind übrigens am 13. Mai 1779 beigetreten Kursachsen in Separat-Artikeln, von Oestreich mitunterzeichnet, angehängt ist auch die Convention zwischen der Kaiserin und Königin von Ungarn ꝛc., die pfalzzweibrückische Beitritts-Acte, eine besondere Convention zwischen Kurpfalz und Kursachsen, auch von beiden noch überdies Separat-Artikel, ferner zu der kurpfälzisch-sächsischen Convention, eine besondere Beitritts-Acte von Pfalzzweibrücken, dann Separat-Artikel von Kurpfalz und Pfalzzweibrücken, desgleichen eine Accessions-Urkunde vom teutschen Kaiser Joseph II., als Mitregenten und Erben der östreichischen Staaten, vom 16. Mai 1779, alsdann die Urkunde von den rußischen und französischen Bevollmächtigten über Vermittelung und Garantie wegen dem teschener Frieden, und endlich die Annehmungs-Urkunde über sämmtliche Verträge, welche über den teschener Frieden sprechen. Weil in den hier erwähnten Separat-Artikeln, zwischen Kurpfalz und Pfalzzweibrücken, Bestimmungen wegen Religions-Eigenschaft des Landesherrn vorkommen; so ist in einem spätern Vertrage zwischen den beiden dermaligen Linien des erhabenen Hauses Bayern aus Ansbach vom 12. Oct. 1796 festgesetzt: „daß diese Artikel bestätigt werden, in soweit solche nach dem Ausspruche des teschener Friedens Art. 8 nicht im Widerspruche mit dem westphälischen Frieden stehen," (namentlich) wegen dem Religions-Character eines Landes Art. V. 31 in Verbindung mit §. 23 und 29 Instrum. Pac. Osnabr., sowie wegen der Religion des Landesherrn daselbst V. 1.) [25]). Diese Anordnungen sind als nicht aufge-

[25]) G. Frhrn. von Aretin's Genius von Bayern ꝛc. München

hoben (folglich für das Fortbestehen des westphälischen Friedens) tacite noch erkräftiget im k. bayerischen (neuesten) Familien-Statut vom 5. August 1819 [26]). Auch die kursächsischen Religions-Reversalien, namentlich aus Lobskowa datirt vom $\frac{27. \text{ Juli}}{7. \text{ Aug.}}$ 1697, aus Dresden v. 24. August 1705 und nochmals aus Dresden v. 6. Mai 1718, nach welchen bis zum dermaligen König von Sachsen Maj. die spätern Reversalien übereinstimmend verlauten, gründen sich ausdrücklich auf den westphälischen Frieden, und die Bestimmungen aus diesen Reversalien „über den bisherigen Auftrag in Evangelicis" an drei Mitglieder des k. sächsischen Gesammt-Ministeriums protestantischer Konfession, sind noch ernenert in der Verfaßungs-Urkunde vom 4. Sept. 1831. §. 41 und 57, ersichtlich hier unten Note [27]). Nach dem Vorbilde der k. sächß. Religions-Reversalien, lauten die des k. Haußes Wirtemberg [28]), welche in der k. wirtembergischen Verfaßungs-Urkunde vom 25. Sept. 1819 §. 76, eventuell fortbestehen [29]). Dergleichen Reversalien auf den Grund des westphälischen Friedens, bestehen auch im Kurhauße Hessen wohl noch fort [30]), indem

---

und Amberg 1802. 8. Bd. I. Heft 1. S. 17—38 (wo, sonst nirgends der Vertrag aus Ausbach sich vorfindet.

[26]) Bayerisches Regierungs- und Intelligenz-Blatt vom 6. Jan. 1821. Seite 5 f. Gönner's jurist. Abhdlg. I. 1 ff.

[27]) Teutschlands Constitutionen, Rinteln 1833, S. 262—264, ferner in Pölitz's europäischen Verfaßungen ꝛc. Leipzig 1832. Bd. I. unter der Rubrik: „K. Sachsen ꝛc." Was ohne dergleichen Reversalien Rechtens ist, erläutert Meister in dessen Schrift über ꝛc. die Reichstags-Stimmen, Göttingen 1780. 8. 39. u. 49 P. III 78. K. 131.

[28]) Mohl's wirtemberg. Staatsrecht Th. II. S. 499. v. Schauroth's Sammlung Conclus. Corp. Evangel. T. III. p. 832.

[29]) Teutschlands Konstitutionen ꝛc. S. 100.

[30]) Moser's teutsches Staatsrecht 1755. Th. I. S. 164. Pütter's Lit. III. 733. Klüber's Liter. 605.

daſelbſt die Verfaſſungs-Urkunde vom 5. Jan. 1831., für dieſen Fall §. 134 eine zuſichernde Uebereinkunft vorbehalten, und wegen zugleich genannter Beſchränkung, die Reverſalien, wie ſie beſtehen, nicht ausgeſchloſſen hat [31]). Weil nun hier nachgewieſen iſt, zu welcher Zeit, und wohin und wie der allgemeine Religions-Friede, auch weſtphäliſche Friede genannt, Wurzel gefaßt hat, und als Grundlage zu Staats-Verträgen im Abendlande, inſonderheit in Teutſchland, benützt wurde; ſo trifft hierauf die Ordnung anzugeben, den innern legalen Zuſammenhang, namentlich vom Inſtrumente dieſes Friedens aus Osnabrück, zum Citiren gewöhnlich im Gebrauche mit den Buchſtaben I. P. O., und das von Münſter I. P. M., welcher Zuſammenhang und Inhalt in den Rubriken folgender iſt. 1) Stipulation des Friedens (Art. I.). 2) Amneſtie, nach Regel und Ausnahmen, nebſt Verzeichnis verſchiedener Fälle der Amneſtie (Art. II—IV.). 3) Erledigung der Religions- und Staats-Beſchwerden (Art. V. VII. VIII.). 4) Satisfactionen und Kompenſationen (X—XIV.). 5) Execution (Art. XVI.). 6) Sicherſtellung des Friedens (Art. XVII.). 7) Vom Commerz (Art. IX.) und 8) von der helvetiſchen Eidgenoſſenſchaft (Art. VI.). Weſentlich für dieſen Tractat iſt 3) Erledigung der Religions- und Staats-Beſchwerden aus Art. V. VII. und VIII. Allgemeine Grundſätze über das Religionsweſen finden ſich darinnen im Vertrage aus Osnabrück für Katholiken und Proteſtanten Art. V. 1. 2, im Inſtrument aus Münſter Cap. VI. 47, ſo wie andere Verhältniße zwiſchen beiderſeitigen Proteſtanten im Frieden aus Osnabrück IV. 19. VII. 1, dann im Vertrage aus Münſter VI. 47, ferner noch an-

---

[31]) Teutſchlands Konſtitutionen a. a. O. S. 206. Das Recht der Erſtgeburt, wie es in den heſſiſchen Linien zu Caſſel und Darmſtadt eingeführt und vom teutſchen Kaiſer beſtätigt iſt, wurde und bleibt durch den weſtphäliſchen Frieden Instrum. Pac. Osnabr. XV. 15. auch erkräftigt.

dere Bestimmungen über Verhältniße zwischen Katholiken und Protestanten, in den einzelnen §. §. des Art. V. vom Instrumente aus Osnabrück, und eben so im Friedensschluße aus Münster Kap. VI. Eine doctrinelle Ordnung hat Pütter[32]) edirt. Das Instrument aus Osnabrück enthält die besondern Bedingungen mit Schweden, das Münsterische aber, die speciellen Modifikationen mit Frankreich, als wodurch sich beide Tractate von einander unterscheiden. Drei Hauptgegenstände des Kirchenthums, sind in diesem Frieden abgehandelt und bestimmt, nämlich I) über die Freiheit der Religions-Uebung, ferner II) über geistliche Stiftungen, und III) über geistliche Gerichtsbarkeit. Auch brachte der westphälische Frieden zwei wichtige Folgen hervor, und aus diesen wieder Ergebniße, die der Zeit angehören, und welche Völker beglücken. Er sicherte bekanntlich 1) teutsche Konstitutionen, und dadurch verfaßungsmäsige Rechte beider christlicher Hauptparteien, ferner 2) zuerst die Unabhängigkeit der Niederlande und der Schweitz ꝛc. So wie also der westphälische Friede die unitas in magnis, sive necessariis, nach Chladenii Benennung (man vergleiche hierinnen Note 5) ist; so bezeichnet ihn deshalb auch der verewigte Just Henning Böhmer[33])

---

[32]) J. St. Pütter's Geist des westphäl. Friedens. Göttingen 1795. 8. S. 110. Die vorzüglicheren Ausgaben des westphälischen Friedens, sind bekanntlich von J. G. von Meiern, Göttingen 1738. Fol., und nach diesem als Anhang apud G. L. Böhmerum in princip. jur. can., ferner in Gärtner's corp. jur. publ. eccles. cathol. I. 427 seq. Noch andere Schriften, welche sich an die Pütter'sche anreihen, sind v. Selchow's Geschichte der in Teutschland geltenden Rechte §. 235 ff. und J. E. Krause's Lehrbuch der Geschichte des dreißigjährigen Kriegs und westphälischen Friedens, Halle 1787 u. s. w.

[33]) J. H. Böhmer in Diss. de toler. effect. civil. Hal. und Magdeb. C. II. §. 10, der westphäl. Friede ist schon des-

wegen bleibender Beruhigung, über die Religions-Rechte zwischen Katholiken und Protestanten, in folgenden Worten: „Haec lex est basis et fundamentum primarium totius concordiae inter diversas religiones in imperio servandae, quae unica si recte observaretur, nullius amplius legis et declarationis foret opus“, und dieser Friede enthält auch in Art. V. §. 52. I. P. O. die völkerrechtlich garantirte, und staatsrechtlich in Teutschland anerkannte Grundlage der beiden für permanente Vermittelung von kirchlichen Differenzen, bestandenen Vergleichs-Kollegien, welche ehemals in comitiis zu Regensburg sub rubro: „Corpus Catholicorum et Corpus Evangelicorum“ de corpore ad corpus mit einander unterhandelten, und über zweihundert Jahre hindurch, viele Religions-Differenzen verhinderten, oder gütlich beilegten, (und dermaßen für Erhaltung des Gleichgewichts wirckten. Jus eundi in partes genannt.) Ferner ward in einer langen Reihe von Jahren, bei teutschen Territorial-Unter- und Ober-Gerichten, und zuletzt bei beiden höchsten Reichsgerichten, wann die Vermittelung bei genannten Korporationen erfolglos geblieben war, nach den Grundsätzen im westphälischen Frieden, entschieden. Dasselbe geschahe bei Rekursen, welche darüber an die teutsche Reichsversammlung gelangt wären, weil dieser Frieden in sämmtlichen teutschen Staaten als Reichsgesetz, und auch als Landesgesetz war promulgirt worden. Ja er wurde für so wichtig gehalten, daß, wann er gestöhrt wurde, und die souverainen Mächte keinen Richter über sich erkannten, sie deshalb, wie 1741, dann 1756 und 1778, sogleich zu den

---

wegen als nicht aufgehobener und erster Völker-Vertrag zu beachten, weil Rußland, das an Schlesien, und dadurch an den teutschen Bund angrenzt, in der neuesten Zeit ungeheuere kirchliche Fortschritte, gegen alle nicht griechische Christen noch mehr entwickelt hat ꝛc. ꝛc. man erkenne also vis vnita fortior.

Waffen und deren Gebrauch schritten [34]). Nachdem aber durch Stiftung des Rheinbundes, die Auflösung des ehrwürdigen alten teutschen Reichs 1806 erfolgte; so mangelte es nicht an Gelehrten, welche von jetzt an die Meinung bekannt gaben, daß nun auch in Gemäßheit der rheinischen Bundesacte Art. 2, die teutschen Reichsgesetze, (also auch der Reichsabschied von 1654, darinnen der westphälische Friede enthalten ist ꝛc.) und zwar eines der ersten, namentlich dieses Reichs so eben erwähnter erster Staatsgrundvertrag, der westphälische Friede, untergegangen und erloschen sey [35]). Ihre Meinung fand Beifall, weil im Art. 2. der Rheinbundesacte, die Ausnahmen genannt sind, und weil mit der Auflösung der teutschen Reichsversammlung, zugleich das vorhanden gewesene Corpus Catho-

---

[34]) v. Meiern's westphälische Friedenshandlungen, Göttingen 1738. Th. I. S. 360. 438. 622. 785. 830 u. 848 dann von Stock's Abhandlung aus dem Staats- und Völkerrechte, S. 100. Moser von der Garantie des westphälischen Friedens ꝛc. Stuttg. 1767.

[35]) Gönner's Archiv für die Gesetzgebung und Reform des juristischen Studiums, Bd. I. Heft 1. Nr. 1., ferner des Frhrn. v. Tröltsch's Versuch einer Entwickelung des Grundsatzes, nach welchem die rechtliche Fortdauer der Völker-Verträge zu beurtheilen ist, Landshuth 1808. §. 31. S. 66. Zintel's Entwurf eines Staatsrechts für den rheinischen Bund. München 1807. S. 13. dann eines Ungenannten Ansichten des Rheinbundes, Göttingen 1808. S. 114 ff. u. Brauer's Beiträge zum allgem. Staatsrechte der Rheinbundes-Staaten, Karlsruhe 1807. S. 15. In den Abhandlungen über Gegenstände des allgem. Staatenrechts in Neuteutschland, Karlsruhe 1824. Th. od. Bd. I. S. 83 ff. §§. 129 bis 135 ist die Meinung geäußert: „daß, wann im Laufe der Zeiten religiöse Finsternis eintreten, und den schönen Himmel verdunkeln sollte, könnten alsdann vom Instrum. Pac. Osnabr. V. die §§. 1. 30. 31. 32 u. 33. wieder practischen Werth erhalten."

licorum und Corpus Evangelicorum Vernichtung erhielten, ja selbst die beiden Reichsgerichte zu Wien und Wetzlar, mit dem Aufhören der Kaiserwürde, ihr Ende erreichten. Der erwähnte Art. 2. der rheinischen Bundesacte lautet wörtlich also: „Toute Loi de l'Empire germanique, qui a pû jusqu'a présent concerner et obliger L. L. M. M. et A. A. S. S. les Rois, Princes et Comte dénomés en l'article précédent, leurs sujets et leurs états ou parties d'iceux, sera à l'avenir, relativement à L. L. M. M. et A. S. et au dit Comte, à leurs Etats et sujets (respectifs) nulle et de nule effet, sauf néanmoins les droits acquis à des creanciers et pensionaires par le Recès de 1803 et les dispositions du paragraphe 39 du — dit Recès relatives à l'Octroi de navigation du Rhin, les quelles continueront d'être executés selon (suivant au lieu de) leurs forme et teneur[36])." Verschiedene, sowohl allgemeine, als besondere Bemerkungen, laßen sich jedoch gegen diesen Artikel anführen. Ueber Völker-Verträge, wie es der westphälische Friede, zumal als erster des europäischen Abendlandes, geblieben ist, und über Privatrechte, darunter die kirchlichen zwischen Katholiken und Protestanten in teutschen Staaten, allerdings zu zählen sind, hat die rheinische Bundesacte nicht disponiren können, und hat eben deswegen auch darüber nichts bestimmt. Den Namen teutsches Reichsgesetz, mußte der westphälische Friede durch das Aufhören der teutschen Reichsverfaßung,

[36]) Winkopp's Zeitschrift, der rheinische Bund. Frankf. 1806. Bd. 1. Heft 1. S. 13. Ebendesselben rheinische Confoderationsacte ꝛc. Frankf. 1808. S. 44 ff. J. L. Klüber's Staatsrecht des Rheinbundes, Tübingen 1808. S. 563. Wegen verschiedener Lesart, wobei der französische Abdruck im k. bayerischen Regierungs-Blatte vom Jahre 1808, Vorzüge haben soll, kann man auch diesen in Vergleichung bringen.

natürlich verlieren, den Character als „europäischer Völker-Vertrag," und die Benennung einer Quelle des teutschen Privat-Rechts, ja sogar „Landesgesetz", kann er allerdings noch fernerhin behalten. Ebenso bekannt ist es, daß sich der rheinische Bund, weder durch Organisation, noch vermöge einer einzigen Sitzung, auch formirt und konstituirt hat. Kontingente für Heere zu ergänzen, und Kriege unaufhörlich, insonderheit seit 1806 und bis 1813, mitführen zu müßen, war, was der sogenannte Protector des rheinischen Bundes, diesem als Hauptaufgabe, aus bestandener Zwingherrschaft aufgebürdet hatte. Außerdem bleibt es auch unvergeßlich und historisch wahr, so wie erwiesen, daß nicht alle teutsche Fürsten, der rheinischen Conföderation beigetreten sind, daß ferner Napoleon um dieselbe Zeit, als er den Rheinbund abschloß, in einer andern Urkunde, den westphälischen Frieden für immer erkräftigte (man vergleiche hiezu den Text zu Note 38), und daß dagegen die sämmtlichen Rheinbundes-Fürsten nichts unternommen haben. Die beiden größeren teutschen Fürsten, Oestreich und Brandenburg, oder Preußen, sodann Kurbraunschweig, Kurheßen, Braunschweig-Wolfenbüttel, Holstein-Glückstadt, Vorpommern und Heßen-Homburg ꝛc. hatten sich vom Rheinbunde ausgeschlossen, Frankfurt a. M. hatte aus Art. 22. der Rheinbundesacte der Fürst Primas erhalten, und die drei Hanseestädte wurden später durch Napoleonsches Dekret vom 10. Dec. 1810, mit Frankreich als einverleibt erklärt, und noch andere Fürstenthümer und freien Städte ꝛc. waren bereits aus dem Reichs-Deputations-Haupt-Schluß von 1803, säculariſirt und mediatisirt worden, oder später, nämlich vor und vermöge der rheinischen Bundes-Acte, um ihre politische Selbstständigkeit gekommen. Im Art. 26. der rheinischen Bundesacte, sind übrigens die an die neuen Bundesfürsten überlaßenen Hoheits-Rechte, genannt, mit Ausnahme der Kirchenhoheit (jus circa sacra). In die innern Landes-Angelegenheiten, welche Privat-Rechte in sich haben, erklärte sich Napoleon, nicht eingehen,

nicht ehemalige kaiserliche Rechte sich anmaßen zu wollen. Lediglich „zu beschützen" sprach er von sich als Vorsatz aus, in einem unterm 11. Sept. 1806. an den gewesenen Fürsten Primas aus Saint Cloud erlaßenen, und auszugsweiße also verlautenden Schreiben: „Lorsque nous avons accepté le titre de Protecteur de la Confédération du Rhin, nous n'avons eu en vue que d'établir en droit ce qui existait de fait depuis plusieurs siècles." Ferner „Nous n'entendons en rien nous arroger la portion de souverainité qu'exerçoit l'Empereur d'Allemagne comme suzerain.", und „Les affaires intérieures de chaque état ne nous regardent pas." Endlich „Ce ne sont point des rapports de suzeraineté qui nous lient à la confedération du Rhin, mais des rapports de simple protection. [37])." Was aber deshalb über alle Zweifel erhaben ist, ist die Bestätigung in Napoleons Dekret aus Paris vom 11. Juni. 1806. über Beschlüße der Präfectur zu Trier und des Kultministeriums zu Paris; Letzteren vom 17. Mai 1806, die Aufhebung kaiserlicher Sequestration, über protestantische Kirchengüter auf dem linken Rheinufer zu Arnoval, Birkenfeld, Cusel und Meisenheim betreffend. Weil im öffentlichen Staatsleben kaum, oder wenigstens höchst selten von diesem Actenstücke, das so vielen und entscheidenden Aufschluß giebt, etwas bekannt wird, so folgt hier daraus als Beleg nur folgender Auszug: „En effet, j'ai établi dans ce memoire, que tous les biens ecclésiastiques dont les protestans de la commune luthérienne ou calviniste des quatre départemens réunis, étaient en pos-

[37]) Winkopp a. a. O. Bd. I. S. 241—243. Winkopp stand zu Aschaffenburg, wo Fürst Primas residirte, in dessen Diensten, und kann wohl das Original-Schreiben Napoleons, welches er vollständig abgedruckt liefert, zu Gesicht bekommen haben.

session en l'année normale 1624, (Vid. Instrum. Pac. Osnabr. V. 15) leur appartenaient à toute perpétuité, que cette propriété reconue et garantie jusqu' aujourd'hui, non seulement par les traités, les capitulations, les lois de l'assemblée constituante, la loi du 18. Germinal an X, mais encore par les décréts, que Sa Majesté a rendu sur matieres [38]).“ Man überzeugt ſich hieraus, daß in Frankreich, während ſtürmiſcher, republikaniſcher und höchſt uſurpatoriſcher Regierung, zuletzt von Napoleon ſelbſt, der weſtphäliſche Friede in derjenigen Zeitperiode anerkannt wurde, wo der 2. Art. der rheiniſchen Bundesacte bekannt geworden war. Napoleon wußte auch nur zu gut, daß bereits ſeit den Zeiten des weſtphäliſchen Friedens, die Diplomatie Europa ganz anders geſtaltete, und ſich dadurch zuerſt erſprießlich erwieſen hat [39]). Ganz entgegenſetzt verfuhr Napoleon mit Genf, nachdem daſſelbe ein integrirender Theil von Frankreich geworden war. Der Art. 13. des Reunions-Tractats, lautet bekanntlich dahin, „daß Genf allen Bündnißen entſagt, worinnen es mit fremden Mächten geſtanden iſt.“ Eine Verzichtleiſtung auf den weſtphäliſchen Frieden, iſt aber von den Bewohnern des lincken Rheinufers eben ſo wenig, als von ihren Brüdern auf der rechten Rhein-Seite bis jetzt geſchehen. Wie wenig aber auch der zweite Garant des weſtphäliſchen Friedens, zugleich Napoleons größter Gegner, damals geneigt war, der Garantie untreu zu werden, ergiebt ſich aus nachſtehen-

---

[38]) Vorfindlich im Manual du Conseil de Préfecture de la Sarre à Treves de 1806. Tome II. page 382 et suiv. Bei den Vorſtehern der proteſtantiſchen Kirchen in Birkenfeld, Euſel und Meiſenheim kann das Nähere hierüber eruirt werden.

[39]) Man vergl. C. F. von Schmidt-Phiſeldeck's Politik nach den Grundſätzen der heiligen Allianz. Kopenhagen 1822. S. 166. u. Schön a. a. O. S. 98 ff.

den Belegen hiefür. Bereits im Jahre 1804 sprach sich der charaktervolle König Gustav IV. (Adolph) von Schweden, auf der teutschen Reichsversammlung, durch seinen bevollmächtigten Gesandten, mehrmals als Garanten des westphälischen Friedens entgegen Frankreich aus, namentlich 14. Mai jenes Jahrs über badische Gebiets-Verletzung auf Napoleons Befehl [40]), dann eben deswegen im vorpommerischen Voto vom 27. Jul. 1804 [41]), ferner gelegenheitlich des neu angenommenen östreichischen Kaiser-Titels, in einer Note vom 26. Aug. 1804, zur Dictatur Tags nachher gekommen [42]). Für Teutschlands mehr bevestigte und beglückendere Gesammtheit in die Zukunft, erklärte sich Schweden nach Auflösung des teutschen Reichs, in der Rede an die Stände von Vorpommern vom 6. August 1806 [43]), so wie in der k. Proklamation aus Greifswald vom 22. Aug. 1806 [44]). Die erwähnte k. schwedische Berufung auf den

---

[40]) Allgemeine Zeitung aus Ulm vom 17. Mai 1804. Nro. 138. S. 552.

[41]) Allgemeine Zeitung aus Ulm vom 31. Juli 1804. Nro. 213. S. 851.

[42]) Allgemeine Zeitung aus Ulm v. 31. August 1804. Nro. 244. S. 975. (v. Schellhaß's) pragmatische Geschichte der k. Reichstags-Verhandl. Regensburg 1805. S. 306.

[43]) Allgemeine Zeitung aus Ulm vom 8. Sept. 1806. S. 939. Ob ein fuimus Troes, nicht noch darf geäußert werden? mögen Sachkundige beurtheilen. — Allein, wäre Solches zu besahen; so wäre zugleich zu bemerken, daß Schweden bis zum 20. Aug. 1807, wo es Stralsund freiwillig an Frankreich räumte, und noch später, in den Grundsätzen für Teutschland beharrte. Denn wer vermag das Gegentheil zu erweisen?

[44]) Allgemeine Zeitung aus Ulm vom 8. Sept. 1806. Nro. 251. S. 1003. Der k. niederländische Gesandte am Kongresse in Wien, declarirte im Schluß-Voto vom 6. Juni 1815 „daß dessen König sich bei dem teutschen Bunde, nur die Ge-

westphälischen Frieden, geschahe im J. 1804 aus der erneuerten Bekräftigung, welche das genannte teutsche Fundamental-Statut ein Jahr vorher, in dem bereits auch angeführten Reichs-Deputations-Haupt-Schluße §. 63. ausdrücklich, in §§. 68 u. 72. aber ohne diesen Frieden zu nennen, in sich aufgenommen hat, wie Letzteres eben so, auch später im Art. 16 der teutschen Bundesacte, stillschweigend geschehen ist. Aus dem Kongreße zu Wien von 1814—1815, giengen für das Religionswesen der verschiedenen christlichen Parteien, folgende Resultate hervor, welche auf den westphälischen Frieden können angewendet werden. In der V. Sitzung, abgehalten am 31. Mai 1815, wurden zwei Bemerkungen vorgetragen. Die eine betrifft, daß in verschiedenen Abschriften der Ausdruck „drei christliche Religions-Parteien" sich eingeschlichen habe. Das gab Veranlaßung zu beschließen, daß, da die Bezeichnung von drei christlichen Religions-Parteien, selbst der vormaligen teutschen Reichsverfaßung angemeßen gewesen sey, die Zahl drei auszustreichen, und blos zu setzen „christliche Religions-Parteien." Die zweite Frage wegen andern christlichen Parteien, wurde bedenklich gefunden [45]). Faktisch hat dadurch der erwähnte Kongreß, den in der vormaligen teutschen Reichs-Verfaßung zur Grundlage gehabten Religions- oder westphälischen Frieden, auch für die Zukunft als Norm anerkannt, selbst hinsichtlich von Wiedertäufern und Herrnhuthern, wann man

sammtheit, oder das teutsche Reich deute," laut Wiener Kongreß-Acten Bd. II. Heft 8. S. 546 f.

[45]) Acten des Wiener Kongreßes. Erlangen 1815. Bd. II. S. 434 f. Der westphälische Friede in Instrum. Pac. Osnabr. VII. §. 1. begreift unter der Benennung „Protestantes" die beiderseitigen Protestanten, oder auch oft Evangelische und Reformirte genannt. Die Letztern hatten bekanntlich vor dem ermeldeten Frieden, nicht gleiche Rechte mit den Erstern. Sie erhielten sie erst in diesem Frieden.

erwägt, was darüber im Instrum. Pac. Osnabr. VII. 2. bestimmt ausgesprochen ist. Dermaßen wurden von erwähntem Kongreße, die teutschen Religions-Rechts-Verhältniße in statu quo belaßen, und es wurden auch sonst in sämmtlichen Wiener Kongreß-Acten, theils dadurch, daß man die päpstlichen Protestationen entgegen den westphälischen Frieden, unberührt auf sich beruhen ließ, theils dadurch, daß man damit und außerdem, die fortdauernde Gültigkeit der auf Verträgen, Gesetzen und Herkommen sich gründenden Rechts-Verhältniße aller teutschen Staatsangehörigen überhaupt, nirgendwo bezweifelte, sondern sich als von selbst verstehend, angesehen und vorausgesezt wurde, hiezu noch in der teutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815. Art. 16. im Grunde dasselbe bestimmt ist, was der westphälische Friede darüber in Instrum. Pac. Osnabr. V. 1. 35. VIII. 1. im Geiste der Gerechtigkeit, des Wohlwollens und christlicher Versöhnung, für vollkommene Reciprocität, zwischen beiden christlichen Hauptparteien, festgesezt hat, vollständig Genüge geleistet [46]). Da die teutsche Bundesacte, als Grundlagen von sich, übrigens den Reichs-Deputations-Haupt-Schluß vom Jahre 1803, wie eine Voracte behandelt, indem sie ihn in Art. 8, 15 und 17 nicht weniger als sechsmal nennt; so ist vermöge sothanem Verfahren, für diesen Frieden, ohne ihn nur im mindesten damit aufzulösen, ein nicht unterbrochener, und folglich mehr bevestigter Zusammenhang geblieben,

---

[46]) Wiener Kongreß-Acten Heft V. S. 108. 125. dann Heft VII. S. 307 u. 320. ferner Heft VIII. S. 416. 420. u. 611. Auch bildet die teutsche Bundesacte nicht nur die Beilage IX. zur Wiener Kongreß-Acte vom 9. Juni 1815., sondern diese Kongreß-Acte ist auch von Frankreich und Schweden, Garanten des westphälischen Friedens, abermals mit garantirt. Der westphäl. Friede ist überdies auch eine Quelle des teutschen Privatrechts, Runde's Grundsätze des teutschen Privatrechts. Göttingen 1801. §. 41. S. 38.

theils aus dieser nicht geschehenen Vernichtung, theils vermöge der bereits nachgewiesenen Anerkennung, in so vielen Verträgen und Erkräftigungen, zulezt in dem angeführten Kongreß-Protokoll vom 31. Mai 1815, dergleichen wiederholende Bestätigungen und Zugeständnisse für keinen andern europäischen Völker-Vertrag, können aufgefunden werden. Dieser Friede gab auf die dargestellte Weise, dem teutschen Staatsgebäude immer neuen Glanz, so wie verstärkte Vestigkeit, theils durch Erneuerung, theils vermöge Bevestigung der alten Grundlagen, theils durch Erweiterung, wie es noch in der teutschen Bundesacte, für beide christliche Hauptparteien, nachhaltend geschehen konnte, theils vermöge neuer, in Harmonie des Ganzen geschöpften, und ins Leben gebrachten Grundsätze, und so ward, erwiesen aus der Geschichte, und erprobt aus Erfahrungen, der westphälische Friede das Bollwerk oder Palladium teutscher Freiheit, so wie höchster und nachdrücklichster Schutz gegen Zwang an Gewissen, ohne welche Beschirmung in teutschen Staaten, Katholiken und Protestanten nicht neben einander leben könnten, und Solches um so weniger gesichert, als noch kein teutsches Bundesgericht vorhanden ist, das, wie ehemals die teutschen Reichsgerichte eingeschritten sind, Religions-Bedrückungen und Differenzen, vermöge prompter Rechtshülfe abhält und schlichtet. Die Beweise für die nicht geschehene Aufhebung des westphälischen Friedens, des vorhandenen einzigen Fundamental-Statuts zwischen Katholiken und Protestanten, dürften nun insoweit eruirt, und damit auch nachgewiesen seyn, daß der westphälische Friede, der erste Grundvertrag von Europa, und insonderheit die charta magna von teutschen Staaten unverrückt geblieben ist, wie mehrere Autoren gründlich dargethan haben [47]). Dieser Vertrag verbleibt nach den

[47]) Zachariae jus publ. civit., quae foederi rhenano adscriptae sunt. Heidelb. 1807. §. 12. p. 13., von Berg's Abhandl. zur Erläuterung der rheinischen Bundesacte. Han-

Grundsätzen des Völkerrechts: „pacta gentium aeterna et realia sunt“ [48]), ein europäischer Völker-Vertrag, welchen die teutsche Gesammtheit, und davon jeder teutsche Landesherr, als solcher, noch überdies insonderheit mit Frankreich und Schweden auf immer abgeschlossen hat, darauf die Parömien Anwendung haben: „justa imperio sunto“ und „der ewige Staat lebt in jedem Regenten fort,“ oder „le roi est mort, vive le roi.“ Wer das Gegentheil behauptet, hat es zu erweisen [49]). Weil die Auflösung von Völker-Verträgen, ausdrücklich von den Paciscenten erforderlich ist, wann sie von Wirkung seyn soll; so wurde auch bekanntlich der Friede zu Basel vom Jahre 1795, der zu Presburg vom Jahre 1805, dann der Friede zu Tilsit vom Jahre 1807, und der aus Wien vom Jahre 1809, in Additional-Artikeln zu dem Frieden zu Paris vom 30. Mai 1814, förmlich von den Kontrahenten dieser Verträge aufgehoben [50]). Damit

---

nover 1808. Th. I. J. L. Klüber's Staatsrecht des Rheinbundes. Tübingen 1808. §. 27. S. 35 f. wo noch mehrere fortbestehende teutsche Reichsgesetze, als recipirtes Recht, insonderheit der den westphäl. Frieden enthaltende Reichsabschied von 1654, citirt sind, Schrader in Crome's und Jaup's Germania 1807 bis 1811. Bd. II. Nro. 5. Bd. III. Nr. 20, Wiesand Abh. über die Kraft und Wirkung der Aufhebung von teutschen Gesetzen in den Staaten des rheinischen Bundes, Leipz. 1810, H. Meiselii quaest. de jure civit. foed. rhen. adscript. Lips. 1811, Frey's Frage: ist der westphälische Friede ꝛc. aufgehoben? Bamberg 1816. Dresch's öffentl. Recht des t. Bundes. Tübingen 1820. §. 19. S. 46 f. Klüber's europäisches Völkerrecht, Stuttg. 1821. §. 31. S. 65 f. nota e) u. im Hamburger polit. Journal v. J. 1815. St. VI.

[48]) H. Grotius in jure belli et pacis, P. II. 14. 11.

[49]) C. E. Waechter in diss. de modis tollendi pacta inter gentes. Stuttg. 1779. §. 73.

[50]) Bauer's, Behr's und Schott's allgemeine Staats-

erfolgte aus aufgelöstem Tilsiter Frieden die darinnen Art 25. bestandene, und nun aufgehobene Garantie, von Seite Rußlands über den Rheinbund, so wie auch das im preußischen Frieden aus Tilsit Art. 4. gewesene Anerkenntniß dieses Bundes dermaßen vernichtet wurde.

Ein weiterer Stützpunkt und Sanction für das Fortbestehen des westphälischen Friedens, ist außer der Wiener Kongreß-Acte vom 9. Juni 1815, noch die heilige Allianz aus Aachen vom 14/26. Sept. 1815, welche in Art. I. insonderheit zusichert: „die Religion, den Frieden und die Gerechtigkeit zu beschützen" dann in Art. II. noch also verlautet: „Dem zu Folge wird das einzige in Kraft bestehende Princip sowohl unter den besagten Regierungen (Oestreich, Preußen und Rußland), als unter ihren Unterthanen, das seyn: sich gegenseitig Dienste zu leisten, sich durch ein unwandelbares Wohlwollen die gegenseitige Zuneigung zu bezeugen, wovon sie beseelt seyn müssen, und sich alle nur als Mitglieder derselben christlichen Nation zu betrachten, so wie die drei Fürsten Ihrer Seits, Sich selbst nur als Abgeordnete der Vorsehung ansehen, um drei Zweige einer und derselben Familie zu regieren, nämlich Oestreich, Preußen und Rußland, solchergestalt bekennend, daß die christliche Nation, von welcher Sie und Ihre Völker Theile ausmachen, in That und Wahrheit keinen andern Souverain, als denjenigen hat, dem allein als Eigenthum die Macht angehört, weil in ihm allein sich finden alle Schätze der Liebe, des Wissens, und der unendlichen Weisheit, nämlich Gott, unsern göttlichen Erlöser Jesus Christus, das Wort des Allerhöchsten, das Wort des Lebens. Ihre Majestäten empfehlen demnach mit der zärtlichsten Sorgfalt ihren Völkern, als das einzige Mittel jenes Friedens zu genießen, der in dem guten Gewissen entspringt, und allein dauerhaft ist, sich mit jedem Tage

---

Korrespondenz. Aschaffenburg 1814. Bd. I. Heft 3. S. 502 u. 512.

mehr zu befestigen in den Grundsätzen, und in der Ausübung der Pflichten, welche der göttliche Heiland die Menschen gelehrt hat.“ Ferner die Declaration der zu Aachen im Kongreß versammelten Mächte (Oestreich, Rußland, Preußen, Frankreich und Grosbritannien) vom 15. Nov. 1818 an sämmtliche europäische Höfe, darinnen noch weiter ausgesprochen ist: „Der Zweck dieser Verbindung ist eben so einfach, als wohlthätig und gros. Sie ist auf keine neue politische Unternehmungen, auf **keine** Störung der durch die **bestehenden** Verträge geheiligten Verhältnisse der Mächte gerichtet. In ihrem festen und ruhigen Gange, strebt sie nach nichts, als nach Aufrechthaltung des Friedens, und Gewährleistung **aller** der Verhandlungen, durch welche er gestiftet und bekräftigt worden ist [51]).“

Nachdem man nun allgemein die Meinung hat, daß der kirchliche Friede die Grundbedingung des politischen Friedens ist, und bleibt, und die europäischen Mächte fest sich dafür alliirt haben, wie hier vorliegt, „daß von ihnen keine Störung der durch die bestehenden Verträge geheiligten Verhältnisse beabsichtigt werde,“ so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß während dermaßen die alliirten Mächte überhaupt den Frieden, aus den ~~vorstehend nachgewiesenen~~ Grundsätzen der heiligen Allianz, den zweiten großen europäischen Grundvertrag, aufrecht erhalten, sie dadurch den bestehenden ältern und ersten großen europäischen Grundvertrag, nämlich den westphälischen Frieden, nicht blos garantiren, sondern in der That beschützen [52]). Darüber

---

[51]) C. F. v. Schmidt-Phiſeldeck a. a. O. S. 29, 295—299 u. 302 ff.

[52]) Beweiſe dafür ſind die Vermittelung des Vertrags wegen Griechenland vom 7. oder 8. Auguſt 1832 und des Völker-Vertrags wegen Belgien aus London vom 19. April 1839. Doch äußerte 14. Mai 1840 auch Miniſter Thiers

sind nun wohl auch die erleuchtetsten und edelsten Bekenner beider christlichen Religionen in den teutschen Bundes-Staaten, einig im Geiste, und erkennen es, wo das Wort umarmt, während der Gedanke küßt, was der unvergeßliche Johannes von Müller [53]) äußerte: „es wird der mystische Wagen der Weltregierung unter unaufhörlichem Geprassel, Geschrei und Schnattern über den Ocean der Zeiten fortgeleitet. Bei jeder Schwingung, bei jeder Hebung eines Rads, schallt von dem Geiste, der auf den großen Wassern lebt, das Gebot der Weisheit: „Mäßigung und Ordnung!“ Diese aus Erleuchtung Aufgeklärten, oder die Gesellschaft aller Denkenden in allen Welttheilen, welche nach Herder's Meinung, „eine gesammelte sichtbare Kirche“ geworden sind, geben sich auch freudig die Hände, dafür, zu einem rein menschlichen, und dadurch ächt christlichen Wirken, weil sie eingedenk der hehren Wahrheit verbleiben, daß Gott nicht ein Gott der Trennung, der Uneinigkeit, sondern des Friedens ist [54]). Eben so stimmen sämmtliche doctrinelle Meinungen (man vergleiche oben zu den Noten 35 u. 47) darinnen doch überein, daß der westphälische Friede als teutsches Reichsgesetz, nach aufgelößtem teutschen Reiche, nicht mehr fortbestehe, daß aber Solches auch nicht erforderlich sey, um als einer Quelle des teutschen Privatrechts und als Völker-Vertrag von Europa diesem Frieden noch authentisches Anerkenntnis beilegen zu können, ihn also,

---

in der Deputirten-Kammer zu Paris: „nach 25 Friedens-Jahren, koche das Blut in den Adern“ Allgem. Zeitung aus Augsburg vom 21. Mai 1840.

53) Geboren zu Schafhausen 3. Jan. 1752 und gestorben zu Kassel 9. Mai 1809.

54) Man vergl. des Apostels Paulus erstes Sendschreiben an die Christen zu Korinth 14, 33. und beherzige noch die Worte: „in necessariis, sive in magnis unitas, in dubiis libertas, et in omnibus caritas.“

ohne Reichsgesetz geblieben zu seyn, dennoch, wie es 12. Oct. 1839 zu München öffentlich und officiell, in Gegenwart Seiner königlichen Majestät von Bayern, und vor vielen hundert Zuhörern geschehen ist, (verglichen oben mit Note 5) als ein unantastbares Heiligthum, und eine heilige Wahrheit noch dermalen feierlich zu erklären. Die Geschichte aller Zeiten, vor und nach politischen Stürmen, also Zeit und Erfahrung [55]) werden, wann sich der teutsche Bund erst consolidirt und entwickelt hat, auch hierüber in Erfüllung gehen lassen, was die bekannten und wahren Worte aussprechen: „tandem bona causa triumphat, et vis vnita fortior!“

---

[55]) Nachdem die brennende und kirchliche Frage über das, was Recht ist, wegen Ehen zwischen Katholiken und Protestanten, von allen Seiten und in mehreren teutschen Staaten ꝛc. untersucht, und nicht genügend beantwortet worden ist, wird dieselbe zuletzt vermöge der einzigen zwischen Katholiken und Protestanten bestehenden Norm aus teutschem Bunde zu entscheiden seyn, welche darüber im westphälischen Frieden Instrum. Pac. Osnabr. V. 1. et 35. sich vorfindet.

III.

Schlußbemerkungen über den Ausdruck: „zwei oder drei christliche Religions-Parteien in teutschen Staaten," dann darüber: „ob der Papst die protestantische Kirche nicht wenigstens indirect anerkannt habe?, und noch weitere Ausführung über die Benennung der genannten Parteien, so wie über Secten-Namen und Schmäh-Ausdrücke.

Wann es auf den Genuß von gleichen bürgerlichen und politischen Rechten, verschiedener christlichen Religionsparteien, ankommt, die in Teutschland vorhanden sind, so ist wohl vorerst erheblich und praktisch wichtig, ob zwei, oder drei dergleichen Parteien, gleicher Rechte sich zu erfreuen haben. Die früherhin schon, namentlich in teutschen Staaten, im Besitze dieser Rechte gewesene Partei, war unstreitig die katholische. Erst auf Veranlassung des päpstlichen Bothschafters (Nuntius) Contareni, kam bekanntlich 1541 für diejenigen, welche Dr. Martin Luther's a) Lehrsätzen anhängig geworden waren, der

a) Johannes Eck, auch Eccius sich nennend, gebohren mit dem Familien-Namen Meyer, Doctor, Professor und Prokanzler in Ingolstadt, in seinen Obeliscis, ein Vorfechter Johann Tetzels gegen Luther, gestorben zu Ingolstadt 10. Febr. 1543, hat die bekannte Bann-Bulle Papsts Leo wider Luther veranlaßt, und den, nach seiner Meinung beschimpfenden Namen „Lutheraner" aufgebracht. Luther selbst jedoch äußerte, indem er gegen Empörung vermahnte: „Hör' und laß' dir sagen, zum ersten bitte ich, man wolle meines

Name „Protestanten“ b) mehr auf. Hierauf sprachen der teutsche Reichsabschied vom J. 1543. §. 34 bis 36, dann vom J. 1555. §. 17. und vom J. 1556. §. 5. von zwei Religionen des teutschen Reichs, und zwar a) von der alten römisch-katholischen, dann b) von der Religion der augsburger Konfessions-Verwandten. Vor dem westphälischen Frieden, waren die Reformirten noch nicht, also auch noch nicht öffentlich anerkannt, wie sich gründlich erweisen läßt c). Noch im J. 1625, mußten deswegen

---

Namens schweigen, und sich nicht lutherisch, sondern Christen heißen. Was ist Luther? Ist doch die Lehre nicht mein, so bin ich auch für Niemand gekreuziget.“ J. M. Fleischner's Reichsversammlung zu Augsburg ꝛc. Nördlingen 1830. S. 137. ferner J. J. Vogel's Leben ꝛc. Johann Tetzels ꝛc. Lepiz. 1727. S. 324. daun Paulus und Luther, ein Gruß an evangelische Brüder, Darmstadt 1824.

b) J. S. Pütter's Grundriß der Staatsveränderungen des teutschen Reichs. Göttingen 1795. §. 73. S. 192. Dadurch kam 1648 synonym mit dem Ausdrucke „augsburgische Konfessions-Verwandte“ die Benennung: „Protestanten“ in das Instrum. Pac. Osnabr. Art. VII. §. 1. Darum ist auch dieser Name, der allenthalben in Teutschland eingebürgert ist, der umschreibenden längern Benennung „augsburgische Konfessions-Verwandte“ vorzuziehen.

c) Estor in delin. jur. publ. eccles. Protest. cap. 6. Pfanner in hist. pac westphal. cap. V. § 38 seqq. In S. Altenburg wurde die Paritat der Reformirten mit den augsburger Konfess.-Verwandten, erst im Patente vom 16. März 1807., und im K. Sachsen, vi decr. 6. Jan. 1811, die noch nicht anerkannt war, gesezlich ausgesprochen. Die früheste Grundlage dafür enthält, außer dem Art. V. §. 38, welcher bereits genannt ist, noch Art. V. §. 30. et VII, § 1. Instrum. Pac. Osnabr. In Schweden war Solches bereits 1741 geschehen. Ein Gleiches erfolgte auf dieser Bahn, (wann auch Art. VII. §. 2. l. P. O. entgegen zu sprechen scheint) dennoch begründet auf Art. V. §. 30. I. P. O. für Grie-

zwei Reichskammer-Gerichts-Assessoren, ihre Aemter niederlegen, weil sie reformirter Religion waren d). Erst

chen, im K. Sachsen, im k. ruß. General-Patente vom $^{10}/_{21}$. April 1814., laut Gouvernements-Blatt v. J. 1814. Bd. II. St. 47. S. 357., genehmigt und bestätigt im k. sächs. Rescripte vom 7. Aug. 1815. u. in der k. sächs. Verfass. Urkunde vom 4. Sept. 1831. §. 33, dann im K. Bayern, laut Landtags-Abschied vom 1. Juli 1834. Beilage IV. Gesetzbl. Nro. V. S. 42. Schon zur Zeit des teutschen Reichs, hat bei der Herrschaft Jever, die griechische Religion eines Reichsstandes, keinen Widerspruch gefunden. Moser's Abh. aus dem Kirchenrechte, 73 f. Noch neu und niemals gewesen, ist, daß seit 1837, eine abgesonderte königl. Linie von der anglikanischen Episcopal-Kirche, den Thron in Hannover besitzt, und in ihrer Residenz diesen Kultus ausübt.

d) C. F. von Hofmann's Rhapsodien aus dem Reichs-Kammer-Gerichts-Prozeß, 1795. S. 20. Nicht allgemein bekannt ist, und wird deswegen hier angefügt, daß im sechzehnten Jahrhundert, während der Regierung Kaisers Rudolph II., unter dem Worte „reformiren", nicht der Begriff: verbessern oder Mißbräuche abschaffen, sondern dem andern Religions-Theile die Ausübung seiner Religion entziehen, oder ihn gar zum Lande hinaustreiben verstanden wurde; M. J. Schmidt's Geschichte der Teutschen, Th. VIII. Kap. 4. S. 31. Die reformirte Religion ward nach geschlossenem westphälischen Frieden, auch die „genfische" genannt, Bild der Zeiten, oder Europa's Geschichte seit Karl d. Gr. Bd. II. S. 493. Erleuchtete Historiker, wie Heeren in Göttingen, und ausgezeichnete Publicisten z. B. Zachariä in Heidelberg, sind im Stande zu bemessen, ob nicht Calvin und Zwingli, könnten sie dahin, wo sie waren, zurückkommen, sich und ihre Extreme selbst reformiren müßten, nachdem in edel und höher Gebildeten, der Geist für christliche Liebe, und daraus für Verträglichkeit, und durch sie für Aussöhnung und praktisches Christenthum, alles Andere überwunden hat.

in den teutschen Reichsgesetzen, und im Kanzleystyle, (Reichsgerichts-Praxis) wurden auch die Reformirten, unter dem Ausdrucke: „augsburger Konfessions-Verwandte", im weitern Sinne mitbegriffen, namentlich im Instrum. Pac. Osnabr, Art. V. § 38. et Art. VII. §. 1,. in welchem Letzteren wörtlich bestimmt ist: „Placuit, vt quicquid juris aut beneficii cum omnes aliae constitutiones imperii, tum pax religionis et publica haec transactio, in eaque decisio gravaminum caeteris catholicis, et augustanae confessioni addictis statibus et subditis tribuunt, id etiam iis, qui inter illos reformati vocantur, competere debeat." Beispiele hierüber, finden sich auch in diesem Frieden, namentlich in Instrum. Pac. Osnabr. V. 38., woselbst von den der reformirten Religion zugethanenen, und später 1675 im Mannsstamme ausgestorbenen Herzogen von Brieg und Liegnitz ꝛc., die Rede ist. Ferner begreift der Visitations-Abschied des k. und Reichs-Kammer-Gerichts vom J. 1713. in fol. §. 1 und 7., namentlich die Reformirten in sich. Das kaiserliche Kommissions-Dekret vom 12. April 1720, erklärte sich deshalb wider den Ausdruck „sogenannte Reformirte" e). Es erläutert sich dazu noch Nachfolgendes. Im westphälischen Frieden, und zwar im Instrument aus Osnabrück, darauf sich hierüber das aus Münster Kap. VI. §. 47., überhaupt wegen dem Religionswesen beruft, wird der Ausdruck „Augustana Confessio" gebraucht im Art. IV. einmal, im Art. V. fünfzigmal, im Art. X. einmal, dann im Art. XI. zweimal, im Art. XII. einmal, und im Art. XIII. dreimal; desgleichen wird daselbst im Art. X. §. 16. und Art. XI. §. 11., in jedem §. der Zu-

e) von Schauroth's Sammlung der Conclus. Corp. Evangel. Th. II. S. 791. Das Alles war natürlich, nachdem der westphäl. Friede im Reichsabschied von 1654 Reichsgesetz geworden war.

satz in den Worten: „invariata Augustana Confessio“ einmal, zusammen also zweimal angewendet, daselbst auch Art. X. §. 16., die Bezeichnung: „evangelicae religionis exercitium“ ausgedrückt. „Augustanae Confessionis exercitium“ ist die Benennung, welche im Instrument aus Münster Kap. V. §. 27. einmal enthalten ist. Der westphälische Friede in der Ausfertigung aus Osnabrück, spricht die Worte „Augustanae Confessionis addicti et Consortes“, zwei und dreißigmal aus, nämlich im Art. IV. zweimal, im Art. V. vier und zwanzigmal, im Art. VII. einmal, im Art. XI. einmal, im Art. XII. einmal, und im Art. XIII. dreimal. Dazu nennt das Instrument aus Münster, diese Religions-Genossen im Kap. V. §. 27. einmal „Consortes“. Das Instrument aus Osnabrück Art. VII. §. 1. gebraucht zweimal den Ausdruck „Protestantes“ (man vergl. oben Note b), gleichbedeutend mit der Benennung: „Augustanae Confessioni Addicti“, dieselbe Abwechselung ist auch in der lezten kaiserlichen Wahl-Kapitulation vom J. 1792. Art. II. §. 3. vorsinplich. Man kann darauf begründet, und mit urkundlicher Gewißheit schließen, daß in zwei europäischen größern Reichen, darinnen noch dermalen die zahlreichste Bevölkerung katholischer Konfession ist, und die Regierungen beider Reiche, dem westphälischen Frieden beigetreten sind, namentlich von Frankreich und Oestreich, diese Rechts-Verhältnisse hinreichend sind berücksichtiget worden, indem z. B. notorisch in Strasburg, ein „Consistoire général de la Confession d'Augsbourg des Departémens du Haut-Rhin, Bas-Rhin et autres“, seinen bleibenden Sitz hat, und zu Wien bereits von dem verewigten Kaiser Joseph II., Privat-Religions-Uebung, den „augsburger Confessions-Verwandten“, unter diesem Namen gestattet wurde f), ferner daselbst nach erwähnter Zeit, „k. k. Konsistorien augsbur-

f) J. L. Klüber's europäisches Völkerrecht, Bd. I. §. 215. not. c. S. 353.

ger und helvetischer Konfession", fortwährend und verfassungsmäßig bestehen. Eben so, und darum schärfte ein k. k. östreichisches Hof-Rescript vom 21. Nov. 1810 ein: „sich auf Kanzeln und in Schulen, an die unverfälschten Grund- und Lehrsätze der augsburgischen und helvetischen Konfession (man vergl. Art. X. §. 16. et Art. XI. §. 11. Instrum. Pac. Osnabr.), genau zu halten," wodurch also von Oestreich ein neues Anerkenntnis des westphälischen Friedens, aus den dortigen also genannten „Erbstaaten", vorhanden ist. Auch befanden sich zur Zeit des teutschen Reichs, bei dem kaiserl. Reichs-Hofrathe in Wien, und bei dem k. und Reichs-Kammer-Gerichte zu Wetzlar, in Gemäsheit teutscher Reichsgesetze, und namentlich des im jüngsten Reichsabschied von 1654 bestätigten westphälischen Friedens, (man lese daselbst im Instrum. Pac. Osnabr. Art. V. §. 54 — 57), eine festgesetzte, und in den Gerichts-Personal-Verzeichnissen bezeichnete (mit C. und A. C), Anzahl von Mitgliedern katholischer Religion, und von der Konfession der augsburger Konfessions-Verwandten. Fundirt auf die Satzungen des westphälischen Friedens, welche, wie erwiesen wurde, in Frankreich und Oestreich noch geachtet werden, sind nun deswegen, und bleiben es auch, anzügliche und Schmäh-Ausdrücke, Spott- und Secten-Namen, z. B. Papisten, Päpstler, Römlinge, Lutheraner, Lutherische, Kalvinisten, Zwinglianer, Ketzer u. s. w. ausdrücklich untersagt g). Es läßt sich auch nach diesen Prämissen, welche

---

g) Man vergleiche dazu die Grundsätze im Religions-Frieden vom Jahre 1555. §. 17, und im Reichs-Abschiede vom Jahre 1566. §. 5., dann Instrum. Pac Osnabr. Art. V. §. 35., ferner Kaisers Carl VI. Edict vom 18. Juli 1715, so wie die neueste Sammlung der Reichs-Abschiede, Th. IV. S. 336., Conclus. Corp. Evangel. de 28. Febr. 1722., desgleichen das kaiserliche Hof-Dekret wegen Religions-Lästerungen, vom 14. Oct. 1781. und 28. Oct. 1784. endlich, wann auch kein

die in teutschen Staaten vorhandene, und mit der in Namen (Benennung der Parteien) ausgewiesene, gesetzliche Stellung, zwischen katholischer und protestantischer Kirche, oder zwischen Katholiken und Protestanten, letztere gleichbedeutend mit augsburger Konfessions-Verwandten, klar zu erkennen giebt, aus Instrum. Pac. Osnabr. Art. VII. §. 1., durchaus nicht erklären, warum im Widerspruche damit, im herzoglich nassauischen Edicte vom 11. August 1817, wegen und über Reunion dortiger und beiderseitiger Protestanten, von „evangelisch-christlicher Kirche und Christen" dann im grosherzoglich badischen Rescripte vom 23. Juli 1821., dieselbe Wiedervereinigung betreffend, und im herzoglich sächsischen Grundgesetze für das Herzogthum Sachsen-Altenburg vom 29. April 1831 von „evangelisch-protestantischer Kirche" oder „evangelischen Protestanten", neu erschaffene Ausdrücke, zum Vorschein kommen konnten? Eine herzoglich magdeburgische Mißbilligung, über den Ausdruck „Evangelische", welche ehemals in teutscher Reichs-Versammlung bereits erfolgte, ist eben so bekannt h), als es notorisch ist,

---

Kaiser der Teutschen vorhanden ist, demungeachtet zum glorreichen Andenken an die teutsche Kaiserwürde, die kaiserliche neueste Wahl-Kapitulation vom J. 1792. Art. 2. §. 8., dann aus der Literatur, Wiesenhavern's Kirchenstaatsrecht der Protestanten, S. 157. und von katholischer Seite, von Rieffel's Reichhofraths-Gutachten Th. III. S. 330. Aus dem Buch der Bücher, darinnen göttliche Wahrheiten enthalten sind, wird sich berufen auf Evangel. Matthäi 5, 44. Evangel. beschrieben von Lukas 6, 37. und Sendschreiben von Paulus an die Kolosser 3, 14. so wie noch aus vielen andern dieser Offenbarungen.

h) Man vergleiche v. Schauroth's Sammlung der Conclus. Corp. Evangel. Th. I. S. 400, hinter denen hierinnen enthaltenen Nachweisungen, und dem genannten, von Preußen ex parte Magdeburg, geführten, und das Gegentheil beweisen-

daß dieſe Benennung von Katholiken, welche ſich zum Evangelio neben Traditionen bekennen, ſchon deswegen ebenſowohl darf angewendet werden, wie es damit im Instrum. Pac. Osnabr. Art. X. §. 16., hinſichtlich des proteſtantiſchen Kultus, in den Worten „cum libero Evangelicae Religionis exercitio juxta invariatam Augustanam Confessionem", jedoch in ſothanem Frieden, mit dem Worte „Evangelicae" nur einmal geſchehen iſt, und in welchem erfolgten einmaligen Gebrauche, wohl auf die Worte „exercitio" und „juxta" eben ſo aufklärend es ankommen dürfte, als dieſer, in der Stellung zwiſchen Katholiken und Proteſtanten, auch einzig und allein Norm gebende Friede, durchaus nicht einmal von römiſchen Katholiken, ſondern jedesmal lediglich von Katholiken (Catholici), oft und ausdrücklich ſpricht. Die katholiſchen Griechen und römiſchen Katholiken, können die Benennung „katholiſch" und „griechiſch" und „römiſch", welche ſie ſich erwählt haben und anwenden, übrigens aus der Allgemeinheit in Griechenland und Rom ableiten, und ferner gegenſeitig benützen, ſo wie ihrer ſich erfreuen, zumal da auch eine dritte Partei, die Armenier, ſich katholiſche Chriſten nennen i). Sehr in Irrthum leben jedoch diejenigen, welche vermeinen, die rheiniſche Bundesacte, habe die verfaſſungsmäßig in jedem teutſchen Staate beſtandenen, kirchlichen Privatrechte von Katholiken und Proteſtanten, aufgelöſt. Es iſt in den voranſtehenden Begründungen darüber, warum der weſtphäliſche Friede, in ſeinen

---

den Voto in comitiis, mögen die preußiſche Benennungen „Evangeliſche" gleichwohl fortwähren.

i) In einem Religions-Edict (Berat) des Sultans vom Jahre 1253 der Hedſchra, oder anno Christi 1837, welches Emancipation von Chriſten (Rajah's) bezweckt, werden die griechiſchkatholiſchen Melkiten, oder Armenier, auch ohne Zuſatz „Katholiken" genannt. Man vergl. die beiden Beilagen zur allgemeinen Zeitung aus Augsburg Nro. 307 u. 308. vom 3. u. 4. Nov. 1839.

Hauptbestimmungen, für beide Parteien fortbesteht, das Geeignete dermaßen evident, und, wie man glaubt, auch erschöpfend dargethan worden, daß man Wiederholungen darüber, für unnöthig hält. Nach diesen Motiven, aus dem westphälischen Frieden, und für denselben, so wie aus dem Wiener Kongreß-Protokoll vom 31. Mai 1815 ad Art. 14, und in Gemäsheit der teutschen Bundesacte Art. 16, welche Letztere allein von christlichen Religions-Parteien spricht, erscheint es nun allerdings merkwürdig, und als Ausnahmen k), daß vier nach benanntem Kongresse, erlassene Verfassungs-Urkunden aus teutschen Bundes-Staaten, noch von drei christlichen Glaubens-Parteien, mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten, aufgenommen und anerkannt, sprechen, so namentlich die Verfassungs-Urkunde von Bayern, vom 26. Mai 1818. Tit. IV. §. 9. Nro. 2. wörtlich also: „die in dem Königreich bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften, genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte", ferner daselbst Beilage II. §. 24 ist festgesetzt: „die in dem Königreich bestehenden drei christlichen Glaubens-Konfessionen, sind als öffentliche Kirchengesellschaften, mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten, nach den unten folgenden nähern Bestimmungen, anerkannt," desgleichen theilt der Anhang Nro. II. zu dieser Urkunde §. 2., „die vier geistlichen Räthe des protestantischen Ober-Consistoriums, in drei der protestantischen, und einen der reformirten Religion" ab l). Hiedurch sind zwei Par-

k) Bekanntlich war in Wien der Entwurf zur Bundesacte mehrmals umgearbeitet, und verschiedene neue Entwürfe vorgelegt worden, wobei die Religions-Rechts-Verhältnisse beider christlicher Hauptparteien, vorzüglich Veranlassung gewesen sind. Verglichen mit J. L. Klüber's Uebersicht der Verhandl. des Wiener Congresses ꝛc. 1816. S. 249 ff. u. 397 ff.

l) Die teutsche Bundesacte wurde im k. bayer. Regierungs-Blatte vom Jahre 1817 daselbst S. 661, mit der Erklärung als verbindlich bekannt gemacht, „daß sie mit den Regierungs-

teien, welche Protestanten sind, gezählt, die dabei schon vorausgesetzte dritte, ist demnach die katholische. Ferner enthält die Verfassungs-Urkunde für Baden, vom 22. Aug. 1818. Tit. II., hierüber die Bestimmungen also: „alle Staatsbürger von den drei christlichen Confessionen, haben zu allen Civil- und Militär-Stellen und Kirchenämtern, gleiche bürgerliche Rechte." Desgleichen ist in der Verfassungs-Urkunde für Wirtemberg, vom 25. Sept. 1819. Tit. III. §. 27 bestimmt: „den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte, gewähren die drei christlichen Glaubenbekenntnisse." Endlich bestimmt auch das Patent für Hannover, vom 7. Dec. 1819, die Verfassung betreffend, im §. 3. „Die Mitglieder, beider Kammern müssen a) einer der drei, vermöge Wiener Kongreß-Acte, völlig gleichgestellten christlichen Konfessionen, zugethan seyn" ꝛc. Durchliest man diese vier verschiedenen Bestimmungen, und den oben vorzugsweise genannten Inhalt des Instrum. Pac. Osnabr. Art. VII. §. 1; so ist gewiß die bayerische Verfassungs-Urkunde, wie man sich überzeugt, den Bestimmungen des westphälischen Friedens, deswegen dadurch am nächsten gekommen, daß sie die Protestanten, in einem Ober-Consistorio beisammen läßt, (nicht wie zu Wien, wo sie in zwei Consistorien sich abgesondert befinden), hierauf aber, bei diesem Ober-Consistorio die beiderseitigen Protestanten unterscheidet, und, jedoch mit auf andere Art möglichen Benennungen, abtheilt, was deshalb auch damit vielleicht? entsprechender geschehen dürfte, wann man bei dieser Unterscheidung, wo es der Deutlichkeit und anderer Rechts-Verhältnisse wegen, Noth thut, setzen wollte, Protestanten der augsburgischen Confession im eigentlichen, oder engern Sinne, und Protestanten der augsburgischen Confession im weitern Sinne, oder vormals Reformirte genannt, auch helvetische

---

Grundsätzen und größtentheils bestehenden Gesetzen und Anordnungen, übereinstimme."

Confessions-Verwandte. Die Benennung augsburgische Confessions-Verwandte im weitern Sinne, kann etwa auch dadurch gerechtfertigt werden, daß Philipp der Grosmüthige, Landgraf von Hessen, reformirter Confession, zugleich seiner Zeit, das weltliche Oberhaupt in Kriegsangelegenheiten sämmtlicher Protestanten, und außerdem der einzige Fürst erwähnter Confession war, welcher die augsburgische Confession eigenhändig mitunterzeichnet hat. Mögen nun Erleuchtete, die vorliegenden Subtilitäten, mit mehr Strenge und genauer, als es nach bester Einsicht geschehen ist, überzeugend darthun!!

Es wird hierauf zu den Rechts-Verhältnissen des Papstes, zur Gesammtheit der Protestanten, übergegangen, welche sich unterscheiden, von den Religions-Rechten zwischen Katholiken und Protestanten, in den Staaten des teutschen Bundes. Voraus wird als bekannt bemerkt, daß die Papstwahl zu ihrer Gültigkeit, selbst in den dermaligen Zeiten, das Anerkenntniß von Mächten bedarf. Spanien und Frankreich (so wie dazu ehemals der teutsche Kaiser), können einem Einzelnen bei dieser Wahl, die Exclusive ertheilen m). Also Frankreich, das, wie bereits nachgewiesen ist, noch immer den westphälischen Frieden garantirt, kann auch noch immer diese Exclusive ausüben. Vom erwähnten Frieden an (1648) bis jetzt, hat sich die päpstliche Kurie, dem Anerkenntnisse sothanen Tractats, worinnen die völkerrechtlich für das Abendland gesicherte Gesammtheit, einer zweiten christlichen (die griechische Kirche hiebei nicht eingeschlossen) Hauptpartei, insonderheit wegen Teutschland, ausgesprochen, und festgesetzt befindet, nicht nur unaufhörlich widersetzt, sondern auch bei jeder Veranlassung, z. B. bei Kongressen, Kaiser-Krönungen und in comitiis u. s. w., wider den westphälischen Frieden protestirt. Es ist demnach allerdings ein exemplum sine exemplo, daß Papst Pius VII., vermöge Breve vom

m) Toze's kleine Schriften. (Leipzig 1791) Nro. XVII.

12. Febr. 1803 n), nicht nur den westphälischen Frieden wörtlich nennt, sondern in diesem Geiste, und der Bedeutung nach, unter daselbst auch vorkommendem Worte „Reichsgesetze", ihn mitbegreifend, sich sogar in einem Punkte über dessen Verletzung beklagt. Hiedurch ist offenbar, wiewohl in anderer Beziehung, gewiß gegen die Absicht und Willen vom Papste, mehr für die Protestanten geschehen, als sie, zumal nach vieljährigen und heftigen päpstlichen Protestationen, erwarten konnten, oder gewärtiget haben. In einer nach England 1814 erlassenen Danksagungs-Urkunde, nennt aber der Papst auch Protestanten, (das Schreiben ist an den Prinz Regenten von Grosbritannien gerichtet) in gemüthlicher Stimmung „Acatholici" o), welche Benennung freilich die Ansicht nicht bestimmt ableugnen läßt, und folglich nicht ausschließt, daß der heilige Vater, unter Akatholiken, auch von der katholischen Religion Abgefallene, Abtrünnige oder Ketzer verstehe. Kaiser Joseph II., der in den Menschen, Menschen, keine Zeloten und Mystiker erblickte, nannte im also genannten Toleranz-Edicte vom Jahre 1782, Protestanten und Griechen, nomine collectivo im besten Wortsinne „Acatholici", was noch dermalen in der östreichischen Legislatur, und aus dortigen Staatsbehörden gewöhnlich ist. Was aber von Seite des Papstes, das daher Geschehene übertrifft, ist, daß derselbe in dem mit dem König von Neapel später, nämlich 16. Febr. oder 19. März 1818, abgeschlossenen Konkordate, zugesteht, das protestantische Bethaus oder Kapelle in

---

n) Man vergl. Alex. Müller's encyclopädisches Handbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts, 1829, Bd. I. S. 190—192, Note 22, wo das erwähnte Breve vollständig abgedruckt sich vorfindet.

o) Man vergleiche die allgemeine Zeitung aus Augsburg vom 23. Sept. 1815. Nro. 261. S. 1071. u. Beilage v. 7. Oct. 1815. Nro. 120. S. 477.

Neapel, fortbestehen zu lassen, jedoch ohne Geläute p). Allein auch in Rom selbst hat der Papst im jetzigen Jahrhundert, Protestanten eigends einen Begräbnißplatz bewilligt, auf welchem feierliche Beerdigungen erfolgen, z. B. im Jahre 1839 das Begräbniß des Fürsten Lieven aus Rußland, und sogar im Jan. 1840, während kirchlichen Differenzen zwischen Rom und Berlin, die mit Ehrenbezeugung von Seite des päpstlichen Militärs, zu Grabe gebrachte Leiche eines königlich preußischen Generals. Dadurch sind zu Rom, wie so manche Autoren vermeinen, die Protestanten keineswegs ignorirt, noch weniger aber exterritorialiter behandelt. Im Palais des königl. preuß. Gesandten zu Rom, haben nicht minder beiderseitige Protestanten, unter preußischem Schutze, eine Kapelle, welche, wann beide Parteien successive Gottesverehrung haben, auch eine Simultan-Kapelle seyn kann. Der Prediger der teutschen Protestanten in dieser Kapelle, lebt unter dem Titel eines „Gesandtschafts-Attaché" in Rom q). Auch hat

p) Verglichen mit Beilage Nr. 59 der (augsburger) allgemeinen Zeitung vom J. 1818. S. 234. Ein Bethaus oder Kapelle für die Bekenner des anglikanischen Episkopal-Glaubens, befindet sich zu Neapel, seit 1834 auch im Entstehen, und zu München, welches der Exjesuite P. Cramer dem Papste Pius VI., bei dessen 1782 dort stattgefundener Anwesenheit, wegen Freiseyn von Ketzern, das „teutsche Rom" nannte, (Bundschuh's) statistisch-topographisches Lexicon von Bayern, 1796. Bd. I. S. 183, befindet sich dermalen, außer einer protestantischen, und einer griechischen Kirche, mit Parochial-Rechten, auch eine seit 1837 mit königlicher Erlaubnis gegründete Hauskapelle, für den Kultus der englischen Hochkirche.

q) Verglichen mit Weiß's Archiv der Kirchenrechtswissenschaft, 1832. Bd. III. S. 325. Noch erzählt ein Autor katholischer Confession, Brendel im Handbuch des Kirchenrechts ꝛc. Bamberg 1823. §. 113. S. 320. „In Rom haben die Protestanten seit 1819, bei offenen Thüren und Orgel,

der Papst Gregor XVI., in einem bekannten und also genannten apostolischen Schreiben vom 3. Dec. 1839, ausgesprochen: „der Sclavenhandel müsse an Christen und menschlichen Wesen abgeschafft werden," wodurch er allerdings die früher Ketzer, nunmehr Acatholici genannten Protestanten, als menschliche Wesen in die Kathegorie von Christen, darunter er Katholiken versteht, entweder setzt, oder Letztern assimilirt, z. B. die großbritannischen und holländischen Sclaven protestantischer Konfession, und von allen andern Konfessionen und Nationen. Die Publicisten mögen nunmehr, nachdem diese Ereignisse zuerst einander sind angereiht worden, ermessen und interpretiren: ob wohl das katholische Kirchenoberhaupt, durch seine im erwähnten Breve geäußerte Beschwerde, über Verletzung des westphälischen Friedens, im Allgemeinen, verbunden übrigens insbesondere, mit dem Zugeständnisse für das Fortbestehen einer Kapelle, für eine protestantische Gemeinde in Neapel, und des eigenen zu Rom für Protestanten gestatteten, und geschützten Begräbniß-Platzes, (campus sanctus), auch für die Zukunft ꝛc., die Protestanten wohl in genere et in specie, oder, wie gewöhnlich die römische Kurie sich kanonisch ausspricht „in capite et in membris" (man vergleiche damit den Beschluß des Concils zu Kostnitz ex Sessione 40.) protestantisch ausgedrückt, als vereinigte Gesammtheit, oder auch Gemeinde und Gesammt-Gemeinde, oder Glieder einer und derselben Kirchenpartei, oder mit noch einem Worte Kirchengesellschaft, nicht, und wenigstens indirect anerkannt habe? Im Sendschreiben des Apostels Paulus an die Kolosser 4, 15 ist es also, wie sich überzeugt wird, daß dort unter der Benennung „christlicher Gemeinde" dasjenige, was später Kirche genannt wurde, und noch diesen Charakter hat, zu verstehen sey. Was vorstehende Meinung von den-

---

Gottesdienst, sie begiengen durch feierlichen Empfang des Abendmahls, das Reformationsfest."

jenigen, welche sie haben, noch mehr, und außer Zweifel setzen dürfte, ist vielleicht? was niemals geschehen ist, das von Papst Leo XII. mit dem König Wilhelm I. der Niederlande protestantischer Konfession, 18. Jun. 1827 abgeschlossene Konkordat. Bis zur dermaligen Zeit, hat bekanntlich die päpstliche Kurie ausschließend mit katholischen Regenten, Konkordate unterhandelt, und abgeschlossen. Mit andern protestantischen Fürsten, hat diese Kurie wohl Verabredungen treffen lassen, allein hierauf lediglich Bullen erlassen, z. B. die päpstlichen Bullen für die k. preuß. Staaten vom 16. Jul. 1821., dann für die also benannte oberrheinische Kirchen-Provinz, namentlich für Wirtemberg, Baden, Hessen ꝛc., vom 17. Calend. Sept. 1821, darüber nachher, unter geeignetem Vorbehalte, Acceptations-Urkunden bei der Veröffentlichung sind mitpublicirt worden r). Ferner ist hieher we-

r) v. Droste's Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts, Th. I. S. 476 u. 486, dann Brendel im Kirchenrechte, Bamberg 1823. §. 35. S. 87 ff. Auffallend erscheint es hiezu allerdings, daß J. G. Pahl (Protestant) im öffentlichen Rechte der evangelischen ꝛc. Kirche, Tübingen 1827. §. 67. S. 507. unter anderem, auch noch äußert: „So läßt die katholische Kirche der evangelischen nur die Wahl, zwischen Ergebung und Vertilgung, und unverrückt besteht sie der Letztern gegenüber, auf der Maxime der Politik, daß mit Rebellen nicht zu kapituliren sey," und Brendel (Katholik) a. a. O. §. 11. S. 339 drückt sich aus: „wir bemerken, daß derselbe Regent von Preußen, mit der einen Hand Luther ein Denkmal setzen ließ, mit der andern mit Rom ein Konkordat schloß." Der Verfasser gegenwärtiger Ausarbeitung, geht in vorstehende Meinungen, mehr sind sie nicht, gar nicht ein, weil er in der Ueberzeugung lebt, daß sich Staat und Kirche, in ihrer Stellung gegenseitig so zu halten haben, daß der Staat sich hütet, die Kirche zu unterjochen, die Kirche aber zu vermeiden hat, sich über, oder außer dem Staate zu stellen. Dadurch

gen den Niederlanden noch anzufügen, daß außer dem königlich niederländischen, sonst an keinem andern protestantischen Hofe, eine päpstliche Nuntiatur vorhanden ist, vermuthlich in Folge des erwähnten Konkordats. Statt diesem auch, für das zum teutschen Bunde gehörige Großherzogthum Luxemburg mitgeltenden Konkordate, dürfte es ohnmaßgeblich zuträglicher für diejenigen Interessenten gewesen seyn, welche dem Princip: „divide et impera“ nicht ergeben sind, wann, wie es gewesen ist, und im Jahre 1448 aus erhabenen teutschen Fürsten, für entsprechend gefunden wurde, Concordata Nationis Germanicae (sive principum) cum sede apostolica zu kontrahiren, auch von hoher teutscher Bundes-Versammlung ein Gleiches übereinstimmend zu vollführen s), und dermaßen kirchlichen Differenzen zwischen Katholiken und Protestanten in sämmtlichen teutschen Bundesstaaten, grundhaltend vorzubeugen.

Um nun hiezu mit einer Theilnahme, welche das Interesse dafür einflößt, und ausspricht, auch die wechselseitigen Verhältnisse von Protestanten unter sich, anschauend näher zu würdigen; so dürfte man insonderheit, nach den in neuern Zeiten bei ihnen in vielen Staaten erfolgten Unionen, die Ergebnisse eines bessern Zeitalters sind, und auch in Nordamerika Wurzel faßten t), als Bild

---

würden sich beide zum höchsten Zwecke der Menschheit, unterstützend zusammen finden.

s) Man vergl. die Teutschen Blätter für Protestanten und Katholiken. Heidelberg 1839. Heft I. S. 81.

t) Alle Glaubensparteien, welche das Richteramt der Gottheit anerkennen, haben in Nordamerika verfassungsmäßig gleiche Religionsrechte, indem dort religiöse Toleranz im Grundgesetz vorhanden ist, woraus daselbst die Parömie gilt: „man lasse Jedem seine Leibfarbe, sein Leibgericht und Leibreligion“ G. Duden's Europa und Teutschland aus Nordamerika betrachtet. Bonn 1833. Bd. I. S. 312 u. 315. Auch besitzt man dort, durch die heilige Allianz veranlaßt, eine Gesell-

(Schema) nachstehende Uebersicht möglicherweise nicht zweckwidrig finden. Die Protestanten bestehen und enthalten in sich Abtheilungen, wie die römischen Katholiken in Parteien, z. B. Jansenisten in Holland ꝛc., Maroniten in Antiochien ꝛc., und unirte Griechen in Italien, auf den jonischen Inseln, in Ungarn und Galizien ꝛc. vorhanden sind, nachstehende Unter-Parteien. Sie können ohnmaßgeblich abgetheilt werden

I. in nicht unirte Protestanten, diese aber wieder

a) in augsbergische Konfessions-Verwandte, wie sie in Frankreich und Oestreich benannt werden, seit der Union, in Schlesien hie und da Altlutheraner genannt, wiewohl sothane Benennung, entweder von nicht unterrichteten Personen sich ausspricht, oder von böswilligen Individuen, als Spott-Schmäh- und Secten-Namen (man vergleiche hierinnen Note a) und g) nebst Text), mißbraucht wird. In vielen Ländern werden sie allein, und auch mit nicht unirten Reformirten, und zwar mit Recht, aus dem westphälischen Frieden, Instrum. Pac. Osnabr. VII. 1. unter dem collectiven Namen „Protestanten", ebenso in Grosbritannien neben Katholiken, Presbyterianern, Mennoniten, Quäckern und allen andern christlichen Parteien, (gleich der dafür in Oestreich bestehenden Benennung „Acatholici"), unter dem Namen „Dissenters", und in Rußland (ohne die Reformirte) „Evangelische" genannt. Mit mehr Zuverlässigkeit kann es übrigens nachgewiesen werden, daß sich bereits seit dem Jahre 1180, also mehrere Jahrhunderte vor Dr. Martin Luther, die sogenannten Waldenser, welche sich dermalen noch mit circa 40 Gemeinden in den Thälern von Piemont,

---

Pfaff, zur Erhaltung des allgemeinen Friedens nach den Grundsätzen des Evangeliums. v. Schmidt-Phiseldeck's Politik nach den Grundsätzen der heil. Allianz, 1822. S. 49.

dann auch in England, Holland und in mehreren teutschen Provinzen aufhalten, und unter dem Namen Albigenser, schon vor Luthers Reformation, auch bekannt machten, nachher Viele sich mit der Kirche in Genf unirten, in den Hauptpuncten zur Lehre Luthers bekannten, und noch vor Luthers Reformation, nämlich circa hundert Jahre, thaten die Hüssiten in Böhmen, welche auch böhmische und mährische Brüder genannt wurden, hinsichtlich ihres Glaubens-Bekenntnisses, wohl dasselbe. Aus diesen Brüdern sich ableitend, sind die Herrnhuther vorhanden, welche im ehemaligen Kursachsen ad Normam Evangelicorum behandelt wurden; u) sodann

b) augsburger Confessions-Verwandte in ausgedehnter, oder nicht eigentlicher Bedeutung, oder augsburger Konfessions-Verwandte reformirter Religion v), helvetische Konfessions-Verwandte, vulgo Reformirte und Protestanten, so wie in Grosbritannien Presbyterianer genannt. Kalvinisten und Zwinglianer, wie oben im Texte, und dazu nota g) dargethan ist, sind Spott- Schmäh- und Secten-Namen. Aus eben genannten Presbyterianern, und noch mehr aus übergetretenen Katholiken, kamen die ersten Angehörigen der grosbritannischen Hoch- oder Episkopal-Kirche, hervor, welche bekanntlich durch ihren Eifer, und aus dem test, so wie vermöge eines Eides of supremacy, andere christliche Glaubens-Ge-

---

u) Verglichen mit v. Römer's kursächs. Staatsrecht, Th. II. S. 507. Anders verhält es sich damit in dem büdingischen Antheile der Grafschaft Isenburg. Moser's Abh. aus dem Staatskirchenrecht, S. 143.

v) „Qui inter illos reformati vocantur" spricht sich darüber das Instrum. Pac. Osnabr. Art. VII. §. 1. aus.

nossen, von der Thronfolge und öffentlichen Staatsämtern ausschließen.

Zu den hier sub lit. a) et b) abgetheilten Protestanten, in teutschen Staaten, wird noch bemerkt, daß das Corpus Evangelicorum, ehemals in comitiis zu Regensburg, welches Mitglieder von beiderseitigen protestantischen Konfessionen, in sich hatte, in seinem Concluso vom 28. Febr. 1722, diese Protestanten also abgetheilt hat, in Evangelische, die darnach bestehen: a) aus augsburger Konfessions-Verwandten, und b) aus Reformirten w). Dazu Schnaubert x) meint, beiden wären die Benennungen a) Evangelisch-Lutherische und b) Evangelisch-Reformirte zu geben. Es ist nun überzugehen

II. zu den unirten Protestanten, die sub lit. a) und b) in zwei Parteien bereits genannt sind, und wie sie sich z. B. seit 1817 gelegenheitlich der Feier des Reformations-Festes, in der bayerischen Rheinpfalz, im Herzogthum Nassau, in preußischen Staaten; im Jahre 1818 in Kurhessen, ferner 1820 in Anhalt-Bernburg und Fürstenthum Lichtenberg, desgleichen auch 1821 im Grosherzogthum Baden, und Fürstenthum Waldeck, und 1822 im Grosherzogthum Hessen, so wie in mehreren andern Staaten, zu einem gemeinschaftlichen Glaubens-Bekenntnisse und Ritual, unter landesfürstlicher Anerkennung und Bestätigung, vereinigt haben.

Ueberaus mühsam, und es darf hinzugefügt werden, schwer war es, in diesen Auseinandersetzungen und Erläuterungen, da, wo es hierinnen auf Ausscheidung bestehen-

w) Man vergl. von Schauroth's vollständige Sammlung aller Conclus. Corp. Evangel. Regensburg 1752—1762. T. I. p. 783 et T. II. p. 493.

x) Schnaubert im Kirchenrechte, Jena 1805. §. 41. S. 50 u. 51.

der Rechts-Verhältnisse, wesentlich ankommt, mit gewissenhafter Umsicht, für den Grundsatz: „suum cuique“ zu wachen und zu wirken, demnach sich dermaßen zu beweisen, daß von leidenschaftlichen oder parteiischen Tadlern, keine begründeten nachtheilige Folgerungen, daraus können gezogen werden. Möge deswegen jeder Kritiker, bevor er vorliegende Entwickelungen mit Schmähsucht verdammt, erwägen, was der Erlöser im Evangelio von Lukas 6, 37 in den Worten zu erkennen gab: „richtet nicht, und auch ihr werdet nicht gerichtet, verdammet nicht, und auch ihr werdet nicht verdammt werden!! „so wie noch hiernächst dazu die feierliche und ausdrückliche Verwahrung des Verfassers, hier nicht nur lesen, sondern auch beherzigen, daß Letzterer durchaus keiner Religions-Partei, noch sonst Jemanden, sey es, wer es immer wolle, die Absicht hatte, nachtheilig zu werden, oder wohl erworbene Rechte zu verletzen.

III.

Anhang

mit siebenzehn Beilagen.

Beilage Nr. 1.

Extractus
ex Instrumento Pacis Osnabrugensis de anno 1648 *).

Art. V. §. 1.

Transactio anno millesimo quingentesimo quinquagesimo secundo Passavii inita, et hanc anno mille-

*) Juxta editionem Joannis Godofredi de Meiern apud G. L. Boehmerum in princip. jur. canonici, edit VI. in appendice. Die vorzüglichste Edition des westphälischen Friedens, ist bekanntlich nach der Meinung der Publicisten, die von J. G. v. Meiern, Göttingen 1738 fol. und nach ihr, die von G. L. Böhmer, daraus die Auszüge hierinnen vorkommen. Auch die von Gärtner in corp. jur. eccl. cathol. I. 427 sqq., verdient gerühmt zu werden. Schriften darüber, finden sich bei Moser von Teutschland überhaupt, S. 385 ff., dann in Ebendesselben Staatsrecht I. S. 390—502; ferner in v. Selchows Geschichte der in Teutschland geltenden Rechte, S. 235 ff., so wie bei Gerstlacher in corp. jur. publ. II. 226 sqq., und überdies noch in vielen andern Werken. **Nosse bonos libros, magna pars est eruditionis. Plinius secundus.**

simo quingentesimo quinquagesimo quinto secuta pax religionis, prout ea anno millesimo quingentesimo sexagesimo sexto Augustae Vindelicorum et post in diversis Sacri Romani Imperii Comitiis universalibus confirmata fuit, in omnibus suis Capitulis unanimi Imperatoris, Electorum, Principum et Statuum, utriusque religionis, consensu initis ac conclusis rata habeatur, sancteque et inviolabiliter servetur. Quae vero de nonnullis in ea Articulis controversis hac transactione communi partium placito statuta sunt, ea pro perpetua dictae pacis declaratione, tam in judiciis, quam alibi observanda, habebuntur, donec per dei gratiam de religione ipsa convenerit, non attenta cujusvis seu ecclesiastici seu politici, intra vel extra imperium, *quocunque tempore* interposita contradictione vel protestatione, quae omnes inanes et nihili vigore horum declarantur. In reliquis omnibus autem *inter utramque* Religionis Electores, Principes, Status omnes et singulos sit *aequalitas exacta mutuaque*, quatenus formae reipublicae, constitutionibus Imperii et praesenti conventioni conformis est, *ita ut, quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum*, violentia omni et via facti, ut alias, ita et hic inter utramque partem perpetuo prohibita.

Art. V. §. 2.

Terminus a quo restitutionis in ecclesiasticis, et quae intuitu eorum in politicis mutata sunt, sit dies prima Januarii Anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti. Fiat itaque restitutio omnium electorum, principum et statuum utriusque religionis, comprehensa libera imperii nobilitate, ut et communitatibus et pagis immediatis plenarie et pure, cassatis omnibus interim in istiusmodi causis latis,

publicatis et institutis sententiis, decretis, transactionibus, pactis seu dedititiis, seu aliis, et executionibus, reductione ad statum dicti anni dieique in omnibus facta.

Art. V. §. 14.

Bona ecclesiastica immediata quod attinet, sive sint Archiepiscopatus, Episcopatus, Praelaturae, Abbatiae, Balliviae, Praeposituraе, Commendae, sive liberae fundationes seculares, aut alia, una cum reditibus, pensionibus aliisque quocunque nomine signatis, seu in urbibus, seu ruri sitis, ea, seu Catholici, seu Augustanae Confessionis Status die prima Januarii anni millesimi sexcentesimi vicesimi quarti possederint, omnia et singula, nullo plane excepto, ejus religionis consortes, qui dicto tempore in reali eorum possessione fuerunt, usque dum de religionis dissidiis per dei grâtiam conventum fuerit, tranquille et imperturbate possideant, neutriqne parti liceat alteri seu in iudicio seu extra negotium facessere, multo minus turbas aut impedimentum aliquod inferre. Si vero, quod deus prohibeat, de religionis dissidiis amicabiliter conveniri non possit, nihilominus haec conventio perpetua sit et pax semper duratura.

Art. V. §. 15.

Si igitur Catholicus Archiepiscopus, Episcopus, Praelatus, aut Augustanae Confessioni addictus in Archiepiscopum, Episcopum, Praelatum electus vel postulatus, solus aut una cum capitularibus seu singulis seu universis, aut etiam alii ecclesiastici religionem in posterum mutaverint, excidant illi statim suo jure, honore tamen famaque illibatis, fructusque et reditus citra moram et exceptionem cedant, Capituloque, aut cui id de jure competit, integrum sit, aliam personam religioni ei, ad quam beneficium

istud vigore hujus transactionis pertinet, addictam, eligere aut postulare, relictis tamen Archiepiscopo, Episcopo, Praelato etc. decedenti, fructibus et reditibus interea perceptis et consumptis.

Si ergo status seu Catholici seu Augustanae Confessioni addicti, Archiepiscopatibus, Episcopatibus, beneficiis aut praebendis suis immediatis, a die prima Januarii anni millesimi sexcentesimi vicesimi quarti judicialiter aut extrajudicialiter exciderint, aut quocunque modo turbati fuerint, vigore harum illico tam in ecclesiasticis quam politicis, omnibus novationibus abolitis, restituantur, ita quidem, ut quaecunque bona ecclesiastica immediata, die prima Januarii anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti Catholico praesule regebantur, Catholicum caput recipiant, et vicissim, quae dicto anno dieque Augustanae Confessioni addicti possidebant, retineant etiam imposterùm, remissis tamen, quae una pars contra alteram praetendere posset, perceptis interea fructibus, damnis et expensis.

Art. V. §. 25.

Quaecunque Monasteria, Collegia, Ballivias, Commendas, templa, fundationes, scholas, hospitalia, aliave bona ecclesiastica mediata, ut et eorum reditus juraque, quocunque ea nomine appellata fuerint, Augustanae Confessionis Electores, Principes, status anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto die prima Januarii possederunt, eadem omnia et singula, sive retenta semper, sive restituta, sive vigore hujus transactionis restituenda, iidem possideant, donec controversiae religionis amicabili partium compositione universali definiantur, non attentis exceptionibus, sive ante sive post transactionem Passaviensem aut pacem religiosam reformata et occupata, aut quod non de, vel in territorio augustanae confessionis sta-

tuum, vel exempta vel aliis statibus jure suffraganeatus, Diaconatus, aliave quavis ratione obligata fuisse dicuntur. Unicum solumque hujus transactionis, restitutionis, observantiaeque futurae fundamentum sit die prima Januarii Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto habita possessio, irritis prorsus exceptionibus, quae ex introducto alicubi exercitio interimistico, vel anteriobus aut secutis pactis, generalibus aut specialibus transactionibus, vel litibus motis, causisve decisis, vel etiam decretis, mandatis, rescriptis, paritoriis, reversalibus, litispendentiis, vel aliis quibuscunque praetextibus et rationibus desumi possent. Ubi igitur supra dictorum omnium bonorum eorundem pertinentium, fructuumve augustanae confessionis statibus aliquid, quovis modo aut praetextu, sive judicialiter sive extrajudicialiter a dicto tempore interversum aut ademptum est, omnino absque mora et indistincte (interque illa specialiter etiam monasteria, fundationes, atque bona ecclesiastica omnia et singula a Principe Würtembergico anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto possessa) cum suis pertinentiis, reditibus et accessionibus ubicunque sitis, una cum amotis documentis in priorem statum restituantur, nec augustanae confessioni addicti posthac in habita vel recuperata possessione ullo modo turbentur, sed ab omni persecutione juris et facti perpetuo tuti sint, donec controversiae religionis compositae fuerint.

Art. V. §. 26.

Omnia quoque monasteria, fundationes et sodalitia mediata, quae die prima Januarii anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto Catholici realiter possederunt, possideant et ipsi similiter, utut in Augustanae Confessionis Statuum territoriis et ditionibus ea sita

sint, non tamen in alios Religiosorum ordines, quam quorum regulis primitus dicata sunt, commutentur, nisi talium religiosorum ordo plane interciderit: tunc enim Magistratui Catholicorum liberum esto, ex alio in Germania ante dissidia religionis exorta, usitato ordine novos Religiosos substituere. In quibuscunque vero fundationibus, ecclesiis collegiatis, Monasteriis, hospitalibus ejusmodi mediatis Catholici et Augustanae Confessioni Addicti promiscue vixerunt, vivant etiam post hac promiscue, numero prorsus eodem, qui die primo Januarii Anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto ibidem repertus fuit; publicum etiam religionis exercitium idem maneat, quod quovis in loco dicto anno dieque usitatum fuit, absque unius vel alterius partis impedimento.

Art. V. §. 30.

Quantum deinde ad Comites, Barones, Nobiles, Vasallos, Civitates, Fundationes, Monasteria, Commendas, Communitates et subditos Statibus Imperii immediatis, sive Ecclesiasticis sive Secularibus, subjectos pertinet, cum ejusmodi Statibus immediatis cum jure Territorii et Superioritatis, ex communi per totum Imperium hactenus usitata praxi, etiam jus reformandi exercitium religionis competat, ac dudum in pace religionis talium Statuum subditis, si a religione Domini territorii dissentiant, beneficium emigrandi concessum, insuper majoris concordiae inter status conservandae causa cautum fuerit, quod nemo alienos subditos ad suam religionem pertrahere, eave causa in defensionem aut protectionem suscipere, illisve ulla ratione patrocinari debeat, conventum est, hoc idem porro quoque ab utriusque religionis statibus observari, nullique Statui immediato jus, quod ipsi ratione territorii et

superioritatis in negotio religionis competit, impediri oportere *).

§. 31.

Hoc tamen non obstante Statuum Catholicorum Landsassii, Vasalli, et Subditi, cujuscunque generis, qui sive publicum sive privatum Aug. Confess. exercitium anno 1624 quacunque anni parte, sive certo pacto aut privilegio, sive longo usu, sive sola denique observantia dicti anni habuerunt, retineant id etiam imposterum, una cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercitia fuisse probare poterunt. Cujusmodi annexa habentur, institutio Consistoriorum, Ministeriorum, tam scholasticorum quam Ecclesiasticorum, Jus patronatus, aliaque similia jura, nec minus maneant in possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum templorum, fundationum, monasteriorum, hospitalium, cum omnibus pertinentiis, reditibus et accessionibus. Et haec omnia semper et ubique observentur eo usque, donec de religione christiana vel universaliter, vel inter Status immediatos eorumque subditos mutuo consensu aliter erit conventum, nec quisquam a quocunque ulla ratione aut via turbetur.

---

*) F. A. Frey in der Frage: ist der westphäl. Frieden ꝛc. abgeschafft und aufgehoben? Bamberg 1816. §. 5. S. 7. äussert: „es ist eine alte publicistische Controverse, ob (vom Art. V. des Instruments aus Osnabrück) der §. 31. die Exception und der §. 30. die Regel ausmacht, oder beide §§. als Regeln zu betrachten seyen, wovon die katholischen Publicisten die erstere, die protestantischen die letztere Meinung behaupten." Die teutsche Bundes-Acte Art. 16. und darauf begründete Verfassungs-Urkunden der einzelnen Staaten, haben wohl diese Controverse gelöst? Ergo atque etc.

Art. V. §. 35.

Sive autem Catholici, sive augustanae confessionis fuerint subditi, nullibi ob religionem despicatui habeantur, nec a mercatorum, opificum ac tribuum communione, haereditatibus, legatis, hospitalibus, leprosoriis, eleemosynis, aliisque juribus aut commerciis, multo minus publicis coemeteriis, honoreve sepulturae arceantur, aut quicquam pro exhibitione a superstitibus exigatur, praeter cujusque parochialis ecclesiae jura pro demortuis pendi solita, sed in his et similibus pari cum concivibus jure habeantur, aequali justitia protectioneque tuti *).

Art. V. §. 45.

Ratione redituum cujuscunque generis, ad bona ecclesiastica eorumque possessores pertinentium, ante omnia observetur id quod in Pace Religionis §. Dagegen sollen die Stände der Augsburgischen Konfession ꝛc. et §. Alsdann auch denen Ständen der alten Religion ꝛc. dispositum invenitur.

Art. V. §. 46.

Illi vero reditus, census, decimae, pensiones, quae vigore jam dictae Pacis Religionis Statibus Augustanae Confessionis ob immediatas vel mediatas fundationes ecclesiasticas ante vel post pacem religio-

*) Vermöge dieses §. haben Katholiken und Protestanten in teutschen Staaten gleiche bürgerliche und politische Rechte, mithin wechselseitig auch gleiche Familien-Rechte, um also Ehen zusammen einzugehen. In den obschwebenden Differenzen mit Rom, wegen dergleichen Ehen, hat Jeder fundatam intentionem für sich, wann er sich auf sothanen §. beruft. Derselbe ist der einzige hierüber entscheidende Lex.

sam acquisitas, e Catholicorum provinciis debentur, quorumque in possessione, vel quasi percipiendi anno 1624 die 1. Januarii fuerunt, absque ulla exceptione solvantur. Si alicubi etiam August. Confess. Status quaedam Protectionis, Advocatiae, aperturae, hospitationis, operarum, aut alia jura in Catholicorum Ecclesiasticorum ditionibus et bonis, sive intra sive extra territorium sitis, legitimo usu aut concessione habuerunt, quemadmodum etiam Catholici Status, si quid ejusmodi ipsis circa bona ecclesiastica August. Confess. Statibus acquisita competit, omnes ex aequo jura sua pristina retineant, ita tamen ut ne per usum ejusmodi jurium, bonorum ecclesiasticorum reditus nimium praegraventur et exhauriantur.

Art. V. §. 52.

In causis *religionis*, omnibusque aliis negotiis, ubi status tanquam *unum* corpus considerari *nequeunt*, ut etiam Catholicis et Augustanae Confessionis Statibus *in duas* partes euntibus, *sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta* votorum pluralitate *). Quod vero ad

*) Conf. Art. 7. der teutschen Bundes-Acte, der also verlautet: „Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum, oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann weder in der engern Versammlung, noch im pleno, ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden. Man vergl. insonderheit dazu Acten des Wiener Kongresses, Erlangen 1815. Band II. Heft 8. Seite 497 und 498. Hinsichtlich der bestandenen beiden Corporationen in comitiis, wird sich bezogen auf J. S. Klüber's historische und staatsrechtliche Beweise dafür, daß das vieljährige, und mit den gedeihlichsten Folgen bestandene Corp. Cathol. et Corp. Evangel., wegen per-

pluralitatem votorum in materia collectarum attinet, cum res haec in praesenti congressu decidi non potuerit, ad proxima comitia remissa esto.

Art. VII. §. 1.

Unanimi quoque Caesareae Majestatis omniumque Ordinum Imperii consensu placuit, ut quicquid juris aut beneficii cum omnes aliae constitutiones imperii, tum Pax religionis et publica haec transactio, in eaque decisio gravaminum caeteris Catholicis, et Augustanae Confessioni addictis statibus et subditis tribuunt, id etiam iis, qui inter illos Reformati vocantur, competere debeat, salvis tamen semper Statuum, qui Protestantes nuncupantur, inter se et cum subditis suis conventis pactis, privilegiis, reversalibus, et dispositionibus aliis, quibus de religione ejusque exercitio, et inde dependentibus, cujusque loci statibus et subditis huc usque provisum est, salva itidem cuiusque conscientiae libertate. Quoniam vero controversiae religionis, quae inter modo dictos protestantes vertuntur, hactenus non fuerunt compositae, sed ulteriori compositioni reservatae sunt, adeoque illi duas partes constituant: ideo de jure reformandi inter utramque ita conventum est, ut si aliquis princeps, vel alius territorii dominus, vel alicujus ecclesiae patronus posthac ad alterius partis sacra transierit, aut principatum aut ditionem, ubi alterius partis sacra, exercitio publico de praesenti vigent, seu jure suc-

manenter. Aufrechthaltung des allgemeinen Religions-Friedens, mithin für gesetzliche Ordnung und Ruhe, als höchstnothwendig und ehemöglichst in der teutschen Bundesversammlung reorganisirt werden möchten; abgedruckt im Eremiten aus Altenburg vom J. 1838. Nro. 34. 35. 36. und 37.

cessionis, seu vigore praesentis Tractatus pacis, aliove quocunque titulo nactus fuerit, aut recuperavit, ipsi quidem Concionatores aulicos suae Confessionis citra subditorum onus aut praejudicium secum, atque in Residentia sua habere liceat, at fas ei non sit vel publicum Religionis exercitium, leges aut Constitutiones ecclesiasticas hactenus ibi receptas immutare, vel templa, scholas, hospitalia, aut eo pertinentes reditus, pensiones, stipendia, prioribus adimere, suorumque sacrorum hominibus applicare, vel juris territorialis, episcopalis, patronatus, aliove quocunque praetextu, subditis ministros alterius Confessionis obtrudere, ullumve aliud impedimentum aut praejudicium directe vel indirecte alterius sacris afferre. Et ut haec Conventio eo firmius observetur, liceat hoc mutationis casu ipsis communitatibus praesentare, vel quae praesentandi jus non habent, nominare idoneos scholarum et ecclesiarum Ministros a publico loci Consistorio et Ministerio, si ejusdem cum praesentantibus vel nominantibus Communitatibus sunt religionis, vel hoc deficiente eo loco, quem ipsae Communitates elegerint, examinandos et ordinandos, atque a principe vel domino postea sine recusatione confirmandos.

Art. VIII. §. 1.

Ut autem provisum sit, ne posthac in statu politico controversiae suboriantur, omnes et singuli Electores, Principes et status imperii romani in antiquis suis juribus, praerogativis, libertate, privilegiis, libero juris territorialis tam in ecclesiasticis quam politicis exercitio, ditionibus, regalibus, horumque omnium possessione, vigore hujus transactionis ita stabiliti firmatique sunto, ut a nullo unquam sub quocunque praetextu, de facto turbari possint vel debeant.

Art. XVII. §. 2.

Pro majori etiam horum omnium et singulorum pactorum firmitudine et securitate, sit haec transactio perpetua lex et pragmatica imperii sanctio, imposterum aeque ac aliae leges et Constitutiones fundamentales imperii, nominatim proximo imperio recessui ipsique capitulationi caesareae inserenda, obligans non minus absentes, quam praesentes, ecclesiasticos aeque ac politicos, sive status imperii sint, sive non, eaque tum Caesaris, Procerumque Consiliariis et Officialibus, quam Tribunalium omnium Judicibus et Assessoribus, tanquam regula, quam perpetuo sequantur, praescripta.

Art. XVII. §. 3.

Contra hanc transactionem ullumve ejus articulum aut clausulam nulla jura canonica vel civilia, communia vel specialia, Conciliorum decreta, privilegia, indulta, edicta, commissiones, inhibitiones, mandata, decreta, rescripta, litispendentiae, quocunque tempore latae sententiae, res judicatae, capitulationes caesareae et aliae religiosorum ordinum regulae, aut exemptiones sive praeteriti, sive *futuri* temporis protestationes, contradictiones, appellationes, investiturae, transactiones, juramenta, renunciationes, pacta sive deditia sive alia, multo minus edictum anni 1629, vel transactio Pragensis, cum suis appendicibus, aut concordata cum pontificibus *), aut interimistica anni 1548,

*) Hinsichtlich päpstlicher Protestationen wider den westphälischen Frieden, von der Zeit des Abschlusses desselben bis zum Kongresse 1814 bis 1815 zu Wien, findet sich vollständiger

ullave alia statuta sive politica sive ecclesiastica decreta, dispensationes, absolutiones, vel ullae aliae, quocunque nomine aut praetextu excogitari poterint, exceptiones unquam allegentur, audiantur, aut admittantur *), nec uspiam contra hanc transactionem in petitorio aut possessorio seu inhibitorii, seu alii processus vel commissiones unquam decernantur.

Art. XVII. §. 10.

Hac pacificatione comprehendantur ex parte Serenissimi Imperatoris omnes suae Majestatis foederati et adhaerentes, inprimis rex catholicus, domus Austriaca **); sacri romani imperii Electores, Principes, interque eos etiam Dux Sabaudiae, caeterique status, comprehensa libera

---

Vortrag erstattet, in J. L. Klüber's Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Kongresses überhaupt, Frankfurt 1816. S. 483 ff.

*) Damit ist, ausser dem passauer Vertrag vom J. 1552 und dem augsburger Religionsfrieden von 1555, die Anwendbarkeit des Corp. jur. canonici modificirt, man vergleiche G. Wiese's Grundsätze des in Teutschland üblichen Kirchenrechts. Göttingen 1793. §. 50. Seite 48. u. 49.

**) So wie hier der Kaiser nicht allein als solcher, sondern auch für das erzherzogliche Haus Oestreich, ausdrücklich den westphälischen Frieden abgeschlossen hat; so haben die Vorfahren der vermaligen teutschen Bundesfürsten, auch diesen Frieden nicht blos als ehemalige Reichsstände, sondern hauptsächlich als mit Landeshoheit versehene selbstständige Landesherren, ihn eingegangen. Man vergleiche G. H. v. Berg's Abhandlung zur Erläuterung des Rheinbundes, Hannover 1808. Th. I. und Winkopp's Zeitschrift: der rheinische Bund, Band IX. Heft 25. S. 101 f.

et immediata imperii Nobilitate, et Civitates Anseaticae, item rex Angliae, Rex et Regna Daniae Norwegiaeque cum annexis provinciis, ut et Ducatu Schleswicensi, Rex Poloniae, Dux Lotharingiae, omnesque principes et Respublicae Italiae, Ordinesque foederati Belgii et Helvetiae Rhetiaeque, Princeps etiam Transylvaniae.

Art. XVII. §. 11.

Ex parte vero Serenissimae Reginae Succiae omnes ejus foederati et adhaerentes, inprimis Rex Christianissimus, tum Electores principes, Status, libera et immediata imperii Nobilitate comprehensa, et civitates Anseaticae, item Rex Angliae, Rex et Regna Daniae Norwegiaeque cum annexis provinciis, ut et Ducatu Schleswicensi, Rex Poloniae, Rex et Regnum Lusitaniae, Magnus Dux Moscoviae, Res publica Veneta, foederatum Belgium, Helvetii, Rhetique et Princeps Transylvaniae *).

Art. XVII. §. 12.

etc. etc.

Acta sunt haec Osnabrugis Westphalorum, Die Decima / Vigesima quarto Mensis Octobris, Anno Christi Millesimo Sexcentesimo Quadragesimo octavo.

---

*) Dieser §. und der vorherige 10. in den Worten „foederati et adhaerentes", mit Benennung der Staaten des Abendlandes, sind, vergleicht man den Zweck der heiligen oder großen Allianz vom Jahre 1815 (vid. hierinnen Beilage Nro. 14), mit einem Worte den „Frieden" genannt, die Argumente dafür, auch das Resultat: daß man den westphälischen Frieden als die erste und ältere heilige und große Allianz vom Abendlande betrachten könne. Die Breite, und noch mehr diese Tiefe des erwähnten Friedens, wäre demnach des langen Inhaltes davon „kurzer Sinn."

Tum autem Art. V. §. 32.

Turbati aut quoque modo destituti vero, sine ulla exceptione in eum, quo anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto fuerunt, statum plenarie restituantur; idemque observetur ratione subditorum Catholicorum Augustanae Confessionis Statuum, ubi dicto anno millesimo sextentesimo vigesimo quarto usum et exercitium Catholicae religionis publicum aut privatum habuerunt.

Art. V. §. 33.

Pacta autem, transactiones, conventiones aut concessiones, quae inter tales immediatos imperii status, eorumque status provinciales et subditos supradictos, de publico vel etiam privato exercitio religionis introducendo, permittendo et conservando, ante hac intercesserunt, initae et factae sunt, eatenus ratae et firmae manento, quatenus observantiae dicti anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti non adversantur, nec ab iisdem nisi mutuâ consensu recedere liceat, non attentis sed annihilatis omnibus anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti observantiae, utpote quae instar regulae obtineat, contrariis latis sententiis, reversalibus, pactis, quibuscunque transactionibus.

Art. V. §. 56.

Visitatio Consilii Aulici fiat ab Electore Moguntino toties, quoties opus fuerit, observatis iis, quae in proximis Comitiis de communi statuum placito observanda esse videbuntur etc. *).

*) Wegen der politischen Seite des westphälischen Friedens, wird sich bezogen auf Ducis de Rohan trutina statuum Europae etc. Lugd. Batav. 1645. Nachtheilig und schädlich war es allerdings, daß dieser Friede von erwähn-

Beilage Nr. 2.

Herzoglich vorpommerische Note v. 13. Mai 1804, nebst Begleitungs-Schreiben des königl. schwed. Gesandten von Bildt an die t. Reichsversammlung, (beide in französischer Sprache) wie dieselben 14. Mai 1804 zur Dictatur in comitiis gekommen sind; abgedruckt vorfindlich in der allgemeinen Zeitung (aus Ulm) vom 17. Mai 1804. Nr. 138. Seite 552.

Seine Majestät der König von Schweden, unterrichtet vom Inhalte der Deklaration vom 7. Mai, welche Seine kaiserliche Majestät aller Reußen zur Reichsversammlung haben bringen lassen, glaubt sich ebenfalls genöthiget, zu erklären, daß wann von Garants der teutschen Verfassung die Rede ist, er sich als König von Schweden mit Recht als einen der ältesten zählen kann, indem er Ga-

---

ter Seite her, und namentlich in Art. V. §. 52. und 56., gewisse Rechtsfragen, welche unter den Parteien streitig waren, zu weiterer Erörterung aussetzte. Der Ausdruck darinnen: „ad comitia proxima“ et „in proximis comitiis“ bezeichnet diese Gegenstände. C. S. Zachariä's vierzig Bücher vom Staate, Regierungslehre, Bd. II. S. 160. Note 101. Dennoch bildet genannter Friede, noch fortwährend, in Verbindung mit dem Passauer Vertrage vom J. 1552, und mit dem Religions-Frieden vom J. 1555, hauptsächlich eine Grundlage teutscher Verfassungen. C. G. Weber's Kirchenrecht d. K. Sachsen, Leipzig 1818. Th. I. §. 17. S. 106 f., und Quelle des gemeinen teutschen Privatrechts, Runde's Grundsätze des teutschen Privatrechts. Göttingen 1801. §. 41. S. 38.

rant des westphälischen Friedens ist, daß Seine Majestät jedoch nicht für nöthig erachtet hat, seine Gesinnungen als Garant der Verfassung, in der gedachten Sache an den Tag zu legen, indem er stets gedacht hat, daß das Reichsoberhaupt seine Art zu denken und zu handeln, bei der Reichsversammlung zu erkennen geben würde. Die Gesinnungen des Königs in Ansehung der teutschen Angelegenheiten, sind übrigens zu bekannt, und auf dem Reichstage zu oft ausgedrückt worden, als daß Seine Majestät es für nöthig halten könnte, sie bei dieser Gelegenheit zu wiederholen ꝛc.

Beilage Nr. 3.

Herzoglich vorpommerisches Votum, welches in der Sitzung des Reichsfürsten-Raths 27. Jul. 1804 in comitiis zu Regensburg abgegeben wurde, abgedruckt vorfindlich in der allgemeinen Zeitung (von Ulm) vom 31. Jul. 1804. Nr. 213. Seite 851.

Auf Veranlassung der am 7. Mai d. J. zur Kenntniß der allgemeinen Reichsversammlung gelangten Erklärung Sr. ruß. kaiserl. Majestät, haben des Königs von Schweden Majestät, als Herzog in Vorpommern, diesseitiger treugehorsamster Gesandtschaft gnädigst anbefohlen, folgende Abstimmung zu Protokoll zu geben: Seine königl. Majestät, allerhöchstdero nahe Theilnahme an den Angelegenheiten des teutschen Reichs so vielfältig dargelegt wurde, haben auch die Nachricht von den in letztverwichenem März-Monat, im Kurfürstenthum Baden statt gehabten unerwarteten Ereig-

nissen, wodurch das Territorium des teutschen Reichs verletzt, und dessen zukünftige Sicherheit, allen Folgen eines so bedenklichen Vorgangs ausgesetzt worden, nicht ohne innige Beunruhigung und Besorgniß vernehmen können. Der König erachtet demnach, für eine jedem Reichsstand obliegende Pflicht, den Wunsch nicht zu verbergen, daß die französische Regierung in Betreff eben erwähnter Ereignisse, sowohl genügende Aufschlüsse, als für die Zukunft befriedigende, zur allgemeinen Beruhigung erforderliche Versicherungen, Kaiser und Reich ertheilen möchte. Da der König, in seiner reichsständischen Eigenschaft diese Ueberzeugung zu äussern sich veranlaßt gefunden; so haben Seine Majestät als Garant des westphälischen Friedens und der Reichs-Verfassung, Ihre Meinungen in dieser Hinsicht noch insbesondere zu eröffnen, bisher um so weniger für nöthig angesehen, da Seine Majestät nicht anders vermuthen können, als daß eine Macht, welche zur Wiederherstellung der Gesetze, der Ordnung und Sicherheit in diesem Reiche, einst mit Schweden verbunden, Mühe und Ruhm getheilt, vor andern die Nothwendigkeit erkennen werde, so wichtige Gegenstände in ihrer Unverletzlichkeit aufrecht zu erhalten. **Ulteriora si opus reservando.**

Beilage Nr. 4.

Herzoglich vorpommerische Note, welche vom 26. August 1804 datirt und am 27. August dess. Jahrs in comitiis zu Regensburg zur Dictatur gekommen ist; abgedruckt vorfindlich in der allgemeinen Zeituug (aus Ulm) v. 31. Aug. 1804. Nr. 244. Seite 975.

Zufolge der unterm 25. d. M. an die allgemeine Reichsversammlung gelangten Note der vortrefflichen kurböhmischen

und erzherzoglich-österreichischen Gesandtschaften, in Betreff des österreichischen Kaiser-Titels, sieht sich die diesseitige treugehorsamste Gesandtschaft veranlaßt, zu erklären: daß, wie Se. königliche Majestät von Schweden gewiß Alles, was zum Vortheil und zur Zufriedenheit Seiner römisch-kaiserlichen Majestät und allerhöchstdero kaiserlichen Hauses gereichen kann, mit aufrichtiger Theilnahme vernehmen, Seine Majestät jedennoch, sowohl in Ihrer Eigenschaft als Garant der Reichsverfassung, als auch insbesondere als Reichsstand, den vorgelegten Gegenstand in so unzertrennbarer Gemeinschaft, mit der Zusammensetzung des teutschen Reichs selbst, zu stehen erachteten, daß derselbe wohl nicht blos als eine Anzeige, sondern auch noch als ein Berathschlagungspunkt, der Reichsversammlung vorzulegen seyn möchte, damit die sämmtlichen Mitglieder Gelegenheit erhielten, ihre auf die Konstitution gegründeten Gedanken zu äussern.

Regensburg den 26. August 1804.

Knut Bildt.

Beilage Nr. 5.

Extrait

du Manuel des Conseils du Préfecture de la Sarre à Treves, de 1806. Tome II. Page 382 et suiv.

Paris le 3. Mars 1806.

Le Ministre des Cultes, Grand Officier de la Legion d'honneur, à Monsieur le Préfet du Département de la Sarre.

Monsieur, vous m'avez écrit que vous étiez saivi de plusieurs demandes en payement de créances sur

de fabriques protestantes de votre département, que le silence des lois et des actes du Gouvernement sur l'Administration de ces établissemens vous aurait porté à les traiter à l'instar de ceux des églises catholiques, si une lettre de Mr. le Conseiller d'Etat Liquidateur général des quatre nouveaux départemens, ne vous avait prévenu qu'il était émané de mon ministère des instructions, portant que tout ce qui est relatif aux biens des protestants et à leur gestion, est étranger à l'administration publique, et que les réclamations, sur ces sortes de fondations, doivent être ridées de la même manière, que celles de particuliers à particuliers. Vous me demandez sur cet objet, de vous faire connaitre ces instructions, ou de vous en donner toutes autres qui puissent guider vos décisions dans les affaires de cette nature.

Pour satisfaire vos désirs, Monsieur, j'aurai l'honneur de vous faire observer que, selon le traité de Westphalie tous les biens ecclésiastiques et immédiats que les états protestans avaient possédé l'année et le jour décrétoirs, c'est à dire, en l'année 1624, doivent leur rester à toute perpétuité, qu'il en est de même des biens mediats, dapres la seconde régle (article des biens ecclésiastiques) du même titre du traité.

C'est par vne suite de ce traité que les églises protestantes ont conservés les propriétés dont elles jouissent.

Les traités de réunion de quatre départemens n'ont rien changé à ces dispositions.

Les biens de ces églises étaient administrées par des consistoires comme des propriétés particulieres, puisque leur possession se prescrivait par trente ans, et c'est sur ces principes, Monsieur, que la loi du 18. Germinal 10. a été basée.

En effet, l'art. 22. Section 2. du titre 2. des églises reformées, dispose que les consistoires veilleront à l'administation des biens de l'église et à celle des derniers provenant des aumones.

Les consistoires sont les corps administratifs des églises protestantes. C'est donc contre eux que les demandes en payement des créances, sur leur fabriques, doivent être dirigées, et l'administration publique n'est intèressée sous aucum rapport dans ces sortes de questions qui sont de la competence des tribunaux judiciaires.

Lors donc, Monsieur, qu'on vous présentera des réclamations de cette nature, vous pouvez renvoyer les parties à se pouvoir ainsi et par devant qu'il appartiendra.

J'ai l'honneur de vous saluer avec vne considération distinguée.

Signé: Portalis.

Pour Copie conformé:
Le Secrétaire général de la préfecture du département de la Sarre.

Signé: Karsch.

Paris le 17. Mai 1806.

Le Ministre des Cultes, grand officier de la Legion d'honneur, à Monsier le Préfet du Departement de la Sarre.

Monsieur, j'ai reçu en son tems, avec la lettre que vous me fites l'honneur de m'écriver le 7. Mars dernier, l'expédition que je vous avais demandée de votre arrété du 9. Germinal an XIII. à quélles vous eutes l'honnêté de joindre une copie de votre lettre d'envoi à mon collégue le ministre de l'interieur, et la copie de celle que le président du consistoire général de Mayence vous avait écrite le 7. Vendémiaire.

La matiére decret arrété m'a déterminé à faire vn memoire historique, pour établir le droits de propriété des églises protestantes de l'vne ou l'autre communion dans les départemens conquis ou reunis à l'empire française, et, tout à la fois, ceux, qu'ont les consistoires de les administrer.

D'après mon travail ou s'est convaincu, dans le ministére de l'interieur, que tout ce qui était relatif aux biens des églises protestantes, aux fondations ecclésiastiques et scholastiques, aux fabriques, académies, écoles etc., était étranger à l'administration publique.

En effet, j'ai établi dans ce mémoire, que tous les biens ecclésiastiques dont les protestans de la commune luthérienne ou calviniste des quatre départemens reunis étaient en possession en l'année normale 1624., leur appartenaient à toute perpétuité; que cette propriété avait été reconnue et garantie jusqu' aujourd'hui non seulement par les traités, les capitulations, les lois de l'assemblée constituante, la loi du 18 Germinal an X, mais encore par les décrets que S. Majeste a rendus sur ces matières *).

Sans remonter aux traités, je me bornerai à vous observer que par une loi du 17.

---

*) Dieſe Beſtimmung iſt äuſſerſt wichtig, weil es natürlich wäre, daß Staaten, welche, wann ſie, wie die Rheinlande, mit angrenzenden Staaten vereinigt werden, (départemens réunis) Völkerverträge z. B. der weſtphäliſche Friede, daſelbſt nicht ferner beobachten, folglich aufheben, Frhr. v. Tröltſch über Völkerverträge, Landshut 1808. §. 8. S. 39. Eben ſo äuſſerte ſich Christ. L. B. de Wolff in jur. gentium §. 436. „si populus interit, foedus evanescit.“

Août (1790) fondé sur le traité de paix de Westphalie, et d'après la régle normale 1624, que je vous ai fait connoitre par vne lettre de 3. Mars dernier, il fut dit que les protestans continueraient de jouir des mêmes droits dont ils avaient eu droit de jouir, et que les atteinter qui pourraient y avoir été parties, seraient considérés comme nulles et non revenner.

Cette loi n'était alors applicable qu'à la ci-devant Alsace, mais depuis à la réunion des quatre départemens à l'empire français, réunion qui n'a produit aucune innovation à cet égard aux anciens traités, ces quatre départemens ont été rangés dans la même cathégorie.

La loi du 18 Germinal an X, basée sur les traités et sur la loi du 17. Aout 1790. dispose art. XX., que les consistoires veilleront à l'administration des biens des églises et à celles des derniers provenant des aumones.

Or, par biens d'église, il faut entendre, [illegible] les traités, les monastères, fondations, [illegible] colleges, ecoles, hospitaux, rentes, [illegible] nage et autres choses semblables, [illegible] la manière la plus authentique par la [illegible] puissances contractantes.

Conformement à ces principes [illegible] dans sa justice, divers décrets, [illegible] rnier, servatoires de ces droits, et [illegible] de l'adlée divers arr[illegible] ques des

Par n[illegible] ement, et blie l'aca[illegible] ns be[illegible] attaché [illegible] nus d[illegible] al, M[illegible]

L[illegible]

ont [illegible]

des églises protestantes, fondations, qui ont été conservées, confirmées et respectés depuis la paix dite religion de 1555.

Par un autre décrêt, le conseil d'état entendu, S. M. a cassé un arrêté rendu le 22 Brumaire an XII. par le Conseiller d'état préfet du bas Rhin, et a maintenu le consistoire de Brumath, dans la jouissance des revenus des fabriques, aumones, bourses ou écoles de l'église protestante.

En effet, les écoles des protestans sont des établissemens purement religieux, absolument relatifs à l'instruction évangélique, et les aumônes ne sont proprement chez eux, que ce que les fabriques sont chez les catholiques, elles sont moins destinées à des actes de charité, qu' aux frais du culte, etc.

Ces objets, comme vous voyez, monsieur, sont donc hors des regles relatives à l'instruction publique, et n'ont aucun rapport a son administration; ce sont des propriétés qui appartiennent aux églises protestantes, et dont l'administration est exclusivement attribuée aux consistoires par l'art. XX. Sect. a, *Tit. II. de la loi du* Germinal an X. J'ai cru, Monsieur, devoir vous transmettre ces instructions, pour satisfaire au désir que vous avez manifesté au ministre de l'intérieur par votre lettre du 30. Vandémiaire, et pour que'à l'avenir vous en puissiez faire l'application aux matiéres qui intéressent le culte protestant de l'une ou l'autre communion, dans les affaires qui pourraient être soumises à votre autorité.

Puisque les biens et revenus provenant de la fondation ecclésistique et scholastique, établie à Arnoval, à Meisenheim et autres doivent être administrés par les consistoires des églises protestantes, il suffira de considérer votre arrêté du 9 Germinal comme non avenu et d'ordonner que les consistoires prendront l'administration des biens des églises protestantes qui

sont dans leur arrondissement, et que les commissions bénévoles leur rendront compt de la leur.

Vous voudrez bien, Monsieur, me faire parvenir une expédition de l'arrête que vous prendrez à ce sujet, pour que j'eu puisse solliciter la confirmation de sa Majesté.

Je crois vous adresser une expédition du décret qu'elle a rendu sur les fabriques, bourses ou écoles de Brumath.

J'ai l'honneur de vous saluer avec une consideration très distinguée.

Signè: Portalis.

Pour copie conforme.

Le Secrétaire générale de la Préfecture.

Signé: Karsch.

Extrait

du registre des arrêtés du Préfet du departement de la Sarre.

Trevès le 17. April 1806.

Vû la lettre de Son Excellence le ministre des cultes du trois Mars dernier, qui consacre les principes d'après lesquels les biens des protestans doivent être administrées;

Vû la loi du 18 Germinal an X.,

Revu notre arrêté du 30 Vendémiaire dernier, qui ordonne la remise aux consistoires loiaux de l'administration des biens et revenus des fabriques des églises protestantes, et maintient provisoirement, et jusqu'a nouvelle instruction, les commissions benevoles dans l'administration des biens et revenus des fondations ecclésiastiques établis a Arnoval, Meisenheim, Cousel et Birkenfeld.

Le Préfet du Département de la Sarre, membre de la Legion d'honneur,

Considérant que, d'apres le développement donné par la lettre citée de Son Excellence le Ministre des cultes, il ne reste plus de doutes, que l'administration des Consistoires ne doiret s'étendre aux biens et revenus des fondations protestantes sans distinction;

Arrête:

1o à compter du 1er Mai prochaine les commissions bénévoles, établies pour l'administration des biens et revenus des fondations ecclésiastiques et scholastiques d'Arnoval, Meisenheim, Cousel et Birkenfeld, cesseront leur fonctions, et remettront aux consistoires loiaux respectifs l'administration qui leur était confiée sauf aux consistoires d'exiger de ces Commissions compte de leur gestion, ainsi que de celle de leurs comptables, de la même manière, que cela se pratique pour les propriétés particulières.

2o toutes les dispositions d'arrêtés antérieures, contraires à celles a dessus, sont abrogées.

3o Expedition du présent sera adressée aux Sous Prefets des arrondissemens de Sarrebruk et Birkenfeld pour son exécution.

Une pareille expédition sera également adressée à Mr. le Président du Consistoire général de la confession d'Augsbourg à Mayence.

Signé: Keppler.

Pour copie conforme:

Le Secrétaire Général de la Préfecture,

Signé: Karsch.

Ministére des Cultes.

Extrait

des Ministres de la Secrétairie d'Etat au Palais de St. Cloud le 11. Juin. 1806.

Napoleon, Empereur des Français et Rois d'Italie;

Sur le rapport de notre Ministre des Cultes, Nous avons decrété et décrétons ce qui suit:

Art. I. L'arrêté du Préfet de la Sarre, du 17. Avril 1806, relatif à l'administration des biens et des revenus des fondations ecclésiastiques et scholastiques des églises protestantes de ce département, est confirmé dans toutes ses dispositions, et sera exécute suivant sa forme et teneur.

Art. II. Notre ministre des cultes est chargé de l'exécution du présent decret.

Signé: Napoléon.
Par l'Empereur,
Le Secrétaire d'Etat,
Signé: Hugues B. Maret.
Pour expédition conforme:
Le Secrétaire général attaché au ministre,
Signé: Portalis, fils.
Pour copie conforme:
Le Secrétaire général de la Prefecture du departement de la Sarre,
Signé: Karsch.

Beilage Nr. 6.

Auszug

aus der rheinischen Bundes-Acte, aus Paris vom 12. Jul. 1806 datirt, wie in der Original-Sprache der Inhalt lautet *).

Art. II.

Toute loi de l'Empire germanique, qui a pû jusqu' à présent concerner et obliger Leurs Majestés et leurs Altesses Sérénissimes les Rois et Princes et le Comte dénommés en l'Article précédent, leurs sujets et leurs Etats, ou partie d'iceux, sera à l'avenir, relativement à Leurs dites Majestés et Altesses et au dit Comte, à leurs Etats et sujets nulle et de nul effet; sauf neanmoins les droits acquis à des créanciers et pensionnaires par le recès de mille huit cent trois, et les dispositions du paragraphe trente neuf du dit recès relatives à l'octroi de navigation du Rhin, lesquelles continueront d'être exécutées selon leur formes et teneur.

*) Abgedruckt vorfindlich in P. A. Winkopp's Schrift, betitelt die rheinische Conföderations-Acte oder der am 12. Jul. 1806 zu Paris abgeschlossene Vertrag. Frankfurt 1808. Seite 45 ff. und in vielen Druckschriften, jedoch mit verschiedener Schreibart. Die Eingangs dieses Artikels genannten Reichsgesetze, können ohne teutsches Reich, als Reichsgesetze zwar aufgehört haben zu bestehen, allein der westphälische Friede, war zugleich auch europäischer Völkervertrag und Landesgesetz in den teutschen Staaten, in welcher Hinsicht ihn die Rheinbund-Acte nicht aufheben konnte, und auch nicht aufgehoben hat.

Beilage Nr. 7.

Auszug aus der Rede des Königs von Schweden an die Stände von Vorpommern, womit zu Stralsund am 6. Aug. 1806, nach Auflösung des teutschen Reichs, der vorpommer'sche Landtag eröffnet wurde; abgedruckt in der allgemeinen Zeitung (aus Ulm) vom 23. Aug. 1806. Nr. 235. Seite 939.

ꝛc. ꝛc.

Es war Euere Wohlfarth allein, die ich beabsichtigte, als ich den Entschluß faßte, Euch die nämliche Staatsverfassung zu geben, die in meinem übrigen Reiche geltend ist, um Euch dadurch noch näher mit meinen übrigen getreuen Unterthanen zu vereinigen. Da ich euch nun erkläre, daß ich Euer Wohl zum einzigen Zweck habe, will ich diejenigen Begebenheiten nicht weiter erwähnen, welche diesen so nothwendigen Staatsveränderungen vorangegangen sind, indem solches blos das Andenken an Auftritte erneuern würde, welche sorgfältig der Vergessenheit überliefert werden müssen. Ich glaube ebenfalls bei dieser Gelegenheit feierlich erklären zu müssen, daß durch diese Staatsveränderungen meine teutsche Staaten keineswegs mit ihrer Verbindung von dem heiligen römischen Reich getrennt werden. Nein, es sey ferne von, mir ein solches Beispiel zu geben ꝛc.

Beilage Nr. 8.

Bekanntmachung des Königs von Schweden, an dessen teutsche Unterthanen, aus dem Hauptquartier zu Greifswald v. 22. Aug. 1806, abgedruckt in der allgemeinen Zeitung (aus Ulm) v. 8. September 1806. Nr. 251. Seite 1003 *).

Wir Gustav Adolph ꝛc. Thun kund: demnach Seine römisch kaiserliche Majestät unterm 6. jetzt laufenden Monats, die römische Kaiserkrone niedergelegt, und das Band, welches das heilige römische Reich vereinigte, für aufgelößt erklärt haben, so erfüllen Wir die Uns als Reichsfürst obliegende schmerzhafte Pflicht, indem Wir durch beigefügten Abdruck, vom obgedachten kaiserlichen Rescripte, Unsern teutschen Unterthanen Kenntniß geben. Wenn die heiligsten Verbindungen, welche mehr als tausend Jahre hindurch, das teutsche Reich zusammenhielten, jetzt aufgelößt worden, so kann doch niemals die teutsche Nation vernichtet werden, und durch die Gnade des Allerhöchsten, wird Teutschland einst **aufs neue vereiniget**, zu Macht und Ansehen **wieder hergestellt werden.** Urkund-

*) Eine frühere herzogl. vorpommer'sche Erklärung in comitiis, stando in circulo, welche sehr nervös war, ist vom 13. Jan. 1806, vorfindlich im hamburgischen politischen Journal Bd. I. Heft 1. v. Jan. 1806. S. 106. u. in der National-Zeitung der Teutschen aus Gotha v. J. 1806. S. 165. Eine mildernde Erklärung, folgte in einem Cirkular v. 5. Jul. 1806. Hamburger Journal a. a. O., vom Jul. 1806. S. 176.

lich haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unserem königlichen Siegel bekräftigen lassen.

Greifswald, den 22. August 1806.

Gustav Adolph.

(L. S.)

Anmerkung.

Diese Bekanntmachung, welche sich auch abgedruckt befindet, in der National-Zeitung der Teutschen vom J. 1806. Nr. 39. Seite 819. 820., wurde im Herzogthum Vorpommern, auf sämmtlichen Kanzeln öffentlich verlesen.

Es ist vielleicht? nicht ohne Interesse, hiezu zu lesen, was in Dr. Weils teutschem Koukier (aus Stuttgart) Nr. I. vom 5. Jan. 1840 vorkommt. Es verlautet daselbst also: „Es ist wahr, die Actien der Aristokratie stehen gegenwärtig gewaltig hoch. Aber, nachdem die Demagogie verschollen, und der Radikalismus niedergedrückt ist, kann auch die Reaction nicht ausbleiben, welcher die gewonnene Ueberzeugung, zu Grunde liegt, daß der Bürgerstand (und somit auch dessen Vertreter) nur Interesse dabei hat, wenn der ihn schützende Thron, sich mehr und mehr befestiget, damit Ein Herr im Lande sey, und nicht hunderte, daß der Bürgerstand nimmermehr daran denkt, sich dem Herrscherhause gleich zu stellen, oder dasselbe herabzuziehen, sondern darauf sehen und wachen wird, und muß, daß die Angehörigen keines Standes, unter welchem loyalen Vorwande es auch sey, sich vermessen, ihre Stühle neben die Throne zu stellen, oder dessen Prärogative zu ihrem Nutzen auszubeuten. In einem Worte, (Satze) die alte teutsche Politik wird wiederkehren, nach welcher das Reichsoberhaupt, der Schutzherr der Bürgerklassen gegen die Vasallen war, und in der Erhöhung des gesetzlichen politischen Einflusses

der bürgerlichen Stände, die Stärkung und Kräftigung der höchsten Gewalt erblickte.

Diesem Ziele möglichst näher zu kommen, ist die Aufgabe der jetzt einberufenen Ständeversammlungen, und gelangen sie gleich nur mit Ruhe und Umsicht dahin, die Anerkennung der Nachkommen, wird ihnen deßhalb doch nicht fehlen.

Man vergleiche auch dazu Nr. 12. dieser Beilagen, im ganzen Inhalte.

Beilage Nr. 9.

Schreiben des gewesenen französischen Kaisers Napoleon, an den ehemaligen Fürsten Primas, und nachherigen Großherzog von Frankfurt, aus Saint-Cloud v. 11. Sept. 1806. abgedruckt in des fürstl. primat. Hofkammerraths P. A. Winkopp's Zeitschrift der rhein. Bund. Bd. I. S. 241 ff.

Mon frère, les formes de nos communications en notre qualité de protecteur, avec les souverains réunis en congrès à Francfort, n'étant pas encore déterminées, nous avons pensé q'il n'en étoit aucune qui fût plus convenable que d'adresser la presénte à V. A. Em., afin qu'elle en fasse part aux deux colléges. En effet, quel organe pouvions-nous plus naturellement choisir, que celui d'un prince, à la sagesse duquel a été confié le soin de préparer le premier statut fondamental? Nous aurions attendu que ce statut eût été arrêté par le congrès et nous eût été donné en communication, s'il ne devoit pas contenir des dispositions,

qui nous regardent personellement. Cela seul a dû nous porter a prendre nous-mêmes l'initiative pour soumettre nos sentimens et nos réflexions à la sagesse des princes confédérés. Lorsque nous avons accepté le titre de Protecteur de la confédération du Rhin, nous n'avons eu en vue que d'établir en droit ce qui existoit de fait depuis plusieurs siécles. En l'acceptant, nous avons contracté la double obligation de garantir le territoire de la confédération contre les troupes étrangères, et le territoire de chaque confédéré contre les entreprises des autres. Ces obligations toutes conservatrices plaisent à notre coeur; elles sont conformes à ces sentimens de bienveillance et d'amitié dont nous n'avons cessés, dans toutes les circonstances, de donner des preuves aux membres de la confédération. Mais là se bornent nos devoirs envers elle. Nous n'entendons en rien nous arroger la portion de souveraineté, qu'exerçoit l'Empereur d'Allemagne comme suzerain. Le gouvernement des peuples, que la Providence nous a confiés, occupant tous nos momens, nous ne saurions voir croître nos obligations sans en être alarmé. Comme nous ne voulons pas qu'on puisse nous attribuer le bien que les souverains font dans leurs etats, nous ne voulons pas non plus qu'on nous impute les maux que la vicissitude des choses humaines peut y introduire. Les affaires intérieures de chaque état ne nous regardent pas. Les princes de la confédération du Rhin sont des souverains qui n'ont point de suzerain. Nous les avons reconnus comme tels. Les discussions qu'ils pourroient avoir avec leurs sujets ne peuvent donc être portées à un tribunal étranger. La diète est le tribunal politique conservateur de la paix entre les différens souverains, qui compossent la confédération. Ayant re-

connu tous les autres princes qui formoient le corps germanique comme souverains indépendans, nous ne pouvons reconnoitre qui que ce soit comme leur suzerain. Ce ne sont point des rapports de suzeraineté qui nous lient à la confédération du Rhin, mais des rapports de simple protection. Plus puissant que les princes confédérés, nous voulons user de la supériorité de notre puissance, non pour restreindre leurs droits de souveraineté, mais pour leur en garantir la plénitude.

Sur ce, nous prions Dieu, mon frère, qu'il vous ait en sa sainte et digne garde.

Donné en notre palais impérial de Saint-Cloud, le 11. Septembre 1806.

Signé: Napoleon

Certifié conforme:

Le ministre des relations extérieures,

Signé: Ch. Maur. Talleyrand, prince de Bénévent.

Beilage Nr. 10.

Friedens-Schluß von Frankreich mit Kursachsen, d. d. Posen vom 11. Dezember 1806, abgedruckt in P. A. Winkopp's rheinischem Bund. Bd. I. S. 467 ff. Nr. 36.

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen und König von Italien, Protektor des rheinischen Bundes, und Seine Durchlaucht der Kurfürst von Sachsen, haben, für die Wiederherstellung des Friedens zwischen Ihren Staaten besorgt,

zu Ihren respectiven Bevollmächtigten ernannt, und zwar Se. Majestät der Kaiser der Franzosen und König von Italien, den Divisions-General Michael Düroc, Großmarschall des Palastes, Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter des preußischen schwarzen und rothen Adler-Ordens, und des badischen Ordens der Treue, und Se. kurfürstl. Durchl. von Sachsen den Graf von Böse, Oberkammerherr und des Nordstern-Ordens Kommenthur.

Diese sind nach ausgewechselten Vollmachten, über folgende Punkte übereingekommen.

1) Von der Unterzeichnung gegenwärtigen Friedens-Schlusses an, soll Frieden und vollkommene Freundschaft zwischen Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, Könige von Italien und der rheinischen Conföderation einer Seits, und Sr. Durchl. dem Kurfürsten von Sachsen andrer Seits, seyn.

2) Se. kurfürstl. Durchl. tritt dem Conföderations- und Allianz-Tractate, der zu Paris 12. Jul. des gegenwärtigen Jahrs geschlossen wurde, bei, und tritt durch seine Aufnahme in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Allianz, auf die nämliche Art, als ob er ein Haupttheil der Contrahirenden dieses Tractats gewesen wäre.

3) Se. kurfürstl. Durchl. nehmen den Titel eines Königs an, und werden in dem Kollegio und Range der Könige, nach der Ordnung ihrer Einführung, sitzen.

4) Derselbe kann, ohne vorhergegangene Einwilligung der rheinischen Konföderation, in keinem Falle und aus keiner Ursache, irgend einigen Truppen, oder Korps, oder Abtheilungen, einer nicht zur Konföderation gehörigen Macht, den Marsch durch das Königreich Sachsen gestatten.

5) Da die Gesetze und Akten, welche das, in Teutschland bestehende wechselseitige Recht des Gottesdienstes, bestimmen, durch die Auflösung des ehemaligen teutschen Reichskörpers abgeschafft, und übrigens nicht mit den Grundsätzen verträglich sind, auf welche die Konföderation gegründet worden; so soll die Ausübung des katho-

lischen Gottesdienstes im ganzen Königreiche Sachsen, der Ausübung des lutherischen Gottesdienstes, ganz gleichgestellt werden, und die Unterthanen beider Religionen, ohne Einschränkung die nämlichen bürgerlichen und politischen Rechte genießen. Se. Majestät der Kaiser machen dieses zu einer ganz besondern Bedingung *).

Alex. Müller in der Schrift, über die Nothwendigkeit der Reorganisation des Corp. Evangel. auf dem Bundestag der Teutschen. Leipzig 1830. Seite 8. liefert hierüber in der französischen Sprache, darinnen das Original abgefaßt ist, Folgendes:

„Les lois et actes, qui déterminaient les droits reciproques des divers cultes établies en Allemagne ayant été abolis par le fait de la dissolution de l'ancien corps germanique, et n'étant pas d'ailleurs compatibles avec les principes, sur lesquels la confédération a été formée, l'exercice du culte catholique sera dans la totalité du royaume de Saxe pleinement assimilé à l'exercice du culte lutherien etc.

6) Se. Majestät der Kaiser der Franzosen verbinden sich, an Se. Majestät den König von Sachsen durch den zukünftigen Frieden mit Preußen den Kottbuser Kreis abtreten zu lassen.

7) Se. Majestät der König von Sachsen treten dem Fürsten, welchen Se. Majestät der Kaiser noch bezeichnen werden, in dem Theile Thüringens zwischen den Fürsten-

*) Dieser Artikel wurde im §. 33. der Verfassungs-Urkunde des K. Sachsen bestätigt, sowohl für Katholiken, wie für Griechen, zugleich aber wurden daselbst im §. 41. 56, 57 und 58., die hergebrachten Rechte der Protestanten, sichergestellt, und dadurch dem landesfürstlichen Reformations-Rechte, wie es der westphälische Frieden im Instrum. Pac. Osnabr. Art. V. §. 30. seq. enthält, vollkommen entsprochen.

thümern Eichsfeld und Erfurt, ein Gebiet ab, welches an Bevölkerung, und sonst jenem des Kottbuser Kreises, gleich seyn wird. Dieses Gebiet soll dazu dienen, die genannten Fürstenthümer zu verbinden, und von dem zu bezeichnenden Fürsten, mit vollem Eigenthum und vollkommener Souverainität besessen werden. Die Grenzen dieses Gebiets, sollen durch von beiden Seiten ernannte Kommissarien, gleich nach Auswechselung der Ratifikationen, bestimmt werden.

8) Das Kontingent des Königreichs Sachsen, soll für den Fall des Kriegs, 20,000 von allen Arten von Waffen seyn, wie sie jetzt bestehen.

9) In Rücksicht der statt gehabten Ereignisse, soll für den gegenwärtigen Feldzug, das sächs. Kontingent in 1500 Mann Cavallerie, 4000 Mann Infanterie, 300 Mann Artilleristen, und 12 Kanonen bestehen.

10) Alle Kontributionen, sollen vom Augenblicke der Unterzeichnung des gegenwärtigen Friedensschlusses, aufhören.

11) Der abgeschlossene Tractat soll ratificirt, und die Ratification in Dresden in acht Tagen ausgewechselt werden.

Gegeben zu Posen am 11. Dezember 1806.

Düroc. Karl Graf von Bose.

Beilage Nr. 11.

Beitritts-Vertrag zur rheinischen Konföderation, zwischen dem Kaiser von Frankreich, König von Italien und Protector des rheinischen Bundes, und den Herzogen von Sachsen-Weimar, Gotha, Meiningen, Hildburghausen und Koburg ꝛc. d. d. Posen vom 15. Dez. 1806, abgedruckt in Winkopp's rheinischem Bund, Band II. Seite 42 ff.

Nr. 3.

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien, und Protector des rheinischen Bundes, und J. F. D. D. die Herzoge zu Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Koburg haben, indem sie die Bedingungen des Beitritts gedachter Herrn Herzoge Durchlauchten zum rheinischen Bunde festsetzen wollen, zu Ihren Bevollmächtigten Ministern ernannt, nämlich Se. Majestät der Kaiser, König von Italien, den Divisions-General Michael Düroc, Großmarschall des Pallastes, Großkreuz der Ehrenlegion, des königl. preuß. rothen und schwarzen Adler-Ordens und großherzogl. Badischen Fidelité-Ordensritter; Se. Durchl. der Herzog von Sachsen Weimar und Eisenach den geheimen Regierungsrath F. von Müller, Se. Durchl. der Herzog zu Sachsen-Gotha und Altenburg, den Kammerherrn und bevollmächtigten Minister August Friedrich von Studnitz, J. Durchl. die verwittwete und regierende Frau Herzogin zu Sachsen-Meiningen, den Oberstallmeister Freiherrn von Erffa, Se. Durchl. der Herzog von S. Hildburghausen den Freiherrn K. A. von Lichtenstein, Se. Durchl. der Herzog von S. Koburg, den Oberrath A. J. von Danckelmann, welche

nach vorheriger Auswechselung der gegenseitigen Vollmachten, über folgende Punkte übereingekommen sind:

Art. 1. Ihro Durchl. die Herzoge zu Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Koburg treten dem am 12. Jul. 1806 zu Paris geschlossenen Bundes- und Allianz-Vertrage bei, und erwerben durch diesen Beitritt, alle aus diesem Bundes- und Allianz-Vertrage entspringenden Rechte und Verpflichtungen, eben so, als wenn sie selbst Theilnehmer an dem Abschlusse dieses Vertrags gewesen wären.

Art. 2. Ihro Durchlauchten die Herren Herzoge, werden ihren Sitz in dem Collegio der Fürsten haben. Ihr Rang in demselben, wird durch die Bundesversammlung bestimmt werden.

Art. 3. Ohne die vorherige Genehmigung des gesammten rheinischen Bundes, darf in keinem Falle, und auf keine Veranlassung, welche es auch seyn möge, Truppen, einzelnen Korps, und Detascheiments irgend einer auswärtigen, nicht zu gedachtem Bunde gehörigen Macht, die Betretung der Staaten Ihro Durchlauchten der Herren Herzoge zu Sachsen gestattet werden.

Art. 4. Die Bekenner des katholischen Glaubens, werden in der Ausübung ihres Gottesdienstes, in allen Staaten der Herren Herzoge zu Sachsen, durchaus den lutherischen Glaubens-Verwandten gleichgestellt, und die Unterthanen beiderlei Glaubens, werden sich ohne Ausnahme gleicher bürgerlicher, öffentlicher und rechtlicher Verhältnisse zu erfreuen haben; jedoch wird durchaus keine Veränderung bewirkt *).

---

*) In den sämmtlichen Verfassungs-Urkunden und Grundgesetzen der sächsischen Länder ernestinischer Linie, wurde dieser Artikel so behandelt, wie darüber die teutsche Bundesacte im Art. 16 sich ausspricht. Das herzogl. sächs. Grundgesetz aus Altenburg vom 29. April 1831, erklärt über-

In der Schrift Aler. Müllers über die Nothwendigkeit der Reorganisation des Corp. Evangel. auf dem Bundestage. Leipzig 1830. Seite 8. lauten die Worte des Originals also:

„L'exercice du culte catholique sera, dans toutes les possessions de leurs Altesses Serenissimes, pleinement assimilé à l'exercice du culte luthérien et les sujets des deux religions jouiront, sans cependant dé roger à la possession et juissance actuelle des biens des églises etc.

Art. 5. Das Militär-Kontingent, welches die Herren Herzoge zu Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Koburg, im Falle eines Kriegs, stellen werden, wird aus 2800 Mann Infanterie bestehen, welche auf die Art vertheilt sind, daß Sachsen-Weimar 800, Sachsen-Gotha 1100, Sachsen-Meiningen 300, Sachsen-Hildburghausen 200 und Sachsen-Koburg 400 Mann stellt. Diese 2800 Mann werden ein Infanterie-Regiment von 3 Bataillons bilden, dessen Oberbefehl und Oberinspection unter den zwei Hauptlinien des Hauses abwechseln wird.

Art. 6. Die Ratifikation gegenwärtigen Tractats, und die Auswechselung der Ratifikationen, wird zu Berlin binnen 15 Tagen von der Unterzeichnung dieses Vertrags an gerechnet, oder wo möglich noch früher geschehen. So geschehen und unterzeichnet zu Posen den 15. Dez. 1806.

(Hier folgen die Unterschriften der oben genannten Bevollmächtigten.)

Die im Art. 4. dieses Vertrags enthaltenen Bestimmungen, sind wörtlich auch enthalten, in denen im Jahre 1807, also später von Napoleon abgeschlossenen Verträgen, über Beitritt zu dem Rheinbunde, mit dem herzogl.

---

dies aber noch im §. 128. die protestantische Kirche „als Landeskirche."

Gesammthause Anhalt, dann mit den beiden fürstl. Häusern Lippe, mit den vier fürstlichen Linien Reuß, den beiden fürstl. Linien Schwarzburg, und mit dem Fürsten von Waldeck. Allein in den sämmtlichen Staaten dieser Landesherren, ist nunmehr nach Auflösung des Rheinbundes, in Religions-Sachen zwischen Katholiken und Protestanten, dasjenige zu befolgen, was von ihnen im Art. 16. der teutschen Bundes-Acte pactirt ist. Dieser Artikel aber stimmt überein mit dem westphälischen Frieden in Instrum. Pac. Osnabr. Art. V. 1. 30. et 35. und Art. VIII. 1. und dadurch bleibt, was geistig rechtlich aus diesem Frieden **nicht** untergehen **kann**, auch fernerhin in Kraft fortbestehend. Die sämmtlichen Accessions-Acten von dem Hause Anhalt, Lippe, Reuß, Schwarzburg und Waldeck wurden mit Napoleon zu Warschau 18. Apr. 1807 abgeschlossen. Man vergleiche Winkopp's rhein. Bund. Heft X. S. 97—98. Heft XIII. S. 135 ff. Heft VII. S. 136 ff. und S. 158 ff., wo diese Verträge abgedruckt stehen. Den Wunsch, daß gleichwie in protestantischen Ländern, für die katholische Religion sey gesorgt worden, hierauf auch nach Napoleons Beispiel, gleiches für Protestanten geschehen möge, sprach aus der verewigte Johannes von Müller in der Jenaischen Liter. Zeitung v. J. 1807. Nr. 238.

Beilage Nr. 12.

Schluß-Votum

des königlich niederländischen großherzoglich luxemburgischen Herrn Bevollmächtigten Freiherrn von Gagern, auf dem Wiener Kongresse 1815 *).

Der luxemburgische Bevollmächtigte würde sich nur wiederholen, wann er hier noch einmal entwickeln wollte, warum es besser gewesen wäre, von den alten Reichsformen das Anwendbare beizubehalten. Er setzt bereits die fortgesetzte Spannung zum Theil auf Rechnung dieser Neuerung, in der man weder sich, noch die Zukunft kennt, und den Erwartungen nicht Genüge leistet, so sehr man auch die Bemühungen der größern Höfe und ihre Nachgiebigkeit erkennt. Was die Artikel selbst betrifft, wie sie nun gefaßt sind, so ist der Bevollmächtigte völlig bereit, sie zu unterzeichnen, und als ein gemeinschaftliches Band anzuerkennen, das Zeit, Erfahrung und steigendes Zutrauen erst bessern müssen **). Er zieht diese Artikel sogar den von Bayern noch gewünschten Aenderungen vor. Nur wann diese Aenderungen ein Mittel schneller Vereinigung würden, bietet er alsbald die Hände, und empfiehlt sie. Seine königliche Majestät denken Sich bei dem teutschen Bunde, nur

*) Vorfindlich in den Wiener Kongreß-Acten. Erlangen 1815. Band II. Heft 8. Seite 546 ff.

**) Man vergleiche die k. hannöversche Erklärung in Beilage Nr. 6. zum neunten Wiener Konferenz-Protokoll vom 5. Jun. 1815, und die k. preußische zu dem Protokoll dieser Konferenzen vom 8. Jun. 1815. Nr. 10. in den bereits allegirten Wiener Kongreß-Acten, Band II. S. 524 ff. und Seite 556.

die Gesammtheit, oder das teutsche Reich*). Nur darinn sehen Sie die Erfüllung der Zwecke, nur in dieser hochwichtigen Einigung, vermeinten Sie für ihren Staat Vortheile zu finden. Denn in der praktischen Anwendung, verstehen sie, z. E. unter der Bundes-Vestung Luxemburg, daß die Gesammtheit in der Garnisonirung künftig wechsele, und zur Vertheidigung von Allen mitgewirkt werde, wie es jene Worte ausdrücklich besagen. Sollte jedoch fortan ein wenig bedeutender Staat, durch Eigensinn ausgeschieden bleiben, so wird das nur auf ihn selbst zurückfallen. Verbliebe aber eine größere Spaltung; so wird der Frankfurter Behandlung, oder der Beredung der Kabinette, folglich den Ansichten und Instructionen Seiner Majestät, in Absicht auf Luxemburg vorzubehalten seyn, welche andere Gestalt die Sache dann annimmt.

Wien, den 6. Juni 1815.

Freiherr von Gagern.

Zusätze und Anmerkungen.

Weil in vorstehendem Schluß-Voto, von einer Gesammtheit, oder dem teutschen Reiche, daraus der teutsche Bund bestehe, die Rede ist; so wird hiezu noch erläuternd nachgetragen, daß bei dem Kongresse zu Wien, nicht nur in einer bei Se. Majestät dem nun verewigten Kaiser Franz

*) In einem 1840 bei Kammer I. der Stände zu Darmstadt, von demselben Freiherrn von Gagern exhibirten Antrage, äusserte derselbe: „man weiß sehr wenig von einer östreichischen Nation, eben so wenig weiß ich, an welchen Ufern ich die preußische Nation suchen soll, aber die teutsche Nation ist mir sehr wohl bekannt, sie ist vorhanden ꝛc. und ganz Teutschland denkt so mit mir. „Allgemeine Zeitung aus Augsburg vom 28. Mai 1840. Seite 1190.

von Oestreich ꝛc. am 22. Oct. 1814, für die mediatisirten Fürsten und Grafen, (modo Standesherren), statt gehabten Audienz, sondern auch in einer daselbst von neunundzwanzig selbstständig gebliebenen Fürsten und (freien) Städten eingereichten, und vom 14. Nov. 1814. verlautenden Note, wiederholt und noch näher entwickelt, von einunddreißig selbstständig gebliebenen Fürsten und (freien) Städten, ferner in einer zweiten Note dieser Fürsten und Städte, vom 20. Dec. 1814, darinnen sich auf den von Rußland und Preußen am 13/25. März 1813 aus Kalisch erlassenen feierlichen Aufruf, ausdrücklich bezogen wird *), nnd dermaßen um Verwendung und Einwirkung, für Herstellung der teutschen Kaiserwürde, der ersten Würde von Europa, oder mit andern Worten, für ein Bundesoberhaupt, sich noch ausgesprochen ist, sodann, daß eben so fruchtlos, um Errichtung eines Bundesgerichts, insonderheit, und unausgesetzt von Preußen, bis zum Monat Juni 1815, sich beharrlich und nachdrücklich in Wien interessirt, und verwendet wurde **). Ausser diesen Notizen, sind vom vormaligen teutschen Reich, noch als Reliquien ꝛc. vorhanden, z. B. die Reichsinsignien, bestehend aus der Kaiserkrone, dann dem Scepter, dem Reichsapfel, der Dalmatika, Alba, Stola, Pluviale oder Mantel, den Handschuhen, dem Gürtel und dem Schwert Karl des Großen ꝛc., welche sämmtlich im Jahre 1796 wegen herannahender Kriegsgefahr, geflüchtet, und gegen Bescheini-

*) Wiener Kongreß-Acten, Bd. I. Heft 1. S. 37 ff., dann Bd. I. Heft 1. S. 72 — 93. Zu den oben genannten Häusern, werden insonderheit hier genannt, die beiden hessischen Haupt-Linien, desgleichen Mecklenburg, eben so die sämmtlichen Linien des Hauses Sachsen ernestinischer Haupt-Linie, ferner die Häuser Anhalt, Braunschweig, Nassau, Waldeck und Schwarzburg ꝛc.

**) Wiener Kongreß-Acten, Bd. II. S. 532 ff.

gung, und als Depositum aus Nürnberg über Regensburg nach Wien eben so gebracht, und hierauf auf kaiserlichen Befehl in die k. k. Schatzkammer gekommen sind *), wie dieselben aus dem kaiserlichen Hoflager zu Frankfurt a. M., im Jahre 1792 nach vollbrachter letzter Kaiserkrönung, Stück für Stück an Deputirte aus Nürnberg, zu fortzusetzender Aufbewahrung, sind zurückgegeben worden, und wie Solches wegen jeder Kaiserkrönung, im Krönungs- ꝛc. Diario zu ersehen ist. Desgleichen befindet sich eine römisch kaiserlich leopoldinisch-caroliniſche Gesellschaft der Naturforscher, in der ehemaligen kaiserlichen und freien Reichsstadt Schweinfurt 1652 entstanden, in ihrem Präsidenten, nebst Attributen, später, beiläufig vor 1791 bis 1818 in Erlangen,

*) Frühere Nachrichten über die Reichsinsignien zu Nürnberg und Aachen finden sich auch bei C. T. de Murr in collect. ampliss. script. de Klinodiis S. R. Imperii etc. 1793. u. in C. G. von Murr's ausführlicher Beschreibung der zu Aachen aufbewahrten fünf kaiserl. Zierden, Nürnberg 1801, welche letztere Preußen aus Paris erhalten, nach Aachen ad locum unde zurückgegeben hat, man vergleiche die allgemeine Zeitung aus Augsburg vom 1. Aug. u. 15. Oct. 1815. Nr. 213. und 286. S. 860. u. insonderheit 1151, und wegen diplomat. Grundsätzen hierüber von den Höfen zu Berlin, London und Wien, aus der Wiener Hofzeitung vom 12. Oct. 1815. in der genannten allgem. Zeitung v. 18. Oct. 1815. S. 1171 ff. Ueber die dermalige Aufbewahrung zu Aachen und Wien finden sich Nachrichten in Schmidl's Wien, wie es ist, Wien 1833. S. 182 — 185., ferner im historischen Schatzkästlein für Bayern. München 1832. I. S. 19—21. und in Freih. v. Hormayr's Taschenbuch vom Jahre 1837, so wie im Blatt: der Feierabend von 1836. Nr. I. K. E. Schmid's Teutschlands Wiedergeburt. Jena 1814. S. 245. Posselt's Geschichte der Teutschen, Bd. IV. S. 740. Cannabichs Geographie, 1825. S. 467.

nachher zu Bonn, und hierauf, so wie dermalen 1840, zu Breslau, noch im Daseyn, obgleich die teutsche Kaiserwürde bereits seit 1806 nicht mehr besteht; ferner führt seit 1803 aus dem Reichs-Deputations-Haupt-Schlüsse §. 31., noch fortwährend bis jetzt (1840) das Haus Hessen (casseler Linie), die Wahl- oder Kurfürstenwürde mit Titel, Rang und Kurhut im Wappen unausgesetzt fort. Es ließ der Kurfürst diese Beibehaltung des kurfürstlichen Titels, in der Note von dessen Gesandtschaft vom 28. April 1815, mit dem Zusatze am Kongresse in Wien erklären: „daß diese Bestimmung, (oder Entschluß) von Oestreich, Preußen, Rußland, Frankreich und Großbritannien mit Beifall aufgenommen worden sey, und die allgemeine Anerkennung nicht bezweifelt werde" *). Wann man erwägt, daß Kurfürst nichts anderes als Wahlfürst, (vom Worte kühren oder wählen) ist; so wird auch hierinnen mit Hinsicht auf die Kaiserwahlen, welche Kurfürsten zu vollziehen hatten, eine fortwährende Anerkennung der alten teutschen Kaiserwürde wahrgenommen werden. Sodann nennt sich der Besitzer der freien Herrschaft Kniphausen, welcher darüber durch einen Vertrag, den er am 8. Juni 1825 zu Berlin unter preußischer, rußischer und östreichischer Vermittelung, mit dem Herzog von Oldenburg abschloß, und welchen der teutsche Bund garantirte, die Landeshoheit, wie sie tempore imperii bestand, wieder erlangte, noch fernerhin „Reichsgraf von Bentink, Erb- und Landesherr der freien Herrschaft Kniphausen" ꝛc. fort **). Eben so

---

*) Man vergleiche die Wiener Kongreß-Acten v. J. 1815. Band II. Seite 201 ff.

**) Man vergleiche die Deduction „rechtliche Ausführung der väterlichen Ebenbürtigkeit und familien-fideicommissarischen Successions-Fähigkeit der Herren Reichsgrafen Wilhelm Friedrich, Gustav Adolph und Friedrich Anton Bentink,

führt noch immer, wie zur Zeit des teutschen Reichs, der Graf von Waldbott-Bassenheim das Prädikat: „erblicher Ritter des teutschen Ordens," und ein Freiherr von Dalberg, aus alten kaiserlichen Privilegien, den Titel: „erster und erblicher Reichsritter." Der Zeitfolge nach, das Merkwürdigste hiezu, ist aber, daß am 22. April 1835, Max Erzherzog von Oestreich-Este als Hoch- und Teutschmeister zu Wien ist inthronisirt worden, und daß durch Bekanntmachung vom 18. Oct. 1835 *). Se. Maj. der König von Bayern den alten, aus der Zeit des bestandenen teutschen Reichs, herrührenden Titel: „Pfalzgraf bei Rhein" von der ehemaligen Rheinpfalzgrafenwürde sich ableitend, wieder angenommen, und zugleich mit den Prädikaten: „Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben" in Verbindung gesetzt haben **). Der eben-

---

Söhne des Herrn Reichsgrafen Wilhelm Gustav Friedrich Bentink, ꝛc. Varel an der Jahde 1830. 8." §. 10. 11. und 13. Seite 26—31. und das gothaische genealogische Taschenbuch vom J. 1836. sub voce: Bentink; desgleichen, F. Gottschalk's genealogisches Taschenbuch für das J. 1838. Seite 38 f.

*) Man vergleiche das bayerische Regierungs-Blatt, v. J. 1835. Nr. 53.

**) In der Erklärung des teutschen Staatsrechts nach Pütter's kurzem Lehrbegriff, Wien 1793 (vom dort verstorbenen Professor J. P. Fölsch), wird sich in §. 30. u. 31. Seite 112 ff. also geäussert: „Der zweite weltliche Churfürst ist der Pfalzgraf am Rhein. Nach der alten fränkischen Verfassung, vertrat der Pfalzgraf bei Rhein die Stelle des Richters am königlichen Hofe, später wurden die Pfalzgrafen in den Herzogthümern, als in Franken, Sachsen, Schwaben, Bayern angestellt. Diese waren Controlleurs der Herzoge, denn die Könige fürchteten, daß die Her-

falls alte Titel, Markgraf im Hause „Baden" und „Landgraf" in den Häusern Hessen und Fürstenberg, in ersterem ein souverainer Landgraf, sind persönlich, wie bekannt ist, auch noch im Gebrauche. Uebrigens wird sich auf die Anmerkungen in der vor gegenwärtiger Beilage vorkommenden Beilage Nr. 8., noch bezogen.

---

zoge ihre Macht zu weit ausdehnen möchten, und setzten ihnen deswegen Pfalzgrafen an die Seite. In den meisten Herzogthümern, ist die pfalzgräfliche Würde, in der Folge mit der herzoglichen verbunden worden. Nur die Pfalzgrafen in Lothringen, oder am Rhein, haben sich erhalten, und sind gleichsam selbst Herzoge geworden. Die Pfalzgrafschaft am Rhein, ist an das Haus Wittelsbach gekommen, welches schon vorher das Herzogthum Bayern inne hatte ꝛc." Kurpfalz erklärte 14. März 1803, noch im Kurfürsten- und Fürsten-Rathe zu Regensburg, „es habe seine Vorrechte ꝛc. die Rheinpfalzgrafenwürde, das Reichserztruchsessenamt, Kurrecht und Reichsvikariat sich vorbehalten." Am 14. Nov. 1803 votirte es im kurfürstlichen Collegio zum erstenmal, unter dem Namen „Pfalzbayern" (v. Schelhaß's) pragmat. Geschichte der teutschen Reichstags Verhandlungen, Regensburg 1805. S. 71. Vom Jahre 1804 (im Regier.-Blatte vom 3. Oct. 1804), führte bis zum J. 1806., der Regent von Bayern, in seinem Titel die Prädikate: „des heiligen römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst." Diesen Prädikaten wurde in demselben Blatte v. J. 1806. Nr. I. S. 3. der Titel „König von Bayern" vorgesetzt, die Prädikate Erzpfalzgraf ꝛc. aber, nach im Jul. 1806. abgeschlossenem Rheinbunde, hinweggelassen.

Beilage Nr. 13.

Extrait

d'Acte final du congrès de Vienne du 9. Juin 1815.

Article 46.

La ville de Francfort, avec son territoire, tel qu'il se trouvoit en 1803, est déclarée libre, et sera partie de la ligue Germanique. Ses institutions seront bassées sur le principe d'une parfaite égalité des droits entre les différens cultes de la religion chrétienne. Cette égalité des droits s'étendra à tous les droits civils et politiques, et sera observée dans tous les rapports du gouvernement et de l'administration.

Art. 64.

Les articles compris sous le titre de dispositions particulières dans acte de la Confédérations Germanique, tel qu'il se trouve annexé en original et dans une traduction française au présent traité générale, auront la même force et valeur, que s'ils étoient textuellement insérés ici.

Atr. 118.

Les traités, conventions, déclarations, réglemens, et autres actes particuliers, qui se trouvent annexés au présent acte, et nommément

9. L'acte sur la constitution fédérative de l'Allemagne, du 8 Juin 1815.,

17. Le réglement sur le rang entre les agens diplomatiques, sont considérés comme parties inté-

grantes des arrangemens du congrès, et auront partout la même force et valeur, que s'ils étoient insérés mot à mot dans le traité général.

Art. 121.

Fait à Vienne, le neuf Juin de l'an de grâce mille huit cent-quinze.

(Suivent les signatures, dans l'ordre alphabétique des cours.)

(Autriche.)

(L. S.) Le Prince de Metternich.
(L. S.) Le Baron de Wessenberg.

(France.)

(L. S.) Le Prince de Talleyrand.
(L. S.) Le Duc de Dalberg.
(L. S.) Le Comte Alexis des Noailles.

(Grand-Bretagne.)

(L. S.) Clancarty.
(L. S.) Cathcart.
(L. S.) Stewart.

(Portugal.)

(L. S.) Le Comte de Palmella.
(L. S.) Antonio de Saldanha da Gama.
(L. S.) D. Joaquim Loboda Silveira.

(Prusse.)

(L. S.) Le Prince d'Hardenberg.
(L. S.) Le Baron d'Humbold.

(Russie.)

(L. S.) Le Comte de Rassoumoffsky.
(L. S.) Le Comte de Stackelberg.
(L. S.) Le Comte de Nesselrode.

(Suède.)

(L. S.) Le Comte Charles Axel de Löwenhielm.

sauf la réservation faite aux articles 101, 102 et 104 du Traité.

Hiezu

aus der teutschen Bundesacte, vom 8. Juni 1815, welche in dem Art. 118. der Wiener Kongreß-Acte confirmirt, und daselbst Art. 121. ratificirt ist,

aus Art. 7.

„Wo es aber auf Annahme, oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religions-Angelegenheiten ankommt, kann weder in der engeren Versammlung, noch im pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden."

und aus Art. 16.

„Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien, kann in den Ländern und Gebieten des teutschen Bundes, keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen" *).

---

*) Man vergleiche Acten des Wiener Kongresses, Bd. II. S. 5, 365, 490, 501. und dazu die Uebersicht zu den Verhandlungen dieses Kongresses, Frankf. 1816. Seite 249, 250, 251, 260, 266 und 270. Ueber die Rechte der Katholiken und Protestanten in den teutschen Bundesstaaten, sollte der Bundes-Acte ein eigener Artikel einverleibt werden; es unterblieb aber nach vielfachen Unterhandlungen. Diese Unterhandlungen findet man in den angeführten Acten, Bd. I. Heft 4. S. 110. Bd. II. S. 305, 307, 313, 320 ff., 365 ff., 379, 387, 439 ff., 471, 476, 490, 516, 535 und 553. Eine eigene Abhandlung steht in der erwähnten Uebersicht ꝛc. 397—457. Vergleicht man übrigens Art. 7. der teutschen Bundes-Acte mit Art. V. §. 52. in Instrum. Pac. Osnabr, und Art. 16. der erwähnten Bundes-Acte mit Art. V. 1. et 30.

Ferner Art. XIII. der Wiener Schlußacte, vom 20. Mai 1820.

Ueber folgende Gegenstände ꝛc.:

4) Religions-Angelegenheiten; findet kein Beschluß durch Stimmenmehrheit Statt; jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen.

---

und Art. VIII. 1. in Instrum. Pac. Osnabr., so findet sich eben sowohl viele Uebereinstimmung, als man aus der Gleichstellung von Katholiken mit Protestanten, welche Napoleon in den Jahren 1806 und 1807. in Norddeutschland durch Verträge veranlaßte, und was von ihm zuvor für die Restitution von Kirchen-Vermögen an Protestanten am linken Rheinufer, decretmäßig vollzogen worden ist, nichts, was den westphälischen Frieden ausser Kraft setzen konnte, oder noch weniger ihm nachtheilig gewesen ist.

Beilage Nr. 14.

Die heilige Allianz in der Urſprache, vorfindlich in Dr. C. F. v. Schmidt-Phiſeldeck's Politik nach den Grundſätzen der heiligen Allianz. Kopenhagen 1822. S. 22 ff. *)

Au nom de la très sainte et indivisible Trinité.

Leurs Majestés, l'Empereur d'Autriche, le Roi de Prusse, et l'Fmpereur de Russie, par suite des grands événemens, qui ont signalé en Europe le cours des trois dernières années, et principalement des bienfaits, qu'il a plû à la Divine Providence de répandre sur les Etats, dont les Gouvernemens ont placé leur confiance et leur espoir en Elle seule, agant acquis la conviction intime, qu'il est nécessaire d'asseoir la marche à adopter par les Puissances dans leurs rap-

*) Auch abgedruckt im polit. Journal, v. Febr. 1816. S. 133. dann in v. Martens recueil, Supplém. VI. 556. u. in W. T. Krug's la Sainte-Alliance, oder Denkmal des von Oeſtreich, Preußen und Rußland geſchloſſenen heil. Bundes. Leipz. 1816. 8. Betrachtungen über das heil. Bündniß. Hamb. 1816., ferner in der allgem. Zeitung (aus Augsburg), v. J. 1816. S. 140., dann in v. Willemer's Schrift über das Verhältniß der Zeit zum heil. Bunde. Frankf. 1818. 8. Politiſche Betrachtungen über den heil. Bund, in der genannten allgem. Zeitung 1818. Nr. 74. Desgl. in der Minerve française, cahier 55. (Paris Fevr. 1819). Die Idee des heil. Bundes in H. E. G. Paulus Sophronizon, Bd. II. Heft 1. Frankf. 1820. 8. S. 31 ff. und in noch and. Schriften.

ports mutuels sur les vérités sublimes, que nous enseigne l'éternelle Réligion du Dieu sauveur;

Déclarent solennellement, que le présent acte n'a pour objet, que de manifester à la face de l'Univers Leur détermination inébranlable, de ne prendre pour règle de Leur conduite, soit dans l'Administration de Leurs Etats respectifs, soit dans Leurs rélations politiques avec tout autre Gouvernement, que les préceptes de cette Réligion sainte, préceptes de justice, de charité et de paix, qui loin d'être uniquement applicables à la vie privée, doivent au contraire influer directement sur les résolutions des Princes, et guider toutes Leurs démarches, comme étant le seul moyen de consolider les institutions humaines, et de rémédier à leurs imperfections.

En conséquens Leurs Majestés sont convenuës des Articles suivans:

Article I.

Conformément aux paroles des Saintes Ecritures, qui ordonnent à tous les hommes de se régarder comme fréres, les trois Monarques contractans démeureront unis par les liens d'une fraternité véritable et indissoluble, et se considérant comme Compatriotes, ils se prêteront en toute occassion et en tout lieu assistance, aide et secours; se régardant envers Leurs sujets et armées comme Pères de familles, ils les dirigeront dans le même esprit de fraternité, dont ils sont animés pour protéger la Réligion, la paix et la justice.

Article II.

En conséquence le seul principe en vigueur, soit entre les dits Gouvernemens, soit entre Leurs sujets, sera celui de se rendre réciproquement service, de se témoigner par une bienveillance inaltérable l'affection mutuelle, dont ils doivent être animés, de ne se con-

sidérer tous que comme membres d'une même nation Chrétienne, les trois Princes ne s'envisageant eux-mêmes, que comme délégués par la Providence pour gouverner trois branches d'une même famille, savoir: l'Autriche, la Prusse et la Russie, confessant ainsi, que la nation Chrétienne, dont Eux et Leurs peuples font partie, n'a réellement d'autre Souverain, que celui, à qui seul appartient en propriété la puissance, parcequ'en Lui seul se trouvent tous les trésors de l'amour, de la science et de la sagesse infinie, c'est à dire, Dieu, nôtre Divin sauveur Jesus-Christ, le Verbe du Très-Haut, la parole de vie. Leurs Majestés récommandent en conséquence avec la plus tendre sollicitude à Leurs peuples, comme unique moyen de jouir de cette paix qui nait de la bonne conscience et qui seule est durable, de se fortifier chaque jour davantage dans les principes et l'exercice des dévoirs, que le divin Sauveur à enseigné aux hommes.

Article III.

Toutes les Puissances, qui voudront solennellement avouer les principes sacrés, qui ont dicté le présent acte, et réconnoitront combien il est important au bonheur des Nations trop longtems agitées, que ces vérités exerçent desormais sur les destinées humaines toute l'influence qui leur appartient, seront réçues avec autant d'empressement que d'affection dans cette Sainte Alliance. Fait triple et signé à Paris l'an de grace 1815, le 14/26 Septembre.

(L. S.) François.
(L. S.) Frédéric Guillaume.
(L. S.) Alexandre.

Aus der preußischen Staatszeitung 1840, liefert die allgemeine Zeitung aus Augsburg, vom 23. Juni 1840. S. 1399, ein Dokument, welches enthält den letzten Willen

des Königs Friedr. Wilh. III. v. Preußen an seinen Sohn und Nachfolger, Maj. Maj. datirt v. 1. Dec. 1827, darinnen es unter anderem verlautet: „Verabsäume nicht die Eintracht unter den europäischen Mächten, soviel in deinen Kräften, zu befördern; vor allem aber möge Preußen, Rußland und Oestreich sich niemals von einander trennen, ihr Zusammenhalten ist als Schlußstein der großen europäischen Allianz zu betrachten."

---

ad Beilage Nr. 14.

Die Acte der heiligen Allianz in teutscher Uebersetzung *).

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit.

Da Ihre Majestäten, der Kaiser von Oestreich, der König von Preußen und der Kaiser von Rußland, in Folge der großen Ereignisse, welche den Lauf der letzten drei Jahre in Europa bezeichnen, und vorzüglich der Wohlthaten, welche es der göttlichen Vorsehung gefallen hat, über die Staaten zu verbreiten, deren Regierungen ihr Zutrauen und ihre Hoffnung allein auf Sie gesetzt haben, die innige Ueberzeugung erlangt haben, es sey nothwendig, den von den Mächten in ihren wechselseitigen Verhältnissen zu nehmenden Gang, auf die erhabenen Wahrheiten zu gründen, welche uns die ewige Religion des Gott-Heilandes lehrt;

---

*) Vorfindlich als getreu angegebene Uebersetzung, in C. F. v. Schmidt-Phiseldeck's Politik, nach den Grundsätzen der heiligen Allianz. Kopenhagen 1822. S. 295—299.

So erklären Sie feierlich, daß gegenwärtige Acte einzig und allein zum Gegenstande hat, Angesichts der ganzen Welt, Ihre unerschütterliche Entschließung zu erkennen zu geben, sowohl in der Verwaltung Ihrer respectiven Staaten, als in ihren politischen Verhältnissen mit jeder andern Regierung, allein die Vorschriften dieser heiligen Religion zur Regel zu nehmen: Vorschriften der Gerechtigkeit, der Liebe und des Friedens, welche, weit entfernt, einzig auf das Privatleben anwendbar zu seyn, im Gegentheil direct auf die Entschließungen der Fürsten einwirken, und alle ihre Schritte leiten müssen, wie sie denn auch das einzige Mittel sind, die menschlichen Institutionen zu consolidiren, und ihren Unvollkommenheiten abzuhelfen.

Dem zufolge, sind ihre Majestäten über folgende Artikel übereingekommen.

Art. I.

Gemäß den Worten der heiligen Schrift, welche allen Menschen befiehlt, sich als Brüder zu betrachten, werden die drei kontrahirenden Monarchen, durch die Bande einer wahren und unauflöslichen Brüderschaft, vereinigt bleiben, und Sich als Landsleute betrachtend, werden Sie Sich bei allen Gelegenheiten, und in allen Fällen Hülfe und Beistand leisten, indem Sie Sich zu Ihren Unterthanen und Armeen, als Familienväter ansehen, werden Sie solche in demselben Geiste der Brüderlichkeit leiten, von welchem Sie beseelt sind, um die Religion, den Frieden und die Gerechtigkeit zu beschützen.

Art. II.

Dem zufolge, wird das einzige in Kraft bestehende Princip, sowohl unter den besagten Regierungen, als unter ihren Unterthanen, das seyn: sich gegenseitige Dienste zu leisten, sich durch ein unwandelbares Wohlwollen die gegenseitige Zuneigung zu bezeugen, wovon sie beseelt seyn müssen, und sich alle nur als Mitglieder derselben christlichen

Nation zu betrachten, so wie die drei Fürsten Ihrer Seits, Sich Selbst nur als Abgeordnete der Vorsehung ansehen, um drei Zweige einer und derselben Familie zu regieren, nämlich Oestreich, Preußen und Rußland, solchergestalt bekennend, daß sie, die christliche Nation, von welcher Sie und Ihre Völker Theile ausmachen, in That und Wahrheit keinen andern Souverain, als denjenigen hat, dem allein als Eigenthum die Macht angehört, weil in Ihm allein sich finden, alle Schätze der Liebe, des Wissens und der unendlichen Weisheit, nämlich Gott, unsern göttlichen Erlöser, Jesus Christus, das Wort des Allerhöchsten, das Wort des Lebens.

Ihre Majestäten empfehlen demnach mit der zärtlichsten Sorgfalt ihren Völkern, als das einzige Mittel jenes Friedens zu genießen, der aus dem guten Gewissen entspringt, und allein dauerhaft ist, sich mit jedem Tage mehr zu befestigen, in den Grundsätzen und in der Ausübung der Pflichten, welche der göttliche Heiland die Menschen gelehrt hat.

Art. III.

Alle Mächte, welche sich feierlich werden bekennen wollen zu den geheiligten Principien, welche gegenwärtige Acte diktirt haben, und welche werden anerkennen wollen, wie wichtig es sey, für das Glück, der nur zu lange beunruhigten Nationen, daß diese Wahrheiten von jetzt an, auf die menschlichen Schicksale, allen den Einfluß üben, welcher ihnen gebührt, werden mit eben so vieler Beeiferung, als Zuneigung, aufgenommen werden in diese heilige Allianz. Dreifach verfaßt, und unterzeichnet zu Paris, im Jahre der Gnaden 1815. Den $^{14}/_{26}$. Sept. 1815.

(L. S.) Franz.
(L. S.) Friedrich Wilhelm.
(L. S.) Alexander.

Dem Original gleichlautend, Alexander. S. Petersburg, am Tage der Geburt unsers Erlösers, 25. Dec. 1815.

Beilage Nr. 15.

Declaration der zu Aachen im Congreß versammelten Mächte, an sämmtliche europäische Höfe *).

In dem Augenblicke, wo der Entschluß, die fremden Truppen von dem französischen Gebiete zurückzuziehen, auf die Wiederherstellung des Friedens in Europa, das letzte Siegel drückt, und die Vorsichtsmaaßregeln, die eine traurige Nothwendigkeit geboten hatte, aufhören, sind die Minister und Bevollmächtigten Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Majestäten, des Kaisers von Oestreich, des Königs von Frankreich, des Königs von Großbritannien, des Königs von Preußen, und des Kaisers von Rußland, von ihren Souverains beauftragt, die Resultate ihrer Vereinigung in Aachen zur Kenntniß sämmtlicher europäischer Höfe zu bringen, und zu diesem Ende folgende Erklärung abzugeben.

Der Vertrag vom 9. Oct. **), durch welchen die Vollziehung der, in dem Friedenstractate vom 20. Nov. 1815 ausgesprochenen Verpflichtungen, ihre letzte Richtung erhält, wird von den daran theilnehmenden Souverains, als der Schlußstein des Friedenswerks, und als die Vollendung des politischen Systems, das diesem Werke seine Dauer verbürgen soll, betrachtet.

---

*) Abgedruckt in C. F. von Schmidt-Phiseldecks Politik nach den Grundsätzen der heiligen Allianz. Kopenhagen 1822. S. 302—305 u. in v. Marten's recueil, supplem. VIII. 554. 560.

**) Ueber die Zurückziehung der Occupationsarmee aus Frankreich.

Die enge Verbindung der Monarchen, die jenem Systeme, durch ihre Grundsätze, wie durch das Interesse Ihrer Völker geleitet, beitraten, bietet Europa das heiligste Unterpfand seiner künftigen Ruhe dar. Der Zweck dieser Verbindung ist eben so einfach, als wohlthätig und groß. Sie ist auf keine neue politische Unternehmungen, auf keine Störung der durch die bestehenden Verträge geheiligten Verhältnisse der Mächte, gerichtet. In ihrem festen und ruhigen Gange, strebt sie nach nichts, als Aufrechthaltung des Friedens, und Gewährleistung aller der Verhandlungen, durch welche er gestiftet und bekräftigt worden ist. Die Souverains erkennen als Grundlage des zwischen Ihnen bestehenden erhabenen Bundes, den unwandelbaren Entschluß, niemals, weder in Ihren wechselseitigen Angelegenheiten, noch in Ihren Verhältnissen gegen andere Mächte, von der strengsten Befolgung der Grundsätze des Völkerrechts abzugehen, weil die unverrückte Anwendung dieser Grundsätze, auf einen dauernden Friedenszustand, die einzige wirksame Bürgschaft, für die Unabhängigkeit jeder einzelnen Macht, und für die Sicherheit des gesammten Staatenbundes gewährt.

Diesen Grundsätzen getreu, werden die Souverains sie nicht minder bei den Zusammenkünften, die in der Folge der Zeit zwischen Ihnen selbst, oder zwischen ihren Ministern statt finden können, beobachten; sey es, daß diese Zusammenkünfte einer gemeinschaftlichen Berathung über Ihre eigenen Angelegenheiten gewidmet wären, sey es, daß sie Fragen beträfen, worüber andere Regierungen förmlich ihre Vermittelung verlangt hätten *); derselbe Sinn,

*) Diese Vermittelung für Anerkennung, Formation und Garantie des Königreichs Belgien, und für Lösung der Luxemburger Territorial-Frage, erfolgte von Ministern derjenigen

der ihre Rathschläge leiten, und ihre diplomatischen Verhandlungen regieren wird, soll auch in diesen Zusammenkünften den Vorsitz führen, und die Ruhe der Welt ihr immerwährendes Augenmerk seyn.

In solchen Gesinnungen haben die Souverains das Werk vollbracht, zu welchem sie berufen waren. Sie werden **nicht** aufhören, an dessen Befestigung und Vervollkommnung zu arbeiten. Sie erkennen feierlich an, daß ihre Pflicht gegen Gott und gegen die Völker, welche sie beherrschen, ihnen gebietet, der Welt, soviel an ihnen ist, das Beispiel der Gerechtigkeit, der Eintracht, der Mäßigung zu geben; glücklich, daß es ihnen von nun an gegönnt ist, **alle ihre Bemühungen auf Beförderung der Künste des Friedens**, auf Erhöhung der innern Wohlfahrt Ihrer Staaten, und auf Wiedererweckung jener religiösen und sittlichen Gefühle zu richten, deren Herrschaft unter dem Unglück der Zeiten nur zu sehr erschüttert worden war.

Aachen, den 15. November 1818.

(Unterzeichnet) Metternich. Hardenberg.
Richelieu. Bernstorf.
Castlereagh. Nesselrode.
Wellington. Capodistrias.

Ad Mandatum
der Hrn. Minister und Bevollmächtigten.
Gentz.

Mächte, welche von den hier unterzeichneten Bevollmächtigten die Souverains sind, dann von den Ministern der Könige der Niederlande und von Belgien, in den beiden Tractaten zu London vom 19. Apr. 1839, und noch wegen Luxemburg durch Genehmigung im Beschlusse teutscher Bundesversammlung vom 11. Mai 1839, laut frankfurter (teutschen) Journals vom 8. Jun. 1839. Nr. 159. nebst Beilage.

Beilage Nr. 16.

Schreiben des Prinz Regenten von Großbritannien an den Kaiser von Rußland, den Kaiser von Oestreich, und den König von Preußen, in Betreff der heiligen Allianz *).

Cartonhouse, den 6. Oct. 1815.

Mein lieber Herr Bruder und Vetter!

Ich habe die Ehre gehabt, Ew. (kaiserl. u. ꝛc. königl.) Majestät Schreiben, nebst der Abschrift, des von Ew. ꝛc. und Ihren hohen Verbündeten am 26. Sept. zu Paris unterzeichneten Vertrags, zu erhalten. Da die Formen der brittischen Verfassung, die ich im Namen und aus Auftrag des Königs meines Vaters, zu erhalten berufen bin, mich abhalten, dem Vertrage in der Form beizutreten, in welcher er mir vorgelegt worden ist; so ergreife ich dieses Mittel, den hohen Souverains, die denselben unterzeichnet haben, meine gänzliche Zustimmung zu den Grundsätzen anzuzeigen, welche sie ausgesprochen, und zu der Erklärung, die sie gethan haben, die göttlichen Vorschriften der christlichen Religion, als unabänderliche Regel ihres Verfahrens, in allen Ihren gesellschaftlichen und politischen Verbindungen zu nehmen, und die Vereinigung zu befestigen, welche immer zwischen allen christlichen Völkerschaften statt finden sollte. Es wird

*) Abgedruckt vorfindlich in C. F. von Schmidt-Phiseldeck's Politik nach den Grundsätzen der heiligen Allianz. Kopenhagen 1822. S. 300 ff.

immerhin mein ernstliches Bestreben seyn, mein Benehmen in der Lage, in welche mich die göttliche Vorsehung zu setzen gewürdiget hat, nach diesen heiligen Grundsätzen einzurichten, und mit meinen hohen Verbündeten, zu allen Maßregeln mitzuwirken, welche geeignet sind zum Frieden und zur Wohlfahrt der Menschen beizutragen *). Ich bin mit den unveränderlichsten Gefühlen von Freundschaft und Zuneigung

Mein Herr Bruder und Vetter,
Ew. ꝛc. Majestät
Bruder und Vetter
Georg P. R.

---

*) Anmerkung. Dermaßen lehnte das großbritannische Kabinet den förmlichen Beitritt zur heiligen Allianz ab, während die übrigen christlichen Souverains, den Papst als heiligen Vater ausgenommen, aus Europa beitraten. Aus ähnlichen Gründen, wie bei Großbritannien, hatte auch der nordamerikanische Kongreß Bedenken getragen, dem heiligen Bunde beizutreten. Daß jedoch der Gedanke und die Tendenz der heiligen Allianz, immer als eine Idee erhabenen Ursprungs, in den vereinigten nordamerikanischen Staaten nicht ohne Frucht geblieben sey, ergiebt sich aus der Stiftung einer Gesellschaft **zur Erhaltung** des allgemeinen Friedens, nach den Grundsätzen des Evangeliums, dazu der verewigte Kaiser Alexander I. von Rußland, in einem Schreiben an den Präsidenten erwähnten Kongresses, aus Aachen vom 18. Oct. 1818., seinen Beifall ausgesprochen hat. C. F. von Schmidt-Phiseldeck's Politik nach den Grundsätzen der heil. Allianz, 1822. S. 39 f.

Beilage Nr. 17.

Auszug aus einem, die griechischen Angelegenheiten betreffenden Artikel, der Berliner Staatszeitung, vom 17. October 1821 *).

„Die Monarchen versprachen sich gegenseitig (zu Laibach), daß der Aufstand Griechenlands, zu welchen Maaßregeln er sie auch in der Folge zwingen würde, sie nicht „entzweien solle. Von nun herrschte über diese Angelegenheit, eine beispiellose Offenheit und Uebereinstimmung, „zwischen den Kabinettern. Kein Schritt geschah von Seite „des russischen Hofs, ohne mit den Alliirten desselben verabredet, ohne von ihnen gebilligt zu seyn. — Jeder Schritt „des russischen Kabinets, ist von den Gesandten der andern „großen Mächte, auf das kräftigste unterstützt worden. Die „Bemühungen dieser Gesandten, hatten nicht die Form einer „Vermittelung, der Vermittler sucht die übertriebenen Forderungen zweier, mit ihm in freundschaftlichen Verhältnissen stehenden feindlichen Mächte, herabzustimmen, und „durch gegenseitiges Nachgeben, eine Annäherung und Versöhnung zu bewirken. Das konnte in Konstantinopel „nicht der Fall seyn. Die von Rußland aufgestellten Forderungen, waren von allen Mächten, als auf Verträgen, „Recht, Billigkeit, und Großmuth gegründet, anerkannt. „Wann Vermittelung von Seiten der Gesandten eintrat, so „war es blos, insoferne sie die Achtung, in welcher sie persönlich bei der hohen Pforte stehen, benutzten, um die Vorurtheile ihrer Minister zu überwinden, und sie auf die

*) Abgedruckt in C. F. v. Schmidt-Phiseldeck's Politik nach den Grundsätzen der heiligen Allianz. Kopenhagen 1822. S. 306 ff.

„Lage des ottomannischen Reichs, aufmerksam zu „machen, welches die übereinstimmende Gesinnung „der fünf großen Mächte gegen sich, und keine Al„liirte für sich habe, als — — einige Schwindler in Teutsch„land. Wie sollte also Kaiser Alexander eine Vermitte„lung verworfen haben, die ihm niemals angeboten ist, noch „angeboten werden konnte? wie sollte er erklärt haben, seine „Angelegenheit selbst abmachen zu wollen, da er im Gegen„theil, noch selbst seinen letzten Schritt durch die verbündeten „Mächte hat thun lassen? Die Feinde der Ruhe in Eu„ropa, mögen also auf Hoffnung, („einer Entzweiung der „verbündeten Mächte") Verzicht leisten, welche der von uns „berichtigte Zeitungs-Artikel in ihnen erregt hatte."

Anmerkungen.

Da die Berliner Staats-Zeitung als ein officielles, oder wenigstens halb officielles Blatt angesehen wird, der hier vorstehende Artikel dieser Zeitung am Schlusse von „berichtigt" spricht; so läßt sich annehmen, daß Wahrheit darinnen vorhanden seyn werde. Nachdem wegen Belgien und Luxemburg, ein Ausbruch des Kriegs, zwischen den Niederlanden und dessen Verbündeten einer Seits, und Belgien nebst Alliirten anderer Seits, mit großen Folgen für Europa, noch 1839 zu befürchten war, so legten dieselben fünf Mächte, welche die große Allianz genannt werden, die die griechische Angelegenheit geordnet haben, auch die belgische Angelegenheit, und die wegen Luxemburg, in den beiden Tractaten aus London vom 19. April 1839, Letztern mit Ratifikation des teutschen Bundes im Beschlusse vom 11. Mai 1839, vermittelnd bei. Daraus und aus einem Vertrag aus London vom 15. Juli 1840, dürften sich, konsequent geschlossen, für Beilegung der türkisch-egyptischen Angelegenheiten, und auch wegen der Differenzen zwischen England und Neapel, so wie hinsichtlich anderer dergleichen Ereignisse, die der Zukunft angehö-

ren, und nicht Revolutionen in Völkern betreffen, Schlüsse wegen Beibehaltung des Friedens „unter Christen", allerdings ziehen lassen.

Der k. niederländische Staatsrath und Mitglied von der I. Kammer der Stände-Versammlung des Großherzogthums Hessen, Freiherr von Gagern der Aeltere, stellte im Laufe des Jahrs 1840, bei dieser Kammer den Antrag: „dortige Staatsregierung zu ersuchen und zu bewegen: mit den teutschen Höfen ihrer Kategorie in reife Ueberlegung zu ziehen, ob es nicht gerathen sey, daß bei dem bestehenden System der fünf Mächte, die man die große Allianz nennt, und bei ihren Konferenzen und Verhandlungen, zufolge der Grundsätze, welche sie 1818 zu Aachen ausgesprochen haben, (man vergleiche die vorstehende Beilage Nr. 15.) die teutsche Nation — die Gesammtheit des Bundes — nach der Analogie der speziellen Bevollmächtigung bei dem vorhin genannten Vorgange über Luxemburg, durch die Kronen Oestreich und Preußen, vermöge General-Auftrags, jeder Zeit und in allen Vorkommenheiten, solange diese Anstalt besteht, einbegriffen verstanden und ausdrücklich vertreten werde." *) So trefflich diese Idee war, leider! sie blieb bis jetzt unbenützt.

---

*) Allgemeine Zeitung aus Augsburg, vom 17. Mai 1840. S. 1101., dann dieselbe Zeitung, vom 27. Mai 1840. S. 1182. u. v. 28. Mai 1840. S. 1190.